

*Wagner für Druck Papier*  
1638

# Baltische Monatschrift.

Siebenzehnten Bandes sechstes Heft.

J u n i 1 8 6 8 .

Inhalt: Christian Rom. Eine Criminalgeschichte, von M. Stillmack Seite 449  
Zur Lösung der russischen Valutafrage (Schluß), von A.  
Wagner ..... 473.  
Notizen ..... 534.

Рижское книжное  
Редакционное  
Заведение

№ 1501



R i g a ,

Druck der Vnländischen Gouvernements-*Typographie.*

1868.

Expedition durch das Dienstmann-Institut „*Express*“.

*Handwritten scribbles at the bottom left corner.*

# Baltische Monatschrift.

---

Siebenzehnter Band.

1868.

---

Riga, 1868.

---

Druck der Livländischen Gouvernements-Druckerei.

---

# Inhalt

## des siebenzehnten Bandes.

### Erstes Heft.

Zur Entwicklungsgeschichte des russischen Agios und Wechsel- courses (Schluß), von A. Wagner . . . . .	Seite	1.
Die Bildung des Kaufmanns und das Studium der National- ökonomie, I, von Laspeyres . . . . .	"	38.
Baltische Uferbilder, von Fr. Bienemann . . . . .	"	57.
Notizen . . . . .	"	78.

### Zweites Heft.

Russische Typen, II, Oblomow, von Fr. Gziesch . . . . .	"	85.
Erinnerungen an Hamilcar Fölkersahm . . . . .	"	127.
Die Bildung des Kaufmanns und das Studium der National- ökonomie, II, von Laspeyres . . . . .	"	156.
Amerikanische Briefe eines Livländers, III. . . . .	"	174.

### Drittes Heft.

Russische Typen, II, Oblomow (Schluß), von Fr. Gziesch. . . . .	"	183.
Ueber die Träume, von Strümpell . . . . .	"	206.
Ueber Arbeiterwohnungen, von E. v. Goetschel . . . . .	"	234.
Notizen . . . . .	"	265.

### Viertes Heft.

Ueber die Träume (Schluß), von Strümpell . . . .	Seite 271.
Ueber die in Dorpat vorkommenden Familiennamen, von Leo Meyer . . . . .	" 293.
Die neue Gemeindeordnung in Kurland nach dem ersten Jahre ihres Bestehens, von G. Brasche . . . . .	" 328.
Polnische Gegenreformation in Livland, von A. Büttner .	" 344.

### Fünftes Heft.

Zur Lösung der russischen Palatafrage, von A. Wagner .	" 361.
Zur Geschichte der Regierung Katharina II., von A. Brückner	" 403.
Amerikanische Briefe eines Livländers, IV. . . . .	" 433.
Ein russische Broschüre . . . . .	" 438.

### Sechstes Heft.

Christian Konn. Eine Criminalgeschichte, von M. Stillmark	" 449.
Zur Lösung der russischen Palatafrage (Schluß), von A. Wagner . . . . .	" 473.
Notizen . . . . .	" 534.

## Christian Konn.

### Eine Criminalgeschichte.

---

Seit altersgrauen Zeiten herrscht in vielen Ländern der Volksglaube, daß sich die Wunden eines Gemordeten öffnen und das erstarrte Blut ihnen wieder zu entströmen beginnt, wenn der freche Mörder sich dem kalten Leichnam nähert, in welchem vor Kurzem noch warmes Leben pulsrte. Die Aufklärung der Neuzeit hat über diese Thorheit längst den Stab gebrochen, dessen ungeachtet aber liegt ein gewisser tieferer Sinn in der alten Fabel. „Blut ist ein ganz besonderer Saft“, sagt sogar Mephistopheles trotz seines krassen Cynismus und er läßt auf diesen Satz die That folgen, indem er Faust zwingt, jenen entsetzlichen Wechsel auf das Jenseits mit Blut zu unterschreiben. Wem ferner ist die tiefe Aufregung entgangen, die in jedem geordneten Gemeinwesen alle Gemüther ergreift, wenn es heißt, daß die Mörderfaust wiederum einmal ihr unheimliches Handwerk getrieben, daß Blut vergossen, ein Menschenleben vorsätzlich vernichtet worden ist. Wie auf Flügeln des Windes fliegt die unheimliche Kunde von Ort zu Ort, sie dringt in die kleinste Hütte und in das prächtigste Schloß und wo der feige Mörder sich auch hin flüchten mag, von hundert Zeugen wird er immer an jene Schandthat erinnert werden, die den Lebensfaden eines Menschen wider alles göttliche und menschliche Recht durchschneidet. Die Größe des begangenen Verbrechens drängt jedem, und sei er der Ungebildetste, die Ueberzeugung auf, daß dasselbe gesühnt, daß der Thäter zur verdienten Strafe gezogen werden müsse. Keine Mühe, keine Anstrengung wird gescheut, um den dunkelen Schleier, welcher das düstere Geheimniß möglicherweise noch umhüllt, zu lüften, und wenn auch die Wunden des Opfers sich nicht öffnen, so schreit doch das vergossene

Blut gen Himmel und fordert Rache. Selten bleibt ein Mord unentdeckt, denn jedes Glied einer Gemeinde fühlt die solidarische Verpflichtung, alles zu thun, was in seinen Kräften steht, um dem Gesetze zu seinem Rechte zu verhelfen und für die Zukunft die Wiederkehr ähnlicher Greuelthaten zu verhüten. Wird doch das Recht des Staates, selbst auf die allerschwersten Verbrechen die Todesstrafe zu verhängen, von vielen Seiten mit Recht in Zweifel gezogen, weil diese Strafart nicht nur entsetzlich wirkt, sondern auch eine Berücksichtigung der Schuldunterschiede der einzelnen Fälle unmöglich macht, und hauptsächlich, weil nach Verhängung derselben ein etwaiger trauriger Irrthum nie wieder zurechtgestellt werden kann, — und da sollte es jeder menschlichen Bestie freistehn, mit frecher frevelnder Hand der Vorsehung ins Handwerk zu pfuschen und einen Organismus zu vernichten, welcher die Krone der Schöpfung ist. Dementsprechend steht denn auch das Volksbewußtsein in dem Morde eines der schwersten Verbrechen und macht, ähnlich wie bei dem Meineide, seine Entdeckung von einem wunderbaren Prozesse abhängig, welcher unbedingt die Bestrafung des Thäters herbeiführen muß.

Diese Gedanken drängten sich uns lebhaft auf, als sich am Morgen des 15. März des vorigen Jahres die traurige Kunde verbreitete, daß unsere ruhige und geordnete Stadt Dorpat nach langen Jahren wiederum der Schauplatz eines Mordes geworden. Der erste, welcher über das begangene Verbrechen nähere Auskunft geben konnte, war der Nachfuhrmann Jakob Ennemann. Vom Tschellerschen Berge kommend und die untere botanische-Straße zwischen 2 und 3 Uhr Nachts passirend, erblickte derselbe nämlich etwa 200 Schritte vom Flusse einen mit zwei Pferden bespannten Fuhrmannsschlitten, welcher regungslos mitten in der Straße hielt. Da der Kosselenker selbst nirgends zu bemerken war, so fuhr Ennemann in der Meinung, daß die Pferde sich verlaufen, näher an den Schlitten heran, fand jedoch beim Näherkommen diese seine Voraussetzung nicht bestätigt, denn der Fuhrmann lag anscheinend schwer betrunken, mit dem Gesichte zur Erde mitten zwischen dem Kutschbocke und dem Rückstige und zwar so, daß der Kopf und die Füße über die beiden Seiten des Schlittens hinausragten. In der Absicht nun, den Fuhrmann aufzuwecken, verließ Ennemann sein Fuhrwerk, und den Fuhrmann oben am Rücken fassend, begann er denselben kräftig zu rütteln. In demselben Momente fühlte er jedoch seine Hand von einer warmen Flüssigkeit überspült und überzeugte sich alsdann, daß der vor ihm liegende Körper von oben bis

unten mit Blut befudelt war, sowie daß das Leben denselben bereits verlassen hatte. Von innerem Grauen ergriffen und in hohem Grade entsetzt fuhr Ennemann hierauf unverzüglich zu dem betreffenden Stadthelms, aufseher und machte ihm von seiner Entdeckung Anzeige. Dieser eilte in Folge dessen ohne Zeitverlust zu dem Kreisarzt Dr. v. S. und beide zusammen begaben sich alsdann an Ort und Stelle, um die erforderliche Local-Inspection vorzunehmen.

Die Leiche, in welcher man den 18jährigen Sohn des Fuhrmanns Grünberg, Namens Friedrich, erkannte, lag wie schon vermuthet, mitten zwischen dem Boock und dem Rückfuge des Schlittens und war noch warm anzufühlen. Bekleidet war dieselbe mit einem kurzen Schafspelz und einem darüber gezogenen dunkelgrauen Paletot, welcher von einem rothen Shawl zusammengehalten wurde, Hemd, Weste, wollenen Beinleidern und Stiefeln. Die Mütze lag in der Nähe des Schlittens auf der Erde. Die Taschen der Kleidungsstücke, welche übrigens auf der Brust vielfach verschoben waren, erwiesen sich als leer, obschon der Getödtete, wie die spätere Untersuchung ergab, in einem Taschenbuch und in einem ledernen Geldbeutel über zehn Rubel in Creditbilleten und Kupfermünze bei sich geführt hatte. Die rechte Tasche des Pelzes insbesondere war augenscheinlich sammt dem Futter herausgerissen worden; die Fesseln lagen neben dem Schlitten auf dem Schnee. Auf dem Rücken der Leiche und zwar etwa 5 Zoll unter dem rechten Schulterblatte fand sich eine 6 Linien im Durchmesser haltende Schußwunde mit zerrissenen Rändern, deren nächste Umgebung stark nach Pulver roch. Der tödliche Schuß mußte mithin in nächster Nähe abgeseuert worden sein. Auf dem Boden des Schlittens entdeckte man eine große Blutlache, desgleichen war der hintere Theil des Kutschboockes und die vordere Seite des Rückfuges vielfach mit Blut bespritzt. Die weitere genaue Besichtigung des Fuhrwerks ergab nichts Auffälliges, mit Ausnahme etwa dessen, daß die Zügel der Pferde am Kutschboock befestigt waren und daß die Zunge der Glocke fehlte. Statt deren war in derselben ein eiserner Nagel mit Hülse eines kleinen Schnürchens angebracht. Die gerichtlich-medizinische Obduction der Leiche endlich constatirte, daß die Waffe, aus welcher der Schuß abgeseuert worden, mit fünf sogenannten Rehpösten geladen gewesen, welche von rechts nach links in schräger Richtung verlaufend, die edelsten Theile durchbohrt hatten und theils mitten im Herzen, theils in der linken Lunge stecken geblieben waren.



Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß nach alledem nur eine fremde Hand den Tod des Unglücklichen herbeigeführt haben konnte; ja noch mehr: alle ermittelten Thatumstände deuteten mit zwingender Gewißheit darauf hin, daß hier ein frecher Raubmord verübt worden sei.

Der Jammer der bemitleidenswerthen Eltern, welche in dem Getödteten ihren ältesten Sohn, einen braven und tüchtigen Jüngling verloren hatten, war herzzerreißend. Letzterer hatte erst seit etwa einem halben Jahre das Gewerbe seines Vaters ergriffen und diese kurze Zeit war genügend gewesen, um ihm die Zuneigung und das Vertrauen aller seiner Gewerbegenossen zu gewinnen. Es war selbstverständlich, daß in Folge dieses schmählichen Mordes eine ungemaine Aufregung sich des ganzen, nicht wenige Mitglieder zählenden Fuhrmannsamtes bemächtigte. Hatten doch alle in dem Ermordeten nicht nur einen braven Kameraden verloren, sondern lag nicht auch die Befürchtung nahe, daß jeder von ihnen täglich einer gleichen Gefahr ausgesetzt sein könne? Gab es in einer Gemeinde Auswürflinge der menschlichen Gesellschaft, die wegen der wenigen Rubel, welche ein städtischer Fuhrmann bei sich führen konnte, ein Menschenleben schonungslos aufzuopfern fähig waren, wer war dann noch seines Lebens sicher? Diese Erwägung war es denn auch, welche, nachdem sich die Nachricht von dem traurigen Vorfalle in der Stadt mit Blitzesschnelle verbreitet hatte, in allen Kreisen Bestürzung und Unruhe verursachte und Viele mit bangen Befürchtungen für die Zukunft erfüllte. Ist doch bekanntlich jedes Verbrechen, welchem nicht sofort und mit aller Strenge Einhalt gethan wird, einer schleichenden Epidemie zu vergleichen, welche heimtückisch weiter fortschreitend, immer neue Opfer fordert. Hat sich insbesondere das Ohr des Volkes einmal daran gewöhnt, innerhalb kurzer Zeitstrichen immer wieder von neuen Bluttthaten zu hören, so liegt die Gefahr nahe, daß auch der Sinn dafür im Volke Raum und Boden gewinne und daß die leidige Nacht der Gewohnheit der allgemeinen Demoralisation allmählich Thür und Thor öffne. Es mußte also mit aller Energie eingeschritten werden, um dem Gesetze zu seinem Ansehen zu verhelfen und den ruchlosen Thäter der verdienten Strafe zu unterziehen, — allein tiefes Geheimniß umhüllte fürs erste noch diesen und die die That begleitenden Umstände.

Wo und in welchen Kreisen war der Mörder zu suchen? — Unter den jugendlichen Gaunern und Taschendieben der Stadt schwerlich, denn diese kannte die Polizei hinlänglich, um die Annahme als ungerechtfertigt

abzuweisen. Die menschliche Natur ist zwar unberechenbar und Berge von Criminalacten beweisen es, daß mitunter durch die zwingende Macht der Verhältnisse in einer Brust die Keime zu einem entsetzlichen Verbrechen sich entwickeln, welches die betreffende Person unter anderen Umständen mit Abscheu von sich gewiesen hätte, allein es giebt doch eine gewisse Sach- und Personenkenntniß, die den Polizeirichter unter gewissen Verhältnissen hauptsächlich mit diesen und nicht mit jenen Factoren rechnen läßt. Keck, frech, unverschämt und verwegen sind die hiesigen jugendlichen Gauner allerdings, dessenungeachtet aber liegt in ihnen auf der anderen Seite ein gewisses Anständigkeits- und Rechtsgefühl, welches ihnen verbietet, wegen weniger Rubel ein Menschenleben zu opfern. Dagegen konnte man nun freilich anführen, daß wenige Monate vorher ein nächtlicher Raubankfall auf ein Haus stattgefunden hatte, bei welchem ein Hausbewohner fast nur durch ein Wunder dem sicheren Tode entgangen war, allein auch dieses Verbrechen konnte schwerlich den einheimischen Vagabunden zur Last gelegt werden, weil, wie die betreffende Untersuchung ergeben hatte, alle Wahrscheinlichkeit dafür sprach, daß fremde angereiste Industriemänner, von denen der größte Theil, obwohl ihnen wenig bewiesen werden konnte, in sicherem Gewahrnahm saß, bei diesem Verbrechen die Hand im Spiele gehabt. Sollte nun einer oder einige von diesen, welche dem Auge der Polizei entgangen waren, die verabscheuungswürdige That verübt haben? — Die Vermuthung lag nahe, und deshalb wurden alle städtischen und in der Nähe der Stadt belegenen Krüge, Schenken und sonstigen verdächtigen Orte zu einer und derselben Stunde von Polizeibeamten unter Hinzuziehung von Militär-Patrouillen einer genauen Durchsuchung unterworfen, jedoch ohne Erfolg. Man fand keine Persönlichkeit, deren Vergangenheit oder deren Effecten Anlaß zu dem Verdachte gegeben hätten, daß sie des in Rede stehenden Mordes schuldig wäre.

Inzwischen hatten jedoch einige Zeugenaussagen einiges Licht über den beklagenswerthen Vorfall verbreitet. Zwei Fuhrleute nämlich sagten aus, daß sie am Abende des 14. März, etwa um 11 Uhr, als sie gemeinschaftlich mit dem Ermordeten auf dem Plage vor dem Rathhause gestanden, von einem ihnen unbekannter, mit einem blauen Ueberrocke und einer Fellmütze bekleideten Menschen mittlerer Größe in estnischer Sprache angesprochen wären, welcher sie nach einander aufgesordert habe, mit ihm in den etwa 12 Werst von Dorpat entfernten Gwili-Krug zu fahren. Sie hätten einen Fuhrlohn von 2 Rbl. für diese Fahrt verlangt, der

Fremde habe jedoch nur 1 Rbl. 50 Kop. geboten, und da sie nicht handels-einig geworden, so habe sich derselbe zuletzt an den jungen Grünberg gewandt, welcher denn auch eingewilligt, für den gebotenen Preis die in Rede stehende Fahrt zu machen. Beide seien davon gefahren und seitdem sei der junge Grünberg nicht mehr lebend in der Stadt gesehen worden. Gleichzeitig meldete sich der Kerafersche Bauer Jakob Franz bei der Polizei und machte nachstehende wichtige Anzeige: „Er habe sich“, sagte er „etwa um Mitternacht auf dem Wege vom Gwvi-Krüge zur Stadt befunden und sei mit seinem Fuhrwerk gerade 2 Werst dießseits von dem genannten Krüge entfernt gewesen, als ihm von der Stadt her ein sehr schnell fahrender Fuhrmannschlitten begegnet sei, in welchem zwei Personen gesessen und zwar die eine auf dem Bocke, die andere hinten im Schlitten. Ohne sich um diese Begegnung weiter zu kümmern, sei er auf dem Embachflusse, welcher im Winter den Gwvi-Krug mit der Stadt verbindet, ruhig weitergefahren, als ihm etwa nach Verlauf von 40 Minuten derselbe Schlitten, nunmehr aber von hinten kommend, vorübergefahren sei und die Richtung zur Stadt eingeschlagen habe. Die Entfernung zwischen ihnen habe sich schnell vergrößert, da er wegen seines ermüdeten Pferdes nur langsam von der Stelle gekommen, und jener Schlitten sei schon fast seinen Augen entschwunden gewesen, da habe er plötzlich in demselben das Aufblitzen eines Schusses gesehen, dem augenblicklich ein dumpfer Knall gefolgt sei. Ob der Schlitten nach dem Schusse angehalten, wisse er nicht, jedenfalls aber sei derselbe, als er an der Stelle angelangt, wo muthmaßlich der Schuß abgefeuert worden (etwa 4 Werst von der Stadt) nirgends mehr zu erblicken gewesen. Er habe trotz seiner Wahrnehmung nichts Arges geahnt, da er geglaubt, daß der Passagier im Schlitten wahrscheinlich nach einem Hasen geschossen, die sich in der Nacht vielfach auf dem Flusse umhertreiben. Eine nähere Beschreibung des Schlittens und der in demselben Sitzenden könne er nicht geben, da die Begegnung wie gesagt, nur eine flüchtige gewesen und die nächtliche Dunkelheit jedes genauere Insaugefassen verhindert habe“.

Jeder Leser, der die peinliche Lage kennt, in welcher sich eine Criminalbehörde befindet, so oft sie trotz aller Mühen und Anstrengungen den Schleier nicht sofort zu lüften im Stande ist, der irgend ein verabscheuungswürdiges Verbrechen umhüllt, während das Publicum diese Enthüllung von ihr als eine einfache Erfüllung ihrer Pflicht erwartet, wird die Freude aller Glieder derselben zu würdigen wissen, als sich auf Grundlage dieser

Zeugenaussagen doch wenigstens die Möglichkeit bot, den Nachforschungen nach dem Urheber des Mordes eine bestimmte Richtung zu geben. Ohne Zeitverlust wurde auf desfallige Requisition ein Beamter des Ordnungsgerichts in den Emwi-Krug abdelegirt, um an Ort und Stelle die näheren Erkundigungen einzuziehen. Derselbe ermittelte denn auch, daß etwa um 12 $\frac{1}{2}$  Uhr Nachts ein Fuhrmannschlitten vor dem Kruge angehalten habe und daß zuerst ein unbekannter, mit einem blauen Ueberrock und einer Fellmütze bekleideter Mann mittlerer Größe und einige Minuten nachher der Fuhrmann desselben in die Schenkstube eingetreten seien. Der kurze Aufenthalt des letzteren sei dadurch verursacht worden, daß er vor dem Verlassen seines Fuhrwerks den Hopfischen Bauerwirth Johann H., welcher mit seinem Schlitten gleichfalls vor dem Kruge gestanden, gebeten habe, seine Pferde zu halten. Auf die erstaunte Frage des letzteren: woher er so spät komme und wer denn der reiche Mann sei, der einen Dörpfschen Marktsfuhrmann für eine so weite Fahrt bezahlen könne? habe dieser entgegnet: „O, mein Passagier hat Geld, er bezahlt mir 2 Rbl. 50 Kop. für die Fahrt. Halte nur meine Pferde, es wird mir auf ein gutes Trinkgeld für dich nicht ankommen“. Gleichzeitig habe der Fuhrmann mit dem Bemerken, daß der Klöppel der Glocke herausgefallen, an Stelle desselben einen starken Nagel in der Glocke befestigt und sei alsdann, wie erwähnt, seinem Passagier in den Krug gefolgt. Hier nun habe er eine Flasche Bier reichen lassen und beide hätten dieselbe gemeinschaftlich ausgetrunken. Nachdem hierauf der Fuhrmann die Zecher mit 10 Kop. berichtigt, welche er aus einem ledernen Geldbeutel hervorgeholt, hätten sie beide den Krug wiederum verlassen und seien in der Richtung nach Dorpat davongefahren. Der ganze Aufenthalt im Kruge habe höchstens 10 Minuten gedauert. Während desselben habe sich der Passagier des Fuhrmanns immer im Schatten der Krugstube gehalten und sein Gesicht sei nicht zu erkennen gewesen, weil er seine Pelzmütze tief in die Stirn gedrückt und den Kragen seines Ueberrocks weit über die Ohren geschlagen gehabt. Der Krüger und die Krügerin insbesondere gaben an, daß der Fremde selbst beim Austrinken der von dem Fuhrmann gekauften Flasche Bier sich dicht an den Thürpfosten der Lette gedrückt habe, so daß sie sein Gesicht durchaus nicht zu erkennen vermocht. Der Kleidung nach sei er jedoch augenscheinlich ein Oste gewesen. Gleich nach ihrer Wegfahrt sei der Bauer Johann H. in die Krugstube getreten und habe, während er für das erhaltene Trinkgeld sich einen Schnaps an der Lette reichen

lassen, die laute Aeußerung hingeworfen: „Nun das muß ein reicher Kerl sein, der für das Vergnügen, hier im Kruge eine Flasche Bier zu trinken, 2 Rbl. 50 Kop. wegwirft. Weß Geistes Kind der wohl sein mag?“ — Diese Aeußerung sei zu den Ohren eines gleichfalls im Kruge anwesend gewesen und allen Zeugen unbekanntem Bauern gedrungen, welcher hierauf erwidert: „Pa, von dem Taugenichts nimmt mich nichts Wunder. Er ist ein Knecht des Rathshoffschen Bauerwirths Soo Zurri, dabei aber ein unverbesserlicher Dieb und Herumtreiber. Wer leicht verdient, der wirft auch das Geld zum Fenster hinaus“. Hiemit hätten sich alle beruhigt und sich um den Vorfall nicht weiter gekümmert.

Soweit die Ermittlungen des Delegirten des Ordnungsgerichts. Daß dieselben von der höchsten Tragweite waren, nachdem insbesondere alle Zeugen und namentlich der Krüger, dessen Frau, der Bauer Johann H., sowie einige andere im Kruge anwesend gewesene Leute in der Leiche des jungen Grünberg den Fuhrmann recognoscirt hatten, welchen sie am Abende des 14. März im Erwü-Kruge gesehen, — liegt auf der Hand, denn der Mörder des Fuhrmanns Grünberg und jener unbekanntes Passagier desselben war unstreitig ein und dieselbe Person; wie das Zeugniß des Keraferschen Bauern Jakob Franz bewies, welcher aller Wahrscheinlichkeit nach den tödlichen Schuß gehört hatte. Ergab sich also die Behauptung jenes unbekanntes Bauern, daß der Fremde ein Knecht des Rathshoffschen Bauerwirths Soo Zurri sei, als richtig, so hatte man eben den Urheber des frechen Mordes in der Hand. Aus diesem Grunde wurde denn auch derselbe Beamte des Ordnungsgerichts unverzüglich auf das in der nächsten Umgebung Dorpats belegene Gut Rathshof geschickt, um daselbst die erforderlichen Erkundigungen nach jenem Knechte einzuziehen und ihn im Ermittlungsfalle zu verhaften. Leider aber ließ hier die gefundene Spur den Untersuchungsrichter im Stiche, denn der Delegirte kehrte mit der niederschlagenden Nachricht heim, daß der Soo Wirth nicht nur gar keinen Knecht habe, sondern daß auch in Rathshof sowohl unter den Hofs- wie Bauernknechten keine einzige Persönlichkeit existire, auf die die scharfe Kritik jenes unbekanntes fremden Bauern passe. Dazu kam, daß dieser letztere trotz aller Bemühungen des Ordnungsgerichts nicht ermittelt werden konnte. Derselbe war im Erwü-Kruge aufgetaucht, wie ein Meteor; Niemand wußte anzugeben, woher er gekommen oder wohin er sich begeben, und er selbst ließ nichts weiter von sich hören, obschon er nicht nur durch die estnischen Zeitungen, sondern auch durch Publicationen

in den Kirchen dringend aufgefördert wurde, sich behufs der Zeugnißablegung zu melden.

War, wie vorhin bemerkt, die Lage der Polizei eine peinliche, so wurde sie nach den in dem Obigen referirten Ermittlungen eine geradezu trostlose. Da die bisherigen Resultate der Untersuchung nicht gehehm gehalten worden waren, so war es natürlich, daß sie in allen städtischen Kreisen der Gegenstand vielfacher Discussionen wurden, welche gerade nicht günstig für die Polizei ausfielen. In ähnlichen Fällen ist nämlich der Bier- und Weinstubenpolitiker immer sehr viel klüger, scharfsinniger und erfindungsreicher als die von ihm kritisirte Justiz- oder Verwaltungsbehörde. Dem entsprechend begannen denn auch bald die abenteuerlichsten Gerüchte in der Stadt umherzuschwirren. Bald hieß es: „dieser oder jener sei am Morgen des 15. März von oben bis unten mit Blut besudelt gesehen worden, ohne daß er deswegen auch nur befragt worden,“ oder: „hier habe sich ein Mensch offen zu der ruchlosen That bekannt und die Polizei lasse sich nicht herbei, ihn auch nur ins Verhör zu nehmen,“ oder gar: „der Mörder laufe auf offener Straße mit der Mordwaffe in der Hand umher und werde nicht handfest gemacht. Die Polizei könnte wohl, wenn sie wollte, aber sie will wie immer nicht.“ Forschte man nun diesen und ähnlichen Gerüchten genauer nach, so erwiesen sich zwar alle als alberne Ausgeburten einer erhitzten Phantasie oder waren wohl gar auf noch verächtlichere Quellen zurückzuführen, allein sie dienten doch dazu, einerseits das Vertrauen des Publicums in beklagenswerther Weise zu erschüttern, während sie andererseits den Gang der Untersuchung in hohem Grade erschwerten, indem sie die Behörde dazu zwangen, nach vielfachen gänzlich verfehlten Richtungen hin Schritte zu thun, die Zeit und Mühe kosteten, ohne doch zu anderen Resultaten, als „parturiunt montes, nascetur ridiculus mus“ zu führen. Namentlich war es die Waffe, die der Mörder benützt hatte, welcher zu den tollsten Erfindungen Veranlassung gab. Die Anzeigen, die in dieser Beziehung bei der Behörde einliefen, waren geradezu zahllos, denn eine Menge von eben nicht allzu geistreichen Personen, welche irgendwo oder irgendwann irgend einen Menschen mit einer Flinte oder einem Pistol in der Hand gesehen, hielten es für ihre Pflicht, diese ihre Wahrnehmung nicht nur überall auszuposaunen, sondern selbige auch mit ihren eigenen scharfsinnigen Commentaren zu begleiten, die dann bis ins Unendliche entstellt und vergrößert der Polizei zu Ohren gelangten.

Ganz abgesehen von diesen Inconvenienzen, gab es jedoch noch einen anderen Uebelstand, welcher der Untersuchung die bedeutendsten Schwierigkeiten in den Weg legte. Wir meinen den Mißgriff, daß die Polizeibehörden des flachen Landes häufig die wichtigsten processualischen Acte, als Haussuchungen, Local-Inspectionen, Verhöre u. s. w. durch ganz untergeordnete und deshalb unfähige Beamte, d. h. durch ihre sogenannten Marschcommissaire ausführen lassen. Das vorliegende Verbrechen nun war, obgleich man die Leiche in der Stadt gefunden, außerhalb des städtischen Reichbildes verübt worden und solchemnach hätte die Voruntersuchung in dieser Sache eigentlich dem Dorpatschen Ordnungsgerichte competirt, dessen ungeachtet aber konnte sich die städtische Polizei im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht der Aufgabe verschließen, selbstthätig die einmal begonnene Untersuchung weiter fortzusetzen, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, daß gerade die Mauern Dorpats den Verbrecher verbürgen, und weil überhaupt jede Criminalbehörde der anderen die hülfreiche Hand zu bieten verpflichtet ist. Der Fall selbst brachte es jedoch mit sich, daß alle speciellen Erhebungen und Ermittlungen nur auf dem Lande ausgeführt werden konnten und bei der unglückseligen Trennung von Stadt und Land blieb der Polizei zur Bornahme derartiger processualischer Schritte natürlich nur der Weg der Requisition offen. Ist nun aber, namentlich in Untersuchungssachen der Weg der Requisition überhaupt ein mißlicher, da das Mißverhältniß zwischen der leitenden Idee und der ausführenden Hand schwerlich völlig ausgeglichen werden kann, so wird solches um so mehr dort der Fall sein, wo die bezüglich processualischen Maßregeln nicht von sich dazu qualificirenden, criminalistisch gebildeten Persönlichkeiten, sondern von unfähigen Subalternbeamten ausgeführt werden. Jedem, der nur über die Elemente des Strafprocesses hinaus ist, muß es klar sein, daß peinlichste Genauigkeit, sorgfältigste Erwägung aller Möglichkeiten, exacteste Ermittlung aller verschiedenen Einzelheiten eines Falles die unumgänglich nothwendigen Erfordernisse einer guten Criminaluntersuchung sind, und da soll es jedem Pfscher gestattet sein, durch seine häufig ganz unpräcisen, unpassenden und einseitigen Manipulationen jedes befriedigende Resultat einer Untersuchung völlig in Frage zu stellen. Es genügt in dieser Beziehung daran zu erinnern, welcher Erfolg z. B. von einer Haussuchung zu erwarten steht, die von einem derartigen Neophyten vorgenommen wird, welcher sich nicht einmal denken kann, daß gerade diese oder jene aufgefundene Kleinigkeit, und sei es ein

vergeßenes Bändchen oder ein kleiner Knopf, für den weiteren Verlauf der Untersuchung von der höchsten Wichtigkeit ist. Eine sehr genaue Instruction wird nun zwar diesem Uebelstande mitunter abhelfen, es liegt jedoch auf der Hand, daß in sehr vielen anderen Fällen eine derartige specielle Instruction überhaupt nicht möglich ist, weil während des betreffenden processualischen Actes sich neue Momente ergeben können, die nur ein erfahrener gebildeter Untersuchungsrichter, nicht aber ein sogenannter Marschcommissair, und sei er im Uebrigen ein Phönix unter seinen Collegen, in ihrem richtigen Werthe zu würdigen im Stande ist.

Der freundliche Leser verzeihe diese Abschweifung; sie ist jedoch für die vorliegende Untersuchung zu wichtig, als daß wir sie mit Stillschweigen hätten übergehen können. Nur durch den von uns gerügten Mißgriff wurde, wie wir im Voraus bemerken wollen, aller Wahrscheinlichkeit nach die sofortige Entdeckung des uns hier interessirenden Verbrechens verhindert und dieses eine Factum allein scheint uns genügend, um das Urtheil zu rechtfertigen, welches wir so eben über ein derartiges Verfahren aussprachen. Die einfache Folge davon war, daß die Untersuchung selbst verhältnißmäßig nur sehr langsam vom Flecke rückte und daß mehrere Tage vergingen, ohne daß man zu irgend nennenswerthen Resultaten gelangte. Ueber das Verbrechen selbst konnte man sich nun zwar auf Grund des vorhandenen Materials ein ziemlich deutliches Bild machen. Danach stand soviel fest, daß der Ermordete am Abende des 14. März in Begleitung eines unbekanntes Menschen zum Gwvi-Krüge gefahren war, daß er sich daselbst höchstens 10 Minuten aufgehalten hatte und daß er auf der Rückfahrt etwa 4 Werst von der Stadt von jenem unbekanntes Passagier durch einen Schuß in den Rücken getödtet worden war. Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte alsdann der Mörder, nachdem er die Leiche unten in den Schlitten gelegt und beraubt, die Pferde zur Stadt gelenkt, war in die auf den Embachfluß mündende botanische Straße eingebogen und hatte dort, wo seine Fußspuren unter den vielen übrigen verschwanden, das Fuhrwerk sich selbst überlassen. Wobin er sich aber hiernach begeben, wer er war, sowie welche Motive ihn speciell bei seiner That geleitet, blieb nach wie vor in Dunkel gehüllt. In dieser letzteren Beziehung schien übrigens eine noch nicht berührte Zeugenaussage von einiger Wichtigkeit zu sein.

Außer den obenerwähnten zwei Fuhrleuten nämlich hatte der mysteriöse Unbekannte etwas früher auch noch einen dritten Fuhrmann zu einer Fahrt



dingen wollen, dabei aber nicht den Ewvi-Krug, sondern die etwa zwei Werst weiter entfernte Falkenaufche Soppi Buschwächerei als Ziel an-gegeben. Es lag hiernach der Gedanke nahe, daß der Soppische Buschwächter möglicher Weise einige Auskunft über die Person des Mörders geben könne, und er ward daher eingehend darüber befragt, ob er einen Besuch am Abende des 14. März erwartet oder ob er eine Person anzugeben wisse, die zu dem gedachten Zeitpunkt mit ihm irgend ein Geschäft abzumachen beabsichtigte. Der Buschwächter ein sehr ordentlicher Mensch, dem von seinen Vorgesetzten das beste Zeugniß ertheilt wurde, verneinte alle diese Fragen und fügte hinzu, daß er an jenem Abende gar nicht daheim gewesen, sondern auf dem benachbarten Stadtgute Sotaga in Gesellschaft seines Weibes einer Hochzeit beigewohnt habe. Der Name des Rathshofschen Bauern Soo Zürri war ihm gänzlich unbekannt, wie er denn überhaupt keinen Rathshofschen Knecht namhaft zu machen im Stande war, den irgend ein Geschäft zu ihm hätten führen können.

Demnach war denn auch die leise Spur, die das Zeugniß jenes dritten Fuhrmanns darzubieten schien, in Nichts verflissen. Dessenungeachtet aber hatte sich durch dieses Zeugniß dem Richter eine Perspective eröffnet, die man nicht unbedacht von der Hand weisen durfte. In Ansehung der Motive des Verbrechers nämlich hatte man bis hiezu völlig im Dunkel getappt. Hatte der Unbekannte wirklich von Hause aus einen Raubmord auszuführen beabsichtigt, war er wirklich ein so furchtbar depravirtes Subject, daß der Wunsch, sich der wenigen Rubel zu bemächtigen, die ein Fuhrmannsjunge allenfalls bei sich führen konnte, stark genug war ihm die Mordwaffe in die Hand zu drücken? — Gegen diese Voraussetzung machten sich erhebliche Bedenken geltend, denn angenommen, der Mörder habe gleich von Hause aus diese Absicht gehabt, so wäre er ja ein Thor gewesen, wenn er diesen Vorsatz nicht schon auf dem Wege zum Ewvi-Krüge ausgeführt hätte. Wozu brauchte er zu diesem Zwecke erst noch jenen Ewvi-Krug zu besuchen, sich dort der Gefahr auszusetzen durch irgend einen Zufall erkannt zu werden und auf diese Weise um so eher dem rächenden Arm der Gerechtigkeit zu verfallen? Dem steht nicht entgegen, daß man hie und da ein seltsames Schwanken der Verbrecher zwischen Entschluß und Ausführung beobachtet hat, denn hätte im vorliegenden Falle ein derartiges Schwanken wirklich stattgefunden, so spricht die größere Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Verbrecher, nachdem er einmal durch sein Zaudern den günstigsten Moment der Ausführung verab-

säumt, seinen Entschluß entweder ganz aufgegeben, oder doch auf einen geeigneteren Zeitpunkt verschoben hätte. Wenn aber eine derartige direct auf die Beraubung des gemiethteten Fuhrmanns gerichtete Absicht aus den angeführten Gründen nicht angenommen werden konnte, was in aller Welt konnte denn die Ursache gewesen sein, die den Mörder zum Feuerrohr greifen ließ? — Ein trauriger Zufall allem Anscheine nach nicht, denn ein Unglücklicher, welcher gegen seinen Willen Menschenblut vergossen, wäre schwerlich im Stande gewesen, denjenigen, der durch seine Unvorsichtigkeit ums Leben gekommen nachträglich noch zu berauben. Hier nach blieb keine andere Voraussetzung übrig, als daß der Thäter zwar von Hause aus nicht die Absicht gehabt einen Raubmord zu begehen, daß aber während der Fahrt aus irgend welchen Gründen dieser Entschluß in ihm entstanden, dem er die Ausführung folgen ließ. Hatte nun die geringe Baarschaft, welche der Unbekannte bei Gelegenheit der Bezahlung der Zechen im Besitze des Fuhrmanns möglicher Weise gesehen, den Dämon in seiner Brust geweckt? Es war dieses allerdings möglich, allein auf der anderen Seite machte sich die Erwägung geltend, daß nach den obenangeführten Gründen den Mörder unstreitig ein gewisser Zweck in den Erwi-Krug geführt hatte. Welcher war nun dieser Zweck und stand er nicht in irgend einer Verbindung mit der später erfolgten Mordthat? In dieser Beziehung war jenes Zeugniß von Wichtigkeit, nach welchem der Unbekannte ursprünglich zur Falkenauschen Soppi Buschwächterei zu fahren beabsichtigte. Der Soppi Buschwächter nämlich galt in der ganzen Umgebung für einen sehr wohlhabenden Mann, der unstreitig Geld oder Geldeswerth in seiner Wohnung aufbewahrte. Derselbe war, wie erwähnt, am Abende des 14. März nicht daheim gewesen, — sollte der Mörder nicht hiervon Kenntniß gehabt und die gute Gelegenheit einen Diebstahl zu verüben, zu benutzen Willens gewesen sein. Hielt man diesen Gedanken fest, so war es möglich, daß der Mörder in dem Fuhrmann einen Gehülfen zu seinem projectirten Verbrechen zu erwerben gehofft, daß er diesem auf dem Wege zum Kruge seinen Plan entdeckt und denselben später, nachdem seine Vorschläge mit Verachtung zurückgewiesen worden, aus Furcht verrathen zu werden niedergeschossen hatte. Wie sehr diese Vermuthung mit der Wahrheit übereinstimmte, wird der Leser aus dem weiteren Verlaufe dieser Darstellung entnehmen; in dem gegenwärtigen Stadium des Processes aber konnte sich der Richter nicht der Erwägung verschließen, daß auch diese Annahme auf sehr unsicheren Prämissen beruhte,

denn einerseits war und blieb es höchst unwahrscheinlich, daß der Unbekannte einem wildfremden Menschen ohne Weiteres den Vorschlag gemacht haben sollte, mit ihm ein Verbrechen zu verüben und andererseits erschien das Motiv der Furcht vor Verrath unter den obwaltenden Umständen nicht schwerwiegend genug, um den Anstifter dazu zu veranlassen, den Mund seines widerspänstigen Gehülfen auf immer verstummen zu machen. Brauchte er ja doch einem etwaigen Verrathe seinerseits bloß starres Zeugnen entgegenzusetzen, um jede Gefahr von sich abzuwenden, die ihm möglicher Weise aus der unvorsichtigen Mittheilung seines verbrecherischen Anschlages erwachsen konnte.

Ein derartiges Geheimniß umschleierte noch alle näheren Umstände des vorliegenden Verbrechens, als der Behörde plötzlich von glaubwürdiger Seite die Kunde zuging, daß wenige Tage vor dem Morde ein junger Mensch vor dem etwa fünf Werst von der Stadt entfernten Rathshofischen Soppato-Krüge mit einer Pistole nach Sperlingen geschossen und daß dieser junge Mensch — ein Knecht und Pflegesohn des vielgenannten Rathshofischen Bauern Soo Zürri sei. Was lag näher, als diese Nachricht mit der Aeußerung jenes unbekanntem Bauern im Gwini-Krüge in Verbindung zu bringen, nach welcher der Passagier des jungen Grünberg angeblich ein Knecht des obenerwähnten Soo Zürri gewesen und das Ordnungsgericht säumte daher auch nicht, seinerseits alle Maßregeln zur sofortigen Inhaftirung jenes jungen Menschen zu ergreifen. Der betreffende Beamte dieser Behörde traf den Gesuchten im Walde beim Holzfällen und ehe er noch Zeit hatte, irgend eine Frage an ihn zu richten, stürzte derselbe auf die Kniee und flehte, sein Verbrechen eingestehend, um Gnade. Auf diese Weise war denn der grobe Fehler dieses Beamten, dessen er sich ursprünglich bei seinen Nachforschungen nach jenem angeblichen Knechte schuldig gemacht und der eben darin bestand, daß er den Wald vor Bäumen nicht gesehen, zwar glücklich reparirt worden, allein fatal war und blieb die Sache desselbengeachtet. Wie leicht hätte man Wochen ja Monate lang noch im Dunkeln tappen können, wenn nicht der Mörder selbst durch sein unzeitiges Spagenschießen Anlaß zu seiner Entdeckung gegeben hätte. Der Grund hiervon war einzig und allein der, daß eine Requisition ganz einseitig aufgefaßt und dem entsprechend erfüllt worden war. Lag es doch auf der Hand, daß jener Aeußerung des unbekanntem Bauern nur eine ganz allgemeine Bedeutung beigelegt werden konnte und daß sie in Folge dessen bloß als Fingerzeig für die Untersuchung zu benutzen war, insofern sie

auf das Gut Rathshof und speciell auf das Soo-Gesinde als Domicil des Mörders wies. Ob dieser letztere nun Knecht, Wirthssohn oder gar Wirth selbst war, durfte die betreffenden Beamten bei seinen Nachforschungen nicht stören, er mußte seine Augen nach allen Richtungen hin schweifen lassen, jede noch so entfernte Möglichkeit in Betracht ziehen und nur, wenn alle diese erschöpft und alle seine bezüglichlichen Erkundigungen erfolglos geblieben, war er berechtigt, der requirirenden Behörde die Mittheilung zu machen, daß jene vielbesprochene Aeußerung aller Wahrscheinlichkeit nach auf einem Irrthum beruhe. Statt dessen aber begnügte er sich mit der Feststellung der Thatsache, daß der Soo Wirth gar keine Knechte habe; alle übrigen Personen, die mit dem Soo-Gesinde in irgend einer Verbindung stehen könnten, sind ihm gleichgültig, er „fragt nicht“ und wie einst Parcival vom Schlosse des heiligen Gral zieht er unverrichteter Sache von dannen, obgleich es ihm nur wenige Worte gekostet hätte, um der Wahrheit mit einem Schlage auf den Grund zu kommen.

Was nun die persönlichen Verhältnisse des Mörders betrifft, so hieß derselbe Christian Kohn und war, wie erwähnt, der Nefte und Stieffsohn des Rathshofschen Wirths Soo Zürri. Nach dem Pastoralatteste stand er in seinem zwanzigsten Lebensjahre. Ueber sein früheres Leben gaben ihm sowohl seine Pflegeeltern, als die örtliche Gutsverwaltung im Allgemeinen ein gutes Zeugniß, obgleich erstere anführten, daß er leider seit dem Januar-Monate d. J. sich vielfach in Krügen und Tracteurs umhertreiben begonnen habe, um seiner Vorliebe für das Billardspiel nachzugehen. Dieses Spiel sei bei ihm in letzter Zeit vollständig zur Leidenschaft geworden, so daß er darüber seine Arbeiten verabsäumt und dadurch seinem Pflegevater mehrfachen Anlaß zu ernstlicher Unzufriedenheit gegeben habe. Seine Gesichtsbildung anlangend, so bewies auch der vorliegende Fall, daß die Phsygnomik eine sehr trügerische Wissenschaft ist. Wenigstens hätte niemand in dem zwanzigjährigen Jüngling mit dem blonden Haar, den blauen Augen und dem gutmüthigen, obgleich etwas stumpfen Gesichtsausdrucke einen Verbrecher vermuthen können, dem es auf ein Menschenleben nicht ankam. Seine Schulbildung war für seine Verhältnisse keine geringe, da er nicht nur des Lesens, sondern auch des Schreibens und Rechnens kundig war. Hiemit im Einklange stand auch seine Erziehung im häuslichen Kreise, denn seine Pflegeeltern, sehr brave und arbeitsame Leute, hatten nichts verabsäumt, um ihren Adoptivsohn, den dereinstigen Nachfolger im Gesinde zu einem brauchbaren und ordentlichen Menschen

heranzubilden. Daß ihre Bemühungen leider von keinem Erfolge gekrönt wurden, durfte ihnen wahrlich nicht zur Last gelegt werden, sondern war eben auf Rechnung jenes dämonischen Elementes in der menschlichen Brust zu stellen, welches, durch die Macht der Verhältnisse einmal geweckt, den Menschen zu den beklagenswerthesten Verirrungen fortzureißen im Stande ist.

Die Aussage des Inquisten ist für den Criminalisten in mehrfacher Hinsicht von Interesse. Wir geben sie hier zwar nicht wörtlich aber doch genau nach ihrem Sinne wieder. „Seit dem Anfange dieses Jahres“, sagte der Verbrecher, „sahen sich ein ganz eigenthümliches dunkles Verhängniß meiner bemächtigt zu haben, denn ich, der ich früher ein fleißiger und ordentlicher Mensch gewesen, begann mit einem Mal eine unüberwindliche Scheu vor jeder geregelter Beschäftigung zu empfinden und es vorzuziehen, statt dessen in Krügen und Schenken umherzulungern und in Gesellschaft liederlicher Bagabunden und Laugenichtse allerhand Alotria zu treiben. Namentlich war es das Billardspiel, welches mich wie mit tausend Armen von Hause fort in die Tracteurs lockte, wo ich Tage und Nächte hindurch mich am Klappern der Bälle ergötzen konnte. Dieses Spiel, ich gestehe es offen, war in mir derart zur Leidenschaft geworden, daß ich demselben unbedingt nicht nur die Liebe und Zufriedenheit meiner alten Pflegeeltern, sondern auch die Ruhe meines eigenen Gewissens aufzuopfern im Stande war. Keine Ermahnungen, keine Vorwürfe fruchteten dagegen. Ich wäre an das Billard geeilt, auch wenn ich gewußt hätte, daß mein Verderben die unausbleibliche Folge davon gewesen wäre. Natürlich jedoch konnte dieses Leben so nicht weiter fortgehen. Meine Pflegeeltern quälten mich Tag und Nacht mit ihren nur zu begründeten Vorwürfen und weil ich nicht die Kraft hatte mich zu bessern, so beschloß ich sie zu verlassen und mir fern von der Heimat ein anderes Unterkommen zu suchen. Hierbei nun kam mir die Bekanntschaft eines jungen Menschen sehr gelegen, die ich kürzlich in Dorpat in einem Krüge gemacht hatte. Ueber die persönlichen Verhältnisse dieses Menschen kann ich durchaus gar keine nähere Auskunft geben. Mir ist von ihm bloß bekannt, daß er Michel hieß und von einem Gute hinter Werro gebürtig war. Dessenungeachtet wurden wir sehr intim mit einander und als ich ihm eines Abends in trunkenem Muth meine traurigen Zerwürfnisse mit den Eltern mitgetheilt, machte er mir den Vorschlag, ihn ins Werrosche zu begleiten, wo es ihm angeblich ein Leichtes sei, mir eine Stelle zu verschaffen. Ich willigte ohne Bedenken ein, äußerte jedoch gleichzeitig, daß ich im

Augenblicke durchaus keine Mittel hätte, um die Kosten der ziemlich weiten Reise zu bestreiten. — „Deshalb mache dir keine Sorgen, dafür wollen wir schon Rath schaffen,“ entgegnete mein neuer Be'annter. „In der Nähe Dorpats nämlich wohnt ein sehr reicher Buschwächter, der ist heute Abend nicht daheim, da könnten wir ohne Gefahr eine kleine Anleihe versuchen.“ — Ich stuzte anfänglich; mit Diebstahl hatte ich bis hiezu meine Hände noch nicht befleckt, allein trunken, wie ich war, und von Noth gedrängt, fand ich nicht die Kraft dem Versucher zu widerstehen. Wir verabredeten daß der Michel die Besorgung eines Fuhrwerks übernehmen und wir uns um 10 Uhr Abends in einem vorstädtischen Kruge treffen sollten, um alsdann gemeinschaftlich zur Falkenauschen Soppi Buschwächtereie aufzubrechen. Ich, obschon noch immer berauscht, hielt den verabredeten Zeitpunkt inne, allein wer nicht kam, war mein neuer Freund. In der Voraussetzung nun, daß ich diesen letzteren möglicher Weise in dem etwa 2 Werst von der Buschwächtereie entfernten Gwvi-Kruge auf mich wartend finden würde, engagirte ich für 1½ Rubel einen städtischen Fuhrmann und ließ ihn die Richtung zum Gwvi-Kruge einschlagen. Unterwegs entspann sich zwischen uns eine längere Unterhaltung; mir kam der junge Fuhrmann etwas leichtfertig vor, und schwatzhaft, wie ich durch die genossenen Getränke geworden war, theilte ich demselben den Anschlag mit, der mich zum Kruge führte. Zu meinem Schrecken hielt hierauf der Fuhrmann die Pferde an und weigerte sich weiterzufahren. Ich bat, ich flehte, ich versprach einen höheren Fuhrlohn, allein alles umsonst. Erst gegen meine ausdrückliche Versicherung, daß wir unser verbrecherisches Vorhaben aufgeben wollten und daß es für meine fernere Existenz von der größten Wichtigkeit sei, noch am heutigen Abend mit dem Michel, der mir im Werreschen Kreise eine Stelle zugesagt, im Gwvi-Kruge zusammenzutreffen, ließ sich der Fuhrmann endlich bewegen, unsere Fahrt fortzusetzen, und versprach mir außerdem noch auf meine dringenden Bitten, mich später nicht zu verrathen. Im Gwvi-Kruge angelangt, fand ich den Michel leider nicht vor. Wir warteten etwa 10 Minuten, jedoch vergeblich. Um den Fuhrmann, welcher zur Heimkehr drängte, zu beruhigen, bestellte ich eine Flasche Bier, die wir gemeinschaftlich austranken. Kaum damit fertig erneuerte der Fuhrmann seine Aufforderung zur Stadt zurückzukehren, und da es inzwischen schon so spät geworden war, daß auch ich die Hoffnung, den Michel noch zu treffen, nothgedrungen aufgeben mußte, so entschloß ich mich, der Aufforderung zu folgen, bezahlte unsere Zechen und

wir brachen auf. Daß mein Benehmen im Kruge auffällig gewesen, gebe ich gern zu, denn einerseits zwang mich mein böses Gewissen, mich nicht den Blicken der Leute preiszugeben und andererseits hegte ich noch immer die geheime Furcht, daß der Fuhrmann den Angeber machen und meine verbrecherische Absicht verrathen würde. Auf der Rückfahrt nun kehrte diese Furcht mit verdoppelter Stärke zurück. Da ich den Michel nicht getroffen, besaß ich nicht genug Geld, um den versprochenen Fuhrlohn zu bezahlen, und ich mußte mir sagen, daß der Fuhrmann mich nicht weiter schonen werde, wenn er in seiner Hoffnung auf Bezahlung getäuscht würde. Tausend wirre Gedanken begannen sich in meinem Hirn zu krenzen. Der Schlitten flog so wiederwärtig schnell über die weite öde Schneefläche dahin, die alten Weiden am Ufer nickten so gespensterhaft zu mir herüber und das Schilf, vom Winde bewegt, rauschte und knisterte so seltsam, als ob hundert schadensfrohe Zungen sich über mich und mein Unglück lustig machten. Mir wurde wild und fieberhaft zu Muth, das Blut kreiste in meinen Adern, ich fühlte, daß meine ruhige Ueberlegung schwand, und ich war allein — allein auf dem stillen Flusse mit dem Menschen, dem es meiner Meinung nach nur ein Wort kostete, mich ins Zuchthaus zu bringen. Unwillkürlich erfaßte ich den Griff der Pistolet, welche ich seit einiger Zeit immer geladen in meiner Brusttasche bei mir trug, mein Auge, von Haß und Ingrimm erfüllt, richtete sich stier auf den Menschen, der breit und im Gefühl seiner Sicherheit und Ueberlegenheit vor mir saß und, wie von hundert Dämonen fortgerissen, hob ich den Arm, um den tödtlichen Schuß abzufeuern. In demselben Momente flog ein dunkler Schatten an mir vorüber. Entsetzt ließ ich die Mordwaffe wieder sinken. Es war ein Bauer, der mit seinem Heusuder zur Stadt fuhr. Ein kalter gräßlicher Schauer übersties mich. Ein Fingerdruck hätte genügt, um mich in Gegenwart eines Zeugen zum Mörder zu machen. Auf einen Augenblick kehrte meine Besinnung wieder zurück, allein es lag noch immer vor meinen Augen wie ein blutiger rother Schleier. Dieser vergrößerte sich, je näher wir der Stadt kamen, und der Schlitten sauste noch immer mit unverminderter Schnelligkeit weiter. Wieder kamen die bösen Gedanken zurück, wieder begann glühendes Fieber meinen Körper zu durchschütteln, wieder brannte mein Kopf, als ob geschmolzenes Blei in demselben wäre, wieder sah alles so gespenstlich, so dunkel, so zur Mordthat einladend aus. Ich konnte mich nicht mehr halten, mein Gehör dürrte danach, den scharfen Knall meines Pistols zu vernehmen, mein Auge danach, das

rothe warme Blut über den breiten selbstbewußten Rücken strömen zu sehen. Wieder erhob ich die Waffe, mein Finger berührte den Drücker und ein rother Feuerstrahl blendete mein Auge, vor dem Tausend kleine schwarze Punkte und Pünktchen auf und abzutanzten begannen. War es die nackte Wirklichkeit, oder war es ein schreckliches Trugbild der Hölle, welches ich vor mir sah? — Derselbe Mensch, den ich soeben unfehlbar erschossen zu haben wähnte, saß immer noch so breit vor mir, wie einen Augenblick zuvor, und wie Donnerschläge schlugen die vorwurfsvollen Worte an mein Ohr: „Warum hast du auf mich geschossen?“ \*) Ha ich habe gefehlt! — Dieser Gedanke durchzuckte mich wie ein Blitzstrahl und ingrimmig erhob ich mich im Schlitten, um den Kolben meines Pistols auf das Haupt meines Widersachers niederschmettern zu lassen. Doch ehe ich noch den tödlichen Schlag führen konnte, schwankte die Gestalt vor mir auf dem Bocke und stürzte der Länge nach schwer in den Schnee. In demselben Momente fiel es mir wie Schuppen von den Augen, mein Verbrechen stand in seiner ganzen Riesengröße vor mir und entsetzt saßte ich die Bügel, um die dahin brausenden Pferde zum Stehen zu bringen. Es gelang mir, ich lehrte zurück, hob den Körper, der nicht ein Lebenszeichen mehr von sich gab, auf und setzte ihn mit dem Rücken an den Rücksiß gelehnt unten in den Schlitten hinein. Alsdann bestieg ich selbst den Bock und jagte, von tausend höllischen Frazen verfolgt, der Stadt zu. Dasselbst angelangt, lenkte ich die Pferde in die auf den Embach mündende botanische Straße hinein und überließ dort den Schlitten mit der Leiche seinem Schicksal. Wie ich höre, vermißt man das Taschenbuch des Ermordeten, welches etwa 10 Rbl. enthalten haben soll. Da ich den Mord, das größere Vergehen unumwunden eingestanden habe, so wird man mir hoffentlich Glauben schenken, wenn ich behauere, daß mir die Beraubung der Leiche fremd ist. Ich habe, wie gesagt, die Leiche bloß angerührt, um sie unten in den Schlitten zu setzen, keine Macht der Erde aber hätte mich bewegen können, noch die Taschen derselben zu durchsuchen, um die wenigen Rubel mir anzueignen, die der Ermordete allenfalls bei sich führen konnte. Da übrigens der Körper von den Gerichtsherren nicht in sitzender, sondern in liegender Stellung im Schlitten gefunden worden, so ist es vielleicht möglich, daß irgend ein Vorübergehender nach meiner Flucht die Leiche

\*) Wir überlassen den Herrn Medicinern die Beantwortung der Frage, ob ein mitten durch das Herz geschossener Mensch noch einige Worte sprechen kann.



beraubte. — Nachdem ich den Schlitten verlassen“, fuhr der Angeklagte fort, „eilte ich, ohne mich meiner Schritte recht bewußt zu sein, willenlos der Heimat zu. Ich wagte jedoch nicht das Haus meiner Pflegeeltern zu betreten, sondern verbrachte die Nacht, von Gewissensbissen gefoltert und bittere Thränen vergießend, auf einem großen Feldsteine in der Nähe unseres Gartens. Endlich brach der langersehnte Morgen an. Ich besah meine Kleider, Blutspuren waren an denselben nicht zu bemerken. Nach Hause durfte ich nicht, denn mein verstörtes Aussehen hätte mich daselbst sofort verrathen und da ich Hunger fühlte, beschloß ich, mich in den Rathshofischen Soppako-Krug zu begeben, um dort etwas zu genießen, Hastig verschlang ich im Krüge für die wenigen Kopelen, die ich noch bei mir führte, einige Butterbröte und trank eine Flasche Bier. Mit der langentbehrten Nahrung kehrten auch meine Kräfte und ein Theil meines Selbstvertrauens wieder. Ich vermochte es über mich, heiter und sorglos zu erscheinen, und — ich gestehe es offen — als der Krüger mich aufforderte mit ihm einige Partien Billard zu spielen, hatte ich nicht die Kraft es ihm abzuschlagen, obschon ich mir nach den Vorgängen der letzten Nacht über das Verderbliche meiner Leidenschaft für dieses Spiel vollkommen klar war. Ich würde, glaube ich, gespielt haben, selbst wenn mir der Tod aus jedem Loche entgegen gegrinzet hätte. Nachdem ich hierauf noch meine Pistole, die mir auf der Seele brannte, an einen unbekanntem Bauern für 50 Kop. verkauft, begab ich mich Tags darauf auf den Hof um mich daselbst als Holzfäller zu verdingen. Meine Dienste wurden angenommen und ich eilte zu den übrigen Knechten in den Wald, wo ich denn endlich am siebenten Tage nach meiner Unthat verhaftet wurde. Mein Verbrechen lastet mir schwer auf dem Herzen; die verdiente Strafe soll mir willkommen und eine Wohlthat sein.“

Soweit das Geständniß des Unglücklichen. Daß dasselbe an mannigfachen Mängeln laborirt, wird jedem Unbefangenen schwerlich entgangen sein, denn einerseits erscheint es sehr unwahrscheinlich, daß die persönlichen Verhältnisse des Michel, der ja den Angeklagten angeblich zu dem projectirten Einbruchsdiebstahl beim Soppi Buschwächter verleitet haben soll, demselben unbekannt geblieben und andererseits drängen sich erhebliche Bedenken gegen die Behauptung des Inquisten auf, daß er den Ermordeten nicht beraubt habe. Was den ersteren Punkt anbetrifft, so haben alle Nachforschungen nach jener mysteriösen Persönlichkeit zu gar keinem Resultate geführt. Inquist hat keinen einzigen Zeugen namhaft zu

machen gewußt, der ihn in der Gesellschaft des Michel gesehen, und ebenso wenig sind die Erfundigungen von einem Erfolge begleitet gewesen, welche die untersuchende Behörde in denjenigen Krügen angestellt hat, welche der Christian angeblich in Begleitung des Michel besucht haben will. Es spricht mithin alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß der verbrecherische Anschlag, den Soppi Buschwächter zu bestehen, nur in dem Kopfe des Inquisten selbst seinen Ursprung hat und daß dieser wirklich von Hause aus sich der leichtsinnigen Hoffnung hingegeben hat, in dem auf gut Glück angenommenen Fuhrmannsknechte einen brauchbaren Gehülfen seines Anschlages zu finden. War aber dem wirklich so, so konnte das Motiv der Furcht vor Verrath, nachdem der Fuhrmann den ihm gemachten Vorschlag mit Entrüstung zurückgewiesen, schwerlich so sehr ins Gewicht fallen, um ein Menschenleben im Interesse der eigenen Sicherheit zu opfern. Bedurfte es ja doch nur eines hartnäckigen Leugnens, um alle nachtheiligen Folgen eines unter vier Augen mitgetheilten verbrecherischen Anschlages von sich abzuwenden. Hiemit sind wir aber bei dem zweiten Punkte, d. h. bei der Frage angelangt, ob eine Beraubung der Leiche von Seiten des Inquisten stattgefunden oder nicht. War jenes einseitige Motiv der Furcht vor Verrath aller menschlichen Berechnung nach nicht von der Tragweite, um den Mord zu erklären, so kann dasselbe, vereinigt mit dem Wunsche, sich des Geldes des Ermordeten zu bemächtigen, wohl hinreichend stark sein, um den Inquisten zur Mordwaffe greifen zu lassen, namentlich wenn man berücksichtigt, daß die Gelegenheit günstig und der Thäter berauscht war. Mit dieser Erwägung entscheidet sich die von uns gestellte Frage eigentlich von selbst. Will man jedoch auch diese Beweisführung nicht gelten lassen, so erinnere man sich der falschen Behauptung des Angeklagten, daß er die Zeche im Erwi-Krüge berichtigt, während durch die übereinstimmenden Aussagen mehrerer Zeugen hinlänglich festgestellt ist, daß der Ermordete es gewesen, welcher dort bezahlte. Hatte der Inquist sich wirklich eines Raubmordes schuldig gemacht und wollte er diesen leugnen, so lag es in seinem Interesse, Alles zu vermeiden, was zu der Vermuthung Anlaß geben konnte, daß er um die Baarschaft des Fuhrmanns gewußt habe. Bei der Bezahlung der Zeche durch den Fuhrmann mußte er nothwendig das Geld desselben ebensowohl wie die Zeugen gesehen haben, und er sagt daher: er selbst sei es gewesen, welcher Zahlung geleistet.

Der Annahme eines Raubmordes ferner widerspricht nicht, daß der Angeklagte die Beraubung der Leiche so entschieden in Abrede stellt, obschon

er das größere Verbrechen unumwunden eingesteht, denn abgesehen davon, daß ihm die schwerere Strafe des Raubmordes sehr wohl bekannt sein konnte, giebt es eine gewisse Verbrecherehre, die den Verbrecher hindert, sich eines Delicts für schuldig zu bekennen, welches in Ansehung seiner Motive für gemein und niedrig gilt. Auch der Verbrecher — jeder praktische Criminalist wird mir diesen Satz zugeben — kennt einen gewissen Stolz, welcher ihm verbietet: „sich mit Kleinigkeiten abzugeben.“ Der professionsmäßige Dieb z. B. stiehlt wohl, wo immer er nur ankommen kann, aber man würde sich sehr irren, wenn man ihn deshalb auch der Unterschlagung in jedem Falle für schuldig hielte. Oft genug liegt es in seiner Art das in ihn gesetzte Vertrauen weder gegen Seinesgleichen noch sonst zu täuschen. Der Einbrecher ferner steht mit Verachtung auf die Taschendiebe herab und der Raubmörder par excellence fühlt sich in hohem Grade verlezt, wenn man ihn mit einem gewöhnlichen Langfinger auf eine Stufe stellt. Sie alle kennen ein Standesgefühl. Weßhalb also sollte unser Held nicht auch lieber als „anständiger“ Mörder, denn als gemeiner Dieb in den Annalen der Criminalgeschichte zu paradiren gewillt gewesen sein? Der innere Zusammenhang der Thatsachen deutet mit aller Wahrscheinlichkeit darauf hin, daß man in dem Mörder auch denjenigen suchen muß, der die Erbschaft des Ermordeten angetreten, obgleich die betreffenden Hausfuchungen und übrigen Nachforschungen diesen Satz nicht zu bewahrheiten im Stande gewesen sind. Doch ist dabei nicht zu übersehen, daß ein kleines Taschenbuch überhaupt nur sehr schwer aufgefunden werden kann, und die Erfolglosigkeit dieser Recherchen dürfte mithin nicht geeignet sein, den Angeklagten von dem Verdachte eines Raubmordes zu entlassen. Vielmehr glauben wir aus den obenangeführten Gründen uns zu der Annahme hinneigen zu müssen, daß im vorliegenden Falle dem Inquisiten wirklich ein Raubmord und nicht bloß ein einfacher Mord zu imputiren gewesen, obschon wir zugeben, daß der an den Brüsten der alten starren Beweistheorie großgefängte Richter sich nicht der Möglichkeit verschließen durfte, daß irgend eine fremde Persönlichkeit, welche den regungslos im Schlitten liegenden Fuhrmann für betrunken gehalten, sich des Geldes desselben bemächtigt haben konnte. Dieser letzteren Erwägung folgend, hat denn auch das Döbrytsche Landgericht, dessen bezügliches Urtheil von der Oberbehörde in allen Punkten bestätigt worden, den Angeklagten nur des einfachen Mordes schuldig erklärt und ihn dementsprechend in Ansehung der Artikel 1454, 139 und 25 des Strafgesetz-

buches unter Entziehung aller Standesrechte zur Abgabe zu schwerer Zwangsarbeit in den Bergwerken auf acht Jahre und darauf folgender lebenslänglicher Anstadelung in Sibirien verurtheilt. — Wie gesagt, wir erkennen die Berechtigung dieses Urtheils vollkommen an, ja noch mehr, wir hätten in ähnlichem Falle aller Wahrscheinlichkeit nach ebenso geurtheilt, allein es bleibt dabei immer noch die Ungereimtheit bestehen, daß der Angeklagte einzig und allein aus der auf einem Hirngespinnste beruhenden Furcht, verrathen zu werden, ein Menschenleben geopfert habe, und, zur Ehre der Menschheit sei es gesagt, wir glauben nicht, daß ein so schrankenloser Egoismus überhaupt möglich ist.

Doch sei dem nun, wie ihm wolle. Der Gerechtigkeit war ihr Recht geschehen und Dorpat's Pöbel hatte wiederum einmal Gelegenheit, sich an dem widerlichen Schauspiel der Ausstellung eines Unglücklichen am Pranger zu weiden. Schweigend hatte Christian sein Urtheil angehört, schweigend bestieg er den schwarzen Karren und, dumpfe Resignation in jedem Zuge des blassen Gesichts, ließ er sich willenlos auf den Markt führen, um auf eine Viertelstunde der Gegenstand der Neugierde alberner Dienstmädchen und boshafter Straßenjungen zu sein. Wir fragen, wozu diese Zurschaustellung beklagenswerther menschlicher Verdorbenheit und Gesunkenheit? Erwartet man etwa, daß sie einen tiefen Eindruck auf das Volk machen und diesen oder jenen schwankenden Tanzkünstler auf dem Seile des Gesetzes von dem einmal betretenen Wege abschrecken soll? Mit Nichten. Wie die Erfahrung zur Genüge lehrt, dient sie bloß dazu, jenem großen Haufen, der nichts lieber hat, als Maulaffen feil zu halten, eine vorübergehende Zerstreuung zu bieten. Ein praktischer Erfolg ist durch sie nicht zu erzielen, denn wie jede inhumane Herabwürdigung des Menschen zu einem äußern, ihm fernliegenden Zweck weckt sie in dem gebildeteren Menschen bloß Widerwillen oder Abscheu, während sie in dem ungebildeten Haufen gar leicht Schadenfreude oder noch verächtlichere Leidenschaften hervorzurufen geeignet sein dürfte. Man betrachte nur einmal aufmerksam jene Menschen, die lärmend, schwahend, lachend und schlechte Witze reißend dem dumpf durch die Gassen der Stadt polternden Karren folgen, man überzeuge sich, mit welchem Leichtsinne, mit welcher Trivialität das ganze traurige Schauspiel von ihnen aufgefaßt wird! Dazu kommt, daß jede sog. beschimpfende Strafe mit dem Besserungssysteme völlig unvereinbar ist, weil sie das Ehrgefühl zerstört. Christian Konn insbesondere war durchaus keine völlig depravirte Persönlichkeit. Leichtsinne, Genußsucht und Charakter-

schwäche hatten ihn der Versuchung unterliegen lassen und er war schon zum Mörder geworden, ehe ihm noch sein verbrecherisches Vorhaben recht zum Bewußtsein gekommen war. Ihm wie so vielen Anderen war an seiner Wiege wahrlich nicht gesungen worden, daß einmal Menschenblut, an seinen Händen kleben würde. Noch wenige Stunden, ja Minuten vor seiner That hätte er den Gedanken, einen Mord auf sein Gewissen zu laden, wahrscheinlich für eine verrückte Ausgeburt seiner Phantastie erklärt und dessenungeachtet war in seiner Brust urplötzlich jener Dämon aufgetaucht, der aus menschlicher Schwäche, böser Lust und Gelegenheit so trefflich Capital zu schlagen versteht.

Hiermit schließen wir unsere Darstellung. Seitdem ist in Dorpat der alte Schandkarren nebst Anhängseln öffentlich versteigert worden. Wie es heißt, soll derselbe jedoch dafür in den Gouvernementsstädten sein bleibendes Domicil aufgeschlagen haben.

M. Stillmark.

## Zur Lösung der russischen Valutafrage.

(Schluß.)

---

### 5) Rußlands schwebende Staatsschulden.

Nach unseren früheren Erörterungen ist im Interesse der Herstellung der Valuta die Regulirung der gesamten schwebenden Schuld Rußlands nothwendig geboten. Die betreffenden drei Posten dieser Schuld sind die Creditbilletts, die Bankdepositen und die Reichsschatzscheine oder sogenannten Serien. Die uns erforderlich scheinenden Maßregeln zur Regulirung dieser Schulden ergeben sich aus einer statistischen Analyse des gegenwärtigen Zustands der schwebenden Schuld überhaupt, wodurch zugleich unsere unten folgenden Vorschläge ihre Begründung bereits theilweise erhalten.

In formeller Hinsicht unterscheiden sich die Creditbilletts und Bankdepositen gemeinsam von den Serien dadurch, daß jene ein Passivum der Reichsbank, diese ein solches des Reichsschatzes sind. Da jedoch die gegenwärtige russische Reichsbank im strengsten Sinne des Wortes ein reines Staatsinstitut ist, welches nicht nur von einer Staatsbehörde verwaltet, sondern auch ausschließlich (ohne jede Betheiligung von Privatactionären, wie z. B. die Preussische Bank) mit seinen Activen und Passiven Staatseigenthum ist, so sind die Schulden dieser Bank, die Creditbilletts und die Depositens, im Grunde auch nur Staatsschulden. Sie mittelbar, wenn man will, die Serien unmittelbar, was aber um so weniger einen tieferegreifenden Unterschied bedingt, als die Activa der Reichsbank, als Deckungsmittel der Passiva, zum größten Theil aus Schulden des Staats an die Bank bestehen. Die Reichsbank ist daher eigentlich nichts Andres, als eine Rechnungsinanz oder als eine Anstalt, welcher ein

besondrer Theil der Staatsschuld unter gleichzeitiger Ueberweisung gewisser Activa des Staats (Baarfonds, Forderungen an Private) zur abgetrennten Verwaltung übertragen worden ist. Formell und materiell ist dies nicht ganz bedeutungslos, aber erheblich ist der Vortheil einer solchen bei der Umgestaltung des Bankwesens in den Jahren 1859 ff. herbeigeführten Einrichtung nicht, und zwar um so weniger, wenn letztere, was auch in Rußland der Fall gewesen, zu dem Wahne verführt, als wäre mit dieser formellen Regulirung des Staatsschuldenwesens ein wichtiges Resultat erzielt. Vielmehr sind für unsere Aufgabe die Passivposten der Reichsbank, die Creditbilletts und die Deposten, so gut als die Serien in ihrer Eigenschaft als schwebende Staatsschuldposten zu betrachten und demgemäß zu behandeln, wobei nur die Activa, welche der Staat als Inhaber der Reichsbank besitzt, allen jenen Passiven gegenüber zu stellen sind.

Der Stand der Creditbilletts und der hier in Betracht kommenden Deposten, sowie die Deckungen beider ergeben sich aus dem allwöchentlich veröffentlichten Bilanzausweis der Reichsbank und den monatlich, aber immer erst nach etwas längerer Zeit erscheinenden Ausweisen der Filialen. Im Folgenden halten wir uns an den Status der Reichsbank vom 1. Januar und 1. Mai und an denjenigen der Filialen vom 1. Januar 1868, wobei die nachfolgenden Tabellen zum Ueberblick des Geschäftsgangs in den letzten Jahren zugleich die betreffenden Daten einiger früheren Ausweise mittheilen. Trotz mancherlei Veränderungen und auch einigen Verbesserungen, welche die Bankausweise nach und nach erfahren haben, läßt die Klarheit, Verständlichkeit und Unzweideutigkeit im Einzelnen immer noch viel zu wünschen übrig. Namentlich legen die starken Veränderungen einiger Posten in kurzer Zeit (z. B. „öffentliche der Bank gehörende Werthe“, Billets à Ordre, Contocorrente zwischen der Bank und den Succursalen u. a. m.) die Vermuthung nahe, als würden darunter mancherlei verschiedene Geschäfte versteckt. So wird eine ganz sichere Rechnung schwierig, doch stören die etwa verbleibenden Fehler das Endergebniß nicht erheblich.

Um den richtigen Einblick in den Zustand der schwebenden Schuld zu gewinnen, müssen vor Allem die Bank- und übrigen schwebenden Schuldposten nach jenem wichtigsten Gesichtspunkte alles Bankwesens, der (rechtlichen) Kündbarkeit der Passiva und Realisirbarkeit der Activa gruppiert werden. Wenn zur Zeit die rechtliche Kündbarkeit des größten

**Tabelle 3.**  
Recapitulation von Tabelle 1 und 2.

	1. Januar 1866.	1. Juli 1866.	1. Januar 1867.	1. Juli 1867.	1. Januar 1868.	1. Mai 1868.
Mill. Rbl.						
<b>I. Passiva der Bank.</b>						
A. Nr. 1. Banknotenumlauf . . . . .	629 <sup>52</sup>	616 <sup>01</sup>	689 <sup>36</sup>	665 <sup>13</sup>	690 <sup>13</sup>	685 <sup>00</sup>
B. Nr. 2—6. Privatdepofiten . . . . .	c. 240 <sup>00</sup>	c. 250 <sup>00</sup>	237 <sup>85</sup>	236 <sup>86</sup>	226 <sup>10</sup>	c. 232 <sup>01</sup>
C. Nr. 7. Deffentl. Depofiten . . . . .	10 <sup>07</sup>	32 <sup>32</sup>	22 <sup>50</sup>	19 <sup>56</sup>	44 <sup>86</sup>	46 <sup>06</sup>
D. Nr. 1—7. Summe künd- barer Schulden . . . . .	c. 880 <sup>40</sup>	c. 898 <sup>53</sup>	949 <sup>71</sup>	921 <sup>85</sup>	961 <sup>09</sup>	c. 963 <sup>06</sup>
E. Nr. 9. Fundirte Schuld . . . . .	329 <sup>00</sup>	331 <sup>49</sup>	327 <sup>67</sup>	326 <sup>74</sup>	266 <sup>13</sup>	266 <sup>13</sup>
F. Nr. 8. Verschiedenes . . . . .	c. 23 <sup>00</sup>	c. 23 <sup>00</sup>	10 <sup>64</sup>	11 <sup>09</sup>	9 <sup>43</sup>	c. 12 <sup>41</sup>
G. Nr. 1—9. Summe aller Passiva . . . . .	c.1233 <sup>39</sup>	c.1253 <sup>02</sup>	1288 <sup>02</sup>	1250 <sup>58</sup>	1236 <sup>65</sup>	c.1241 <sup>60</sup>
<b>II. Activa der Bank.</b>						
H. Nr. 1. Metallvorrath . . . . .	60 <sup>58</sup>	60 <sup>50</sup>	c. 60 <sup>00</sup>	c. 60 <sup>00</sup>	92 <sup>88</sup>	113 <sup>37</sup>
I. Nr. 2—3. Privatforderungen . . . . .	64 <sup>58</sup>	92 <sup>56</sup>	100 <sup>80</sup>	65 <sup>96</sup>	65 <sup>91</sup>	c. 55 <sup>00</sup>
K. Nr. 1—3. Summe der bankmäß. Activa . . . . .	125 <sup>16</sup>	153 <sup>15</sup>	c. 160 <sup>89</sup>	c. 125 <sup>06</sup>	158 <sup>79</sup>	c. 168 <sup>37</sup>
L. Nr. 6 a. u. b. Realisirbare Staatsfchuld . . . . .	121 <sup>07</sup>	98 <sup>15</sup>	102 <sup>52</sup>	105 <sup>33</sup>	75 <sup>81</sup>	c. 69 <sup>20</sup>
M. Nr. 1—3 u. 6 a. u. b. Summe der realiftrb. Activa . . . . .	246 <sup>53</sup>	251 <sup>30</sup>	263 <sup>41</sup>	231 <sup>29</sup>	234 <sup>60</sup>	c. 237 <sup>57</sup>
N. Nr. 4. Hypothekar. Forder. O. Nr. 6 c. u. d. Unrealiftr- bare Staatsfchuld . . . . .	283 <sup>26</sup>	268 <sup>09</sup>	248 <sup>98</sup>	238 <sup>06</sup>	228 <sup>57</sup>	226 <sup>77</sup>
P. Nr. 5. Verschiedenes . . . . .	776 <sup>38</sup>	768 <sup>09</sup>	774 <sup>31</sup>	783 <sup>95</sup>	776 <sup>11</sup>	775 <sup>01</sup>
Q. Nr. 1—6. Summa aller dieser Activa . . . . .	4 <sup>85</sup>	5 <sup>77</sup>	1 <sup>44</sup>	3 <sup>74</sup>	1 <sup>03</sup>	c. 1 <sup>50</sup>
	1311 <sup>02</sup>	1293 <sup>25</sup>	1288 <sup>14</sup>	1267 <sup>04</sup>	1240 <sup>41</sup>	1241 <sup>75</sup>

**Tabelle 4.**  
Gesammte fchwebende Schuld.

	1. Januar 1866.	1. Juli 1866.	1. Januar 1867.	1. Juli 1867.	1. Januar 1868.	1. Mai 1868.
Mill. Rbl.						
A. Tab. 3. D. Ründb. Bank- fchulden . . . . .	c. 880 <sup>49</sup>	c. 898 <sup>53</sup>	949 <sup>71</sup>	921 <sup>85</sup>	961 <sup>09</sup>	c. 963 <sup>00</sup>
B. Vermuthlich geheime Noten- ausgabe 1866 . . . . .	c. 19 <sup>51</sup>	c. 31 <sup>47</sup>	—	—	—	—
C. Summe von A. u. B. . . . .	c. 900 <sup>00</sup>	c. 930 <sup>00</sup>	949 <sup>71</sup>	921 <sup>85</sup>	961 <sup>09</sup>	963 <sup>00</sup>
D. Serien in Umlauf . . . . .	207 <sup>00</sup>	207 <sup>00</sup>	207 <sup>00</sup>	216 <sup>00</sup>	216 <sup>00</sup>	216 <sup>00</sup>
E. Summe von C. u. D. . . . .	c.1107 <sup>00</sup>	c.1137 <sup>00</sup>	1156 <sup>71</sup>	1137 <sup>85</sup>	1177 <sup>09</sup>	c.1179 <sup>00</sup>
F. Davon gedeckt durch realiftr- bare Activa (Tab. 3 sub M.) . . . . .	246 <sup>53</sup>	251 <sup>30</sup>	263 <sup>41</sup>	231 <sup>29</sup>	234 <sup>60</sup>	237 <sup>57</sup>
G. oder % der fchweb. Schuld . . . . .	22 <sup>73</sup>	22 <sup>71</sup>	22 <sup>78</sup>	20 <sup>73</sup>	19 <sup>79</sup>	20 <sup>72</sup>
H. fo daß durch unrealiftrbare Activa gedeckt verbleiben . . . . .	860 <sup>47</sup>	885 <sup>70</sup>	893 <sup>30</sup>	906 <sup>56</sup>	942 <sup>49</sup>	941 <sup>43</sup>
I. oder % der fchweb. Schuld . . . . .	77 <sup>77</sup>	77 <sup>79</sup>	77 <sup>72</sup>	79 <sup>77</sup>	80 <sup>71</sup>	79 <sup>78</sup>



**Tabelle 2.**  
**Activa der Reichsbank.**

	1. Januar 1866.	1. Juli 1866.	1. Januar 1867.	1. Juli 1867.	1. Januar 1868.	1. Mai 1868.
Mill. Rbl.						
1) Baarvorrath in Edelmetall	60 <sup>88</sup>	60 <sup>59</sup>	c. 60 <sup>00</sup>	c. 60 <sup>00</sup>	92 <sup>88</sup>	113 <sup>37</sup>
2) Wechsel, Bank . . . . .	6 <sup>39</sup>	8 <sup>48</sup>	13 <sup>03</sup>	7 <sup>27</sup>	8 <sup>35</sup>	4 <sup>72</sup>
Dögl. Filialen . . . . .	19 <sup>07</sup>	24 <sup>03</sup>	26 <sup>56</sup>	26 <sup>35</sup>	27 <sup>17</sup>	?
Summa . . . . .	26 <sup>36</sup>	33 <sup>41</sup>	40 <sup>49</sup>	33 <sup>62</sup>	35 <sup>52</sup>	?
3) Lombard-Vorschüsse.						
Auf Fonds, Bank . . . . .	14 <sup>41</sup>	25 <sup>04</sup>	26 <sup>01</sup>	7 <sup>62</sup>	7 <sup>45</sup>	6 <sup>45</sup>
Dögl. Filialen . . . . .	12 <sup>00</sup>	19 <sup>13</sup>	22 <sup>67</sup>	15 <sup>70</sup>	14 <sup>00</sup>	?
Auf Actien u. Oblig., Bank	5 <sup>62</sup>	6 <sup>63</sup>	4 <sup>04</sup>	2 <sup>21</sup>	2 <sup>19</sup>	1 <sup>44</sup>
Dögl. Filialen . . . . .	2 <sup>00</sup>	2 <sup>40</sup>	1 <sup>09</sup>	1 <sup>20</sup>	1 <sup>12</sup>	?
Auf Waaren, Bank . . . . .	0 <sup>62</sup>	0 <sup>39</sup>	0 <sup>35</sup>	0 <sup>13</sup>	0 <sup>12</sup>	0 <sup>11</sup>
Dögl. Filialen . . . . .	2 <sup>67</sup>	4 <sup>66</sup>	3 <sup>54</sup>	5 <sup>39</sup>	4 <sup>61</sup>	?
Summa, Bank . . . . .	20 <sup>65</sup>	32 <sup>06</sup>	32 <sup>20</sup>	9 <sup>96</sup>	9 <sup>76</sup>	8 <sup>00</sup>
Dögl. Filialen . . . . .	17 <sup>57</sup>	26 <sup>19</sup>	28 <sup>20</sup>	22 <sup>38</sup>	20 <sup>63</sup>	?
Summa . . . . .	38 <sup>22</sup>	59 <sup>15</sup>	60 <sup>40</sup>	32 <sup>34</sup>	30 <sup>39</sup>	?
4) Hypothekarische Forderungen	283 <sup>26</sup>	268 <sup>09</sup>	248 <sup>05</sup>	238 <sup>06</sup>	228 <sup>57</sup>	226 <sup>77</sup>
5) „Verschiedenes“ . . . . .	4 <sup>85</sup>	5 <sup>77</sup>	1 <sup>44</sup>	3 <sup>74</sup>	1 <sup>03</sup>	c. 1 <sup>50</sup>
6) Forderungen an den Staat.						
a. Ausg. auf Staatsrechn. . .	8 <sup>43</sup>	7 <sup>27</sup>	} 34 <sup>00</sup>	} 36 <sup>88</sup>	} 8 <sup>03</sup>	} 13 <sup>13</sup>
Dögl. spec. f. Bahnen . . . .	23 <sup>74</sup>	(?)				
Contocorr. d. Schatz. u. and. öff. Anst. . . . .	23 <sup>93</sup>	29 <sup>04</sup>	7 <sup>44</sup>	6 <sup>10</sup>	3 <sup>96</sup>	4 <sup>02</sup>
Rehul. Posten d. Filialen	—	—	0 <sup>04</sup>	0 <sup>04</sup>	0 <sup>21</sup>	—
Summa a. lauf. Schulden	56 <sup>10</sup>	37 <sup>21</sup>	42 <sup>38</sup>	43 <sup>02</sup>	12 <sup>28</sup>	c. 17 <sup>20</sup>
b. öff. Fonds im Einlöf. Fonds	24 <sup>82</sup>	24 <sup>00</sup>	24 <sup>00</sup>	24 <sup>00</sup>	24 <sup>00</sup>	24 <sup>00</sup>
öff. der Bank gehör. Werthe	10 <sup>57</sup>	14 <sup>09</sup>	24 <sup>11</sup>	24 <sup>46</sup>	7 <sup>36</sup>	16 <sup>55</sup>
Dögl. bei den Filialen . . . .	2 <sup>56</sup>	1 <sup>78</sup>	2 <sup>39</sup>	1 <sup>64</sup>	0 <sup>04</sup>	?
Als Garantie für Credit- billete dien. Serien . . . . .	—	—	—	—	23 <sup>65</sup>	—
Defl. in Zahl. hyp. Ford. ang. Werthe . . . . .	17 <sup>02</sup>	20 <sup>17</sup>	9 <sup>64</sup>	11 <sup>31</sup>	7 <sup>58</sup>	9 <sup>54</sup>
Summa b. Werthpapiere	64 <sup>97</sup>	60 <sup>94</sup>	60 <sup>14</sup>	61 <sup>41</sup>	63 <sup>53</sup>	c. 52 <sup>00</sup>
c. Schuld aus Anl. der Cre- ditanstalten . . . . .	58 <sup>78</sup>	40 <sup>04</sup>	37 <sup>12</sup>	36 <sup>82</sup>	14 <sup>20</sup>	14 <sup>20</sup>
Dögl. aus der Verkauf- operation . . . . .	123 <sup>49</sup>	133 <sup>35</sup>	167 <sup>01</sup>	177 <sup>29</sup>	193 <sup>44</sup>	193 <sup>24</sup>
Schuld d. Creditanst. (?)	25 <sup>62</sup>	26 <sup>23</sup>	1 <sup>71</sup>	1 <sup>37</sup>	—	—
Summa c. regul. Schuld	207 <sup>89</sup>	199 <sup>62</sup>	205 <sup>84</sup>	215 <sup>48</sup>	207 <sup>64</sup>	207 <sup>44</sup>
d. Découvert des Staats für Creditbillete . . . . .	568 <sup>40</sup>	568 <sup>47</sup>	568 <sup>47</sup>	568 <sup>47</sup>	568 <sup>47</sup>	568 <sup>47</sup>
Summa: Staatsschuld . . . .	897 <sup>45</sup>	866 <sup>24</sup>	876 <sup>83</sup>	889 <sup>28</sup>	851 <sup>02</sup>	845 <sup>11</sup>

**Tabelle 1.**  
**Passiva der Reichsbank.**

	1. Januar 1866.	1. Juli 1866.	1. Januar 1867.	1. Juli 1867.	1. Januar 1868.	1. Mai 1868.
Mill. Mkl.						
1) Ausgegebene Creditbilleten	650,46	649,72	709,04	689,97	715,12	720,38
ab Kasse der Bank . . . . .	7,95	13,74	7,46	c. 10,00	12,78	23,78
Dsgl. der Filialen . . . . .	12,99	19,97	12,22	11,84	12,21	?
Rest in Umlauf . . . . .	629,52	616,01	689,36	665,13	690,13	c. 685
2) Contocorrente auf Zinsen,						
Bank . . . . .	8,36	14,59	9,71	12,65	13,59	20,05
Dsgl. bei den Filialen . . . . .	?	?	7,41	9,41	10,39	?
Dsgl. bei dens. ohne Zinsen	?	?	?	1,87	1,40	?
Summa . . . . .	?	?	?	23,93	25,38	?
3) Verzinsliche Depositen.						
Auf Sicht zahlb. (3 $\frac{1}{2}$ %) Bank	52,39	49,47	46,04	42,41	38,80	36,80
Dsgl. Filialen . . . . .			Unten inbegriffen		42,47	?
Bis auf 5 Jahre (4%) Bank	7,46	7,13	0,85 (?)	6,64	6,49	6,64
Bis auf 10 J. (4 $\frac{1}{2}$ %) Bank	25,57	25,49	27,72	18,39	14,13	12,20
Auf Termin bei den Filialen .			Zu folgender Ziffer inbegriffen		26,25	?
Auf Sicht u. Term. b. d. Fil.	66,52	68,33	70,35	69,34	—	—
Summa . . . . .	151,94	150,42	144,96	136,78	128,14	?
4) Billets à Ordre zc., Bank.	5,39	10,41	10,17	13,03	9,34	14,43
Dsgl. Filialen . . . . .	?	?	5,75	7,62	7,89	?
Summa . . . . .	?	?	15,92	20,65	17,23	?
5) Depositen der alten Credit-						
anstalten, Bank . . . . .	45,74	41,05	37,09	33,96	31,46	30,24
Dsgl. Filialen . . . . .	3,03	2,68	2,25	2,00	1,73	?
Summa . . . . .	48,77	43,73	39,34	35,96	33,19	?
6) Verschied. rückst. Summen,						
Schuld, Depostenzins., Bank	12,97	12,07	12,98	11,26	11,31	10,22
Ausgeloste zc. Staatspapiere	?	?	4,00	4,01	2,64	5,26
Dsgl. u. rückst. Bankbilleten						
(nebst Zinsen) . . . . .	6,40	7,91	3,24	4,27	8,21	6,19
Summa . . . . .	19,37	20,88	20,31	19,54	22,16	21,67
7) Schulden an den Reichsschatz						
u. s. w. Contocorr. dess.						
u. and. öff. Anstalten . . . . .	9,92	28,61	19,72	19,20	35,62	35,19
Für s. Rechn. eingen. Zinsen	—	3,91	—	0,66	—	1,63
Sein Gewinn- u. Verlustconto	1,05	—	2,78	—	9,24	9,24
Summa . . . . .	10,97	32,52	22,50	19,86	44,86	46,06
8) „Verschiedenes“ Bank . . . . .	22,19	22,00	9,23	7,92	8,43	11,41
Dsgl. Filialen . . . . .	?	?	1,41	4,07	1,00	?
Summa . . . . .	?	?	10,64	11,99	9,43	?
9) Fundirte Bankschuld.						
5% Bankbilleten . . . . .	262,18	262,18	258,36	258,14	254,13	254,13
4% dsgl. . . . .	67,72	69,31	69,31	68,60	12,00	12,00
Summa . . . . .	329,90	331,49	327,67	326,74	266,13	266,13

Passivpostens, der Creditbillete, aufgehoben ist, so handelt es sich ja grade darum, diese anomale Lage wieder zu beseitigen. Eine solche Gruppierung der Posten zeigt zugleich die völlige Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustands der Reichsbank. Wollte man diesen etwa mit unserem eigenen obigen Argument beschönigen, daß die Reichsbank eben nicht mit dem Maßstabe einer eigentlichen Bank gemessen werden dürfe, weil sie eine bloße Staatsschuldenabtheilung sei, so trifft dieser Einwand doch nicht zu, denn die Passiva der Reichsbank nebst den Serien verlangen ihrer Natur nach, wenn auch unter Zulassung einiger Modificationen der strengen Grundsätze des Bankwesens, eine Regelung nach Bankprincipien, mag im Uebrigen eine wirkliche Bank oder unmittelbar der Reichsschatz der haftende Schuldner sein. Endlich giebt jene Gruppierung auch einen wichtigen Fingerzeig hinsichtlich des Weges, welcher zur Reform der schwebenden Schuld einzuschlagen ist. Die beifolgenden vier Tabellen 1—4 sind nach dem angegebenen Gesichtspunkt entworfen.\*)

\*) Folgendes zur formellen Erörterung der Tabellen. Soweit möglich sind die Bilanzen der Reichsbank und ihrer Filialen vereinigt worden. Die Daten der letzteren beziehen sich von Mitte 1867 an auf die drei sibirischen Zweige Tomsk, Jenisseisk und Irkutsk nicht mehr mit, durch welche Auslassung bei dem kleinen Geschäft dieser Zweige die allmonatlich um viel größere Beträge schwankenden Zahlen nicht wesentlich alterirt werden. Der Posten Capital der Succursalen im Activum der Hauptbank und Passivum der Zweige heßt sich (1866 9<sub>2</sub>, 1868 9<sub>5</sub> Mill. Rbl.). Das eigene Stammcapital der Bank, also der Staatseinschuß nebst angesammeltem Reservefonds (1866 18<sub>55</sub>, 1868 20<sub>51</sub> Mill., wovon 1<sub>51</sub> Mill. auf Reservefonds), kommt hier nicht in Frage und blieb in den Tabellen unberücksichtigt. Nicht zu beseitigende Schwierigkeiten machte bei der für unseren Zweck nothwendigen Vereinigung der Bilanzen der Bank und ihrer Succursalen der Passivposten „Contocorrente mit den Succursalen“ (d. h. Schulden in laufender Rechnung an diese Zweige) in der Bilanz der Hauptbank und die Activposten „Contocorrente mit der Bank“ (d. h. Forderungen an diese) in der Bilanz der Succursalen. Letztere haben von der Bank zu fordern, wenn sie an dieselbe Geld übertragen oder von ihr einen Credit eröffnet bekommen haben. Im ersten Fall werden die Summen aus Depositen bestehen, welche als Schulden der Succursalen an das Publicum in der Tabelle schon berücksichtigt sind. Im zweiten Fall kann die Bank, wie es in den letzten Jahren ja wirklich geschah, für die Zweige neues Papiergeld ausgegeben haben dessen Betrag, soweit er zu ermitteln war, im obigen ebenfalls inbegriffen ist. Wir haben es vorgezogen, bei der Zweideutigkeit des genannten Bilanzpostens denselben aus der Zusammenstellung fortzulassen, was für unseren speciellen Zweck statthaft erschien. — Im Uebrigen sind die Posten in den Tabellen 1 und 2 einzeln so aufgeführt, wie sie in den amtlichen Veröffentlichungen erscheinen und nur t h u n l i c h nach dem aufgestellten Gesichtspunkt

Gemäß der Praxis anderer Banken sind in Tab. 1 die in den Bankkassen befindlichen Creditbillette vom Umlauf abgezogen, obwohl ein Theil der Kasse zur Fortführung des regelmäßigen Bankgeschäfts, vollends nach der seit 1867 erfolgten starken Einschränkung des Privatvorschußgeschäfts, nöthig sein dürfte. So erscheint der Papiergeldumlauf also nicht unwesentlich kleiner als die Emission. Um so weniger konnte, obgleich die Creditbillette ja eigentlich Staatspapiergeld sind, der in den Staatskassen liegende Vorrath abgezogen werden. Diese Summe ist ohnedem unbekannt und der Reichsschatz kann auch nicht ohne Weiteres compensiren, weil er die Kassenbestände zur regelmäßigen Geschäftsführung braucht. Nach dem Brauch anderer Banken sind ferner die liquiden Forderungen des Schatzes an die Bank unter dem Namen der öffentlichen Depositen (Tab. 3 sub C.) aufgeführt worden. Auch hier kann die formell zulässige Compensation zwischen der Schuld der Bank als eines Staatsinstituts an den Schatz und der Schuld des Schatzes an die Bank nicht wohl sofort erfolgen, weil die öffentlichen Depositen einen großen Theil der bereiten Staatskassenbestände bilden und als solche der Finanzverwaltung unentbehrlich sind. Auch von den Serien befinden sich jederzeit größere Beträge in den Staats- und Bankkassen. Mit den ersteren kann der Reichsschatz aus den eben angeführten Gründen nicht compensiren. Die im Besitz der Bank befindlichen Serien bilden einen Theil der disponiblen Betriebsmittel der Bank, sie sind statt eines gleichen Betrags Creditbillette bei der Abzahlung der von der Bank gewährten Credite zurückgeflossen. Da die Bank Staatseigenthum und die Ausdehnung der Bankgeschäfte mittelst der Wiederausgabe der Serien nicht durchaus nothwendig ist, so kann dieser Posten Serien, gegenwärtig 20—25 Mill. R., allerdings von der schwebenden Schuld abgesetzt werden. Allein dies ist gleichwohl in Tab. 4 nicht geschehen,

---

— Ründbarkeit der Passiva und Realisirbarkeit der Activa — und nach sonstiger Verwandtschaft gruppirt, wobei freilich im Einzelnen Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der Vereinigung blieben und nicht immer genau gleichartige Posten vereinigt werden konnten. — Da das Bankcapital im Passivum weggelassen ist, so müßten eigentlich die Activa die Passiva in Tabelle 3 genau um den Betrag dieses Capitals und des Reservefonds übertreffen, wenn es gelungen wäre, jeden Posten richtig einzusetzen. Die Hauptdifferenz erklärt sich wohl durch die Nichtberücksichtigung der Contocorrente der Bank mit den Filialen. Der große Ueberschuß der Activa über die Passiva im Jahre 1866 wird speciell ein Beleg dafür sein, daß in der That, wie wir früher vermutheten, die Mehremission von Papiergeld für die Succursalen, resp. für die Unterbringung der Prämienanleihe weit früher erfolgt ist, als sie (erst im August 1867) in den Bankausweisen erscheint.

denn ein gewisser Betrag disponibler Mittel für die Bank ist bei den Maßregeln zur Herstellung des Geldwesens passend mit in Rechnung zu ziehen. Auch haben wir dafür die Serienbestände der Bank unter die realisirbaren Activa gestellt. Die Creditoperationen zur Regelung des Geldwesens müssen eben einen solchen Umfang erhalten, daß der Finanz- und Bankverwaltung die erforderliche baare Kasse zugeführt wird.

Die Bewegung der Hauptpassivposten, welche sich aus den Tabellen ergibt, bestätigt frühere Behauptungen. Auch in der letzten Zeit noch haben sich die Creditbilleten um 35—40 Mill. R. gegen 1866 und um 65—70 Mill. R. gegen 1865 vermehrt! Freilich ist mit Hilfe dieser Emission und der inzwischen wieder erfolgten starken Einschränkung der Privatvorschüsse (Tab. 3 sub I.) der Baarvorrath ansehnlich vermehrt worden. Allein dies ist nur nothwendig, wenn man bald ernstlich an die Herstellung der Valuta geht, und gradezu zweckwidrig ist die erfolgte Anfüllung des Baarvorraths mittelst neuer Emission uneinlösbaren Zwangscurspapiergelds. Da steigen die Passiva bei der Entwerthung dieses Papiergelds viel rascher als die Activa, mit denen man jene tilgen will!

Die verzinsslichen sowie die alten (jetzt 2<sup>o</sup>/oigen) Bankdepositen haben bemerkenswerther Weise in den letzten Jahren beständig abgenommen, vom 1. Januar 1866—68 zusammen um über 39 Mill., wofür die Zunahme der Billets à Ordre und der Contocorrente weder quantitativ noch qualitativ eine entsprechende Entschädigung gewährte, (s. d. Rubrik „Privatdepositen“ in Tabelle 3 sub B.). Von Einfluß war offenbar der wachsende Geldbedarf des Verkehrs, woraus auch der hohe Bankdisconto hervorging. Die Gesamtmasse der Privat- und öffentlichen Depositen, ungefähr 278 Mill. R. (Mai 1868), bildet nun allerdings eine sehr verschiedenen Kündigungsbedingungen unterliegende Schuld der Bank. Nur die sofort fälligen Depositen können ganz auf eine Stufe mit den Creditbillets gestellt werden, die übrigen sind Termenschulden (s. Näheres unten unter Nr. 7). Indessen ist der Unterschied zwischen den verschiedenen Haltungen der Depositen in der Praxis nicht so groß, als es scheinen könnte, weil thatsächlich auch von den sofortfälligen Depositen immer große Beträge lange Zeit ruhig bei der Bank stehen, ebenso wie große Massen Noten in Umlauf bleiben, — ein ganz entscheidender Punkt. Man darf ferner die ganze Depositensumme hier um so mehr unter die kündbaren Bankschulden neben den Creditbillets einreihen (Tab. 3 sub D.), weil unter die als bankmäßig und realisirbar bezeichneten Deckungsmittel (Tab. 4 sub F.)

auch ein größerer Betrag diverser Staatsschuldposten eingerechnet worden ist (Tab. 3 sub L. = Tab. 2 sub 6 a und b). Ob und wieviel davon wirklich im erforderlichen Maße realisirbar ist, steht dahin. Die Posten „öffentliche der Bank gehörende Werthe“, „öffentliche in Zahlung hypothekarischer Forderungen angenommene Werthe“, „öffentliche Fonds im Einlösungsfonds“ erregen in dieser Hinsicht nicht allzu viel Vertrauen. Indem man die Passivsumme durch Einbeziehung aller Depositen und die Activsumme durch Einrechnung aller eben erwähneter Activa etwas zu hoch ansetzt, hebt sich der etwa begangene Fehler einigermaßen auf.

Die Serien sind in Tab. 4 zu dem vollen, im betreffenden Zeitpunkt gesetzlich zur Emission bestimmten Betrage bei der schwebenden Schuld eingestellt worden. Ein kleiner Theil davon mag mitunter erst einige Monate später wirklich in Umlauf gebracht worden sein (so z. B. von der letzten Ende Decbr. 1866 decretirten Emission von 9 Mill. Rbl.).

Die gesammte schwebende Schuld hat sich auch in den letzten Jahren wieder fortwährend vermehrt, in  $2\frac{1}{3}$  Jahren von ca. 1107 auf ca. 1179 Mill. Rbl., Serien und Creditbilletts allein von 856 auf 901 Mill., also um 45 Mill., d. h. etwa um ebenso viel, als die Abnahme der alten und neuen verzinslichen Depositen betragen mag (ca. 43 Mill.). Diese Verminderung der Depositen erweist sich auch hier wieder als die mitwirkende Ursache der Vermehrung der beiden anderen, soviel schädlicheren Posten der schwebenden Schuld. Man sieht, aus dieser Zwickmühle kommt man ohne besondere Creditoperationen zum Zweck der Fundirung der schwebenden Schulden nicht heraus, man dreht sich mit den Conversionen der einen Art dieser Schulden in die andere nur im Kreise herum.

Für die weitere Untersuchung nehmen wir nun den gegenwärtigen Stand der schwebenden Staatsschuld Rußlands mit 1179 Mill. Rbl. an, wovon auf die Creditbilletts 685, die Depositen 278 und die Serien 216 Mill. Rbl. fallen. Die beständigen kleineren Schwankungen dieser Posten und andere Kategorien schwebender Schulden kommen für unsere Frage nicht in Betracht. Auf diese riesige, wahrhaft erschreckende Summe von 1179 Mill. Rbl. hat eine Finanzpolitik die schwebende Schuld auflaufen lassen. Es stellt sich die unumgängliche Aufgabe hier Ordnung zu schaffen.

Hinsichtlich dieser Aufgabe haben wir zwei Fragen zu beantworten. Erstens: muß die Beseitigung dieser ganzen schwebenden Schuld jener

drei Kategorien als Umwandlung des Betrags von 1179 Mill. Rbl. in eine fundirte Schuld erfolgen, oder, wenn dies, wie es von uns geschieht, verneint wird, welcher ungefähre Betrag der einzelnen Posten muß unbedingt fundirt werden? Sodann: muß im letzteren Fall eine Umgestaltung, und eventuell welche, mit dem verbleibenden Reste der schwebenden Schuld vorgenommen werden?

In beiden Fragen wird der bloße Routinier und der reine Doctrinär jeder an einer andern Klippe scheitern. Der Doctrinär wird den Fundirungsoperationen den durch die Ziffer von 1179 Mill. Rbl. bezeichneten (theoretischen) Maximalumfang geben wollen, „weil dies die Doctrin fordere“, weil Staatspapiergeld in irgend einer Form verwerflich sei, Staatsbankwesen nichts tauge, Schatzscheine verurtheilt werden müssen. Der Routinier wird umgekehrt geneigt sein, wegen der zu bewältigenden praktischen Schwierigkeiten jener Operationen einen möglichst niedrig gegriffenen Minimalumfang zu geben. Er berücksichtigt hierbei nicht, daß dieser Minimalumfang oder die Untergrenze dessen, was unbedingt im Interesse der Umgestaltung des Geld- und Creditwesens gefordert werden muß, in erster Linie nach theoretischen Gesichtspunkten im Anhalt an die concreten Verhältnisse Rußlands zu ziehen ist. Er wird daher niemals etwas Solides begründen, nur für den Augenblick, für den Schein arbeiten. Derartig waren alle die zahlreichen Balutaexperimente seit 1848 in Oesterreich, mit Ausnahme der Plenerschen Bankacte von 1862, deren glückliches Resultat der leichtsinnige Krieg von 1866 wieder über den Haufen warf; war insbesondere die leichtfertige Bankpolitik Bruck's in den J. 1858—59. Derartig waren auch die russischen Maßregeln von 1862—63. Der Doctrinär erwägt dagegen die praktischen Schwierigkeiten und die aus ihnen hervorgehende Widerstandsmacht nicht genügend, beachtet nicht, daß sich gewisse theoretische Grundsätze nicht so absolut hinstellen lassen, wie es fälschlich oft geschieht, und ebendeshalb eine Modification bei der praktischen Durchführung recht wohl gestattet sein kann, und erreicht aus diesem Grunde das Ziel nicht. Der Eine verlangt zu wenig, färbt die Dinge schöner, als sie sind, und glaubt trotz des Verstoßes gegen Grundregeln des Creditwesens doch „schon durchzukommen“. Der Andere verlangt zu viel und verwirft fälschlich jede (auch die begründete) modificirte Durchführung eines theoretischen Princips in der Praxis. Dieser will gar kein, jener will unerlaubtes Compromiß, während in der Finanzpolitik, wie in der Politik, die organische Fortentwicklung auf

richtigen Compromissen beruht. Der wirkliche Umfang jener Fundirungsoperationen muß zwischen der Minimalgrenze des Routiniers und der Maximalgrenze des Doctrinärs gezogen werden gemäß der Grundregeln des Creditwesens, den durch die Verhältnisse Rußlands statthafter Modificationen dieser Regeln und im Uebrigen nach praktischen Gesichtspunkten, d. h. mit maßgebender Rücksicht auf das in gegebener Lage praktisch Erreichbare aber auch Genügende, selbst wenn es nicht das „an sich Beste“ ist. Auf diesem Standpuncte des juste milieu stehen wir in den folgenden positiven Vorschlägen.

Wir nennen es daher eine doctrinäre, weil radicale Forderung, wenn als der einzig richtige Weg zur dauernden festen Ordnung des russischen Geld- und Creditwesens die vollständige Beseitigung der ganzen schwebenden Schuld von 1179 Mill. Rbl. verlangt wird. Das geschieht folgerichtig von absoluten Gegnern des Staatspapiergelds, auch des einlösbaren, und des Staatsbankwesens, ferner von denen, welche das Staatsbankwesen schon jetzt in Rußland unbedingt verwerfen und welche nicht nur die jetzigen Serien, sondern überhaupt alles, auch das richtig organisirte Schatzscheinwesen verurtheilen. Auf diesem einseitigen Standpunkte stehen die Anhänger der möglichsten Trennung von Staat und Volkswirtschaft und die Vertreter jener Auffassung, wonach die volkswirtschaftlichen Gesetze, welche Entwicklungstendenzen unter gegebenen Voraussetzungen darstellen, im wirklichen Leben absolut, nicht nur relativ richtig sind.

In den Schatzscheinen sehen wir sogar ganz allgemein eine richtige und zweckmäßige organische Form des modernen Staatscreditwesens. Die Einführung dieser Schuldform neuerdings sogar in den so höchst soliden preussischen Staatshaushalt ist z. B. unseres Erachtens ein Fortschritt. Auch in Rußland stände der ersten neuen Einführung der Schatzscheine nichts entgegen. Wie die Dinge jetzt liegen, handelt es sich hier vollends nur um eine Reform und — bei dieser Schuldform stets eine praktische Hauptfrage — um eine richtige Beschränkung der Serien. \*)

Die völlige Beseitigung des Staatsbankwesens und die Verwandlung alles Papiergelds in eigentliche, von unabhängigen Banken ausgegebene

\*) Die Begründung dieser noch ziemlich vereinzelt gütigen Ansicht über Schatzscheine s. in meiner Ordnung des österr. Staatshaush. S. 76—92 u. im Art. Staatsschulden im Staatswörterb. Bd. X, S. 23, 24.



Noten wird dagegen Vielen auch in Rußland schon, Manchen grade in Rußland eine aufzuwerfende Frage sein. Unter Voraussetzung einer tabula rasa, wie sie z. B. im Falle einer der Worthlosigkeit fast gleichkommenden Entwerthung der Creditbilletts oder eines totalen Staatsbankerotts vorläge, vielleicht mit Grund, aber dennoch auch noch keineswegs unbedingt. Denn der früher ziemlich allgemein anerkannte Hauptgrund gegen Staatsbankwesen, daß nämlich letzteres in Staatsnotlagen allein oder besonders leicht zur uneinlösbaren Papierwährung führe, ist durch die neueren nordamerikanischen Erfahrungen vollends beweisunkräftig geworden. Dort hat nicht einmal das decentralisirte Vielbankwesen vor dieser Gefahr geschützt. Gegenwärtig, wo keine solche tabula rasa vorhanden ist, kann für die Reorganisation des Geld- und Creditwesens jene Forderung nur um so weniger unbedingt aufgestellt werden. Die Voraussetzung ihrer praktischen Durchführung wäre die Beseitigung jedes Schuldverhältnisses des Staats hinsichtlich der Creditbilletts und der Depositen, was wiederum eine Fundirungsoperation im Betrage der ganzen jetzigen Summe dieser beiden schwebenden Schuldposten erforderlich machte. Die dadurch erhöhte Schwierigkeit der Durchführung der Maßregel wäre allerdings noch kein durchschlagender Gegengrund, wenn zur Herstellung des Geldwesens wirklich kein anderer minder schwieriger Weg übrig bliebe. Ein solcher ist aber zu finden und seine Beschreitung ausreichend theoretisch zu rechtfertigen. Es genügt danach die theilweise Fundirung der Depositen und Creditbilletts, verbunden mit einer Verbesserung der Deckungsmittel für die als schwebende Schuld des Staats verbleibenden Depositen und Noten. Dadurch beschränkt sich der Umfang der erforderlichen Creditoperationen um ein Beträchtliches, was gewiß ein nicht zu unterschätzender Punkt ist.

Nach dem Gesagten wird es verständlich und zugleich für den rationellen Praktiker schon gerechtfertigt erscheinen, wenn sich unsere Vorschläge möglichst dem Bestehenden anschließen, mehr Umbau als Neubau empfehlen. Aufmerksame Beobachtungen während mancher Jahre haben zur Ueberzeugung geführt, daß in Ländern von den Culturverhältnissen Oesterreichs und Rußlands grade auf volkswirtschaftlichem und ganz speciell auf finanziellem Gebiete die beständigen Versuche eines Neubaus meistens sehr wenig Erfolg haben, weil die Widerstände, welche vor Allem auch aus verletzten mächtigen Einzelinteressen hervorgehen, unüberwältigbar sind. Freilich wird durch schwächliche Versuche des Umbaus,

Baltische Monatschrift, 9. Jahrg., Bb. XVII, Heft 6. 33

durch Flickwerk oft auch viel verdorben. Aber diese Fehler lassen sich viel leichter vermeiden. Ein durchgreifender Umbau auf der Basis der einmal gegebenen Verhältnisse scheint uns das Ziel sein zu müssen.

Zu Rußland halten wir die Anknüpfung der Reformen im Geld- und Creditwesen an die einmal bestehende und einer rationellen Umgestaltung fähige Reichsbank für das Zweckmäßigste, das am wenigsten Widerstand finden wird. Für die uns hier allein beschäftigende Frage der Herstellung der Valuta scheint uns daher auch die Forttrennung des Depositen- und Notengeschäfts von der Reichsbank, die Ueberweisung beider oder eines von beiden Zweigen an Gouvernements- oder Communalbanken oder die Uebertragung der Zettelausgabe an ein einziges großes aber vom Staate mehr oder weniger unabhängiges Centralinstitut nicht nothwendig geboten zu sein. Die Centralisation des Bankwesens ist in Rußland jetzt die gegebene Grundlage, dasselbe gilt von der ausschließlich staatlichen Zettelausgabe. Diese Grundlage braucht für unseren Zweck um so weniger verlassen zu werden, als sie für letzteren mehr Vortheile als Nachtheile bieten möchte. Die gerade in Rußland allerdings mannigfach empfehlenswerthe Decentralisation des Bankwesens und Forttrennung desselben vom Staate wird zweckmäßiger doch wohl erst nach gelungener und längere Zeit bestehender Herstellung der Valuta eine praktische Frage.

Wern gestehen wir indessen zu, daß grade in diesem Punkte auch mancherlei Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen, bei der Umgestaltung des Geld- und Creditwesens von vornherein die Gründung einer oder mehrerer selbständiger Zettelbanken mit ins Auge zu fassen, um mit deren Hilfe die Aufgabe leichter zu erfüllen. Jedenfalls müssen aber auch hier verschiedene Maßregeln des Staats allein, deren gemeinsames Wesen in der Fundirung schwebender Staatsschulden besteht, im Voraus durchgeführt werden, so die Regulirung der Serien, die theilweise Rückzahlung von Depositen und Einziehung von Creditbilleten. Erst darnach kann die Frage eine praktische Bedeutung gewinnen, ob die Reichsbank als eine reine Staatsanstalt fort-dauern und demgemäß die Creditoperationen so eingerichtet werden sollen, daß diese Bank in ihrem Depositen- und Zettelgeschäft wirklich solvent werde, oder ob gleichzeitig diese beiden Geschäftszweige an unabhängige Banken übertragen werden sollen. Die in beiden Fällen erforderlichen Maßregeln sind keineswegs so grundverschieden, wie man leicht meinen

wird. Wir werden im Folgenden von der Voraussetzung des Fortbestehens der Reichsbank ausgehen. Die Vorschläge modificiren sich nicht so erheblich, wenn man von vornherein vorziehen sollte, die Reichsbank ganz zu beseitigen. In dem Abschnitte, welcher von der Regulirung der Creditbillete handelt, soll auch die letztere Eventualität kurz besprochen werden.

Die Aufgabe der Regulirung der schwebenden Schulden gliedert sich naturgemäß nach den drei Kategorien der Serien, der Depositen und der Creditbillete. In dieser Reihenfolge werden wir diese Schuldarten auch besprechen. Die Erörterungen über den Umfang der Fundirung jeder Kategorie, über die dabei zu befolgenden Grundsätze und über die zu erzielende Beschaffenheit der restirenden Beträge dieser Schulden werden dabei in dem durch die Sache gebotenen Zusammenhang bleiben.

Die Regelung der gesammten schwebenden Schuld kann als eine einzige große Maßregel der praktischen Finanzpolitik behufs der Herstellung der Valuta betrachtet werden. Im Einzelnen bildet die Regelung zuerst der Serien auch einen wichtigen Schritt zur Besserung des Geld- und Bankwesens, der auch allein für sich vorausgehen kann, wenn weitere Operationen zur Herstellung der Valuta noch verschoben werden. Dasselbe gilt alsdann von der Regelung des Depositenwesens gegenüber den Creditbilleten. Beide Maßregeln werden durch den Zustand dieser Geschäftszweige gefordert und der Valuta, selbst ohne weitere Maßregeln für letztere, indirect zu Gute kommen, weil sie die notorisch große Gefahr beseitigen, daß die Papiergeldwirthschaft nicht immer durch neue Emissionen von Creditbilleten zur Ersetzung der in die Staatskassen zurückströmenden Serien oder zur Rückzahlung von Depositen verflinnet werde.

Ein planmäßiges Vorgehen mit der Regulirung zuerst der Serien, dann der Depositen empfiehlt sich namentlich auch viel mehr als ein etwaiges neues isolirtes kleines Finanzexperiment mit den Creditbilleten, wie z. B. die Fundirung einer Anzahl Millionen der letzteren, womit wenig erreicht wird. In russischen Zeitungen verlautete wieder von dieser Absicht (Mai 1868) und die günstige Lage des Geldmarkts kann leicht dazu verleiten. Man kann gewiß sein, daß vor der Regulirung der Serien und Depositen jede solche Operation bald wieder in ihren etwaigen günstigen Wirkungen durch den ungeordneten Zustand jener beiden anderen Schuldposten rückgängig gemacht sein wird, wie dies bisher stets der Fall war.

## 5) Die Regulirung der Serienschuld.

Die Serien müssen unumgänglich ihrer Eigenschaft eines (verzinslichen) Quasipapiergeldes entkleidet, in reine Schatzscheine verwandelt und in ihrem Gesamtbetrage erheblich beschränkt werden.

In ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit bilden die sogenannten „Serien Reichsschatzbillete“, zumal in der jetzigen Uebermasse, einen ganz unhaltbaren Bestandtheil der russischen Staatsschuld. Nach den geltenden, nur in einem Punkte neuerdings veränderten Bestimmungen umfaßt jede Serie 3 Mill. Rbl. in Fünfzigrubelscheinen mit 18 Kop. monatlichen oder 4,32% jährlichen Zinses und wird auf acht Jahre ausgegeben. Die Krone nimmt diese Billete in allen Zahlungen an (also „Papiergeld mit Steuerfundation“) und giebt sie ebenso bei allen Zahlungen aus, wonach man kaum anders vermuthen kann, als daß diese Scheine Zwangscours für Zahlungen des Staats an Private haben, ohne daß das Correlat, der Zwangscours für Zahlungen der Privaten unter einander, ausdrücklich ausgesprochen ist. Die Tilgung soll im Laufe von 8 Jahren erfolgen; bei den früheren Emissionen mit der weiteren Bestimmung, daß in den ersten drei Jahren nur die Zinsen, in den letzten fünf Jahren alle Billete zurückgezahlt werden, in dem Maße, wie sie an die Krone zurückgelangen, wobei sich letztere das Recht vorbehielt, die Billete auch vor diesem Termine einzuziehen, andererseits die nicht in Zahlung eingehenden gegen neue Billete einzuwechseln „falls solches nach dem Gang der Geldoperation für nöthig erachtet werden sollte“. Später ist nur von der Tilgung der Billete nach dem Ermessen der Regierung im Lauf von 8 Jahren die Rede und in Betreff einer früheren Einziehung kein Vorbehalt mehr gemacht. — Die Billete werden übrigens, zum Unterschied von eigentlichem Papiergeld, nicht unbedingt, sondern nur dann von den Renteien in Zahlung angenommen, wenn der Zahlungsbetrag nicht geringer ist als die Summe des Billets sammt aufgelaufenen Zinsen. Die letzteren werden bei Zahlungen zwischen den Renteien und dem Publicum nur für vollabgelaufene Monate berücksichtigt. Solche Bestimmungen müssen zu mancherlei Unzukömmlichkeiten führen und tragen zur Erhöhung der Integrität des Kassenpersonals gewiß nicht bei. Nach Umständen, z. B. bei hohem Disconto, wird die Verweigerung, Schatzbillete für kleinere Summen in Zahlung anzunehmen, ein Disagio dieser

Scheine oder, wie in jüngster Zeit, ein stärkeres Rückströmen derselben in die Bank bewirken können. Besonders ausgezahlt werden die Zinsen immer nur für voll abgelaufene Jahre, jetzt mittelst abzuschneidender Coupons, in der Hauptrente und den Kreisrenten der Gouvernementsstädte.

Sehr charakteristisch sind nun die Ursachen der starken Vermehrung der Serien und die Thatsache, daß wenigstens in den letzten zwölf Jahren auch nicht ein einziges Mal die ablaufenden Serienbeträge, obgleich sie stets nur zur Abhülfe einer vorübergehenden Verlegenheit der Finanzverwaltung emittirt worden waren, wirklich zurückgezogen, sondern immer gegen neue Serien ausgetauscht worden sind. In die frühere Zeit konnten wir uns keinen speciellen Einblick verschaffen, für die Jahre 1855—67 haben wir den interessanten Verlauf genau verfolgt. Ende 1855 circulirten 21 Serien im Betrag von 63 Mill. Rbl. (Nr. XVI—XXXVI). Seitdem sind bis 1867 51 neue Serien für 153 Mill. Rbl. ausgegeben, 40 inzwischen abgelaufene erneuert worden, so daß im Jahre 1867 72 Serien im Betrag von 216 Mill. R. in Umlauf verblieben sind — eine ganz übermäßige Summe! Und für welche Zwecke! Fast ausnahmslos für solche, welche rechtzeitige Steuererhöhungen oder jedenfalls, wenn nicht sofort, so doch möglichst bald die Ausnahme fundirter Anleihen erheischt hätten!\*)

Die Möglichkeit, diese Papiere so stark zu vermehren, in zwölf Jahren fast um das Vierfache, und die, wie es scheint, erst in den letzten Jahren, besonders seit 1866 stärker hervorgetretene Schwierigkeit, sie

\*) Neu ausgegeben wurden: 1856 10, 1860 5, 1862 10, 1863 durch verschiedene Ukase 4, dann noch 5 und 3, 1864 wiederum nach einander je 8, 1865 4, 1866—67 3 Serien. 1856: „wegen der außerordentlichen Bedürfnisse in gegenwärtiger Zeit“ (Krimkrieg, Ukas vom 31. Decbr. 1855). 1860: „wegen der starken Zurücknahme der Depositen seit der Rentenreduction“ weßhalb schon mehrmals, aber immer noch unzureichend die Bankkassen aus Mitteln des Reichsschatzes und Geldern der letzten Anleihe hätten gefüllt werden müssen (Ukas vom 8. Juni 1860). 1862: um der Hauptgesellschaft der russischen Bahnen die Mittel zum Ausbau ihres Netzes zu bieten (Ukas vom 5. Decbr. 1861). 1863: die ersten fünf neuen Serien, um dem Reichsschatz die Mittel zu gewähren, die Ausgaben nach dem Budget von 1863 zu decken (Ukase vom 19. Februar und 30. Mai 1863), die weiteren 8 Serien, „um die außerordentlichen Ausgaben des Schatzes bei dem gegenwärtigen Zustande des Königreichs Polen und einiger angrenzender Gouvernements zu decken“ (Ukase vom 30. Mai und 26. Novbr. 1863). 1864, 1865 und 1866—67 zur Deckung der laufenden Ausgaben nach dem Reichsbudget (Ukase vom 28. Mai und 19. August 1864, 7. Juni 1865 und 26. Octbr. 1866).

unterzubringen, sind allerdings eigenthümlich, jedoch durch die Lage der russischen Volkswirtschaft erklärlich und dürfen jedenfalls nicht zu Gunsten der ferneren Beibehaltung dieser großen und gefährlichen schwebenden Schuld ausgelegt werden. Die bereitwillige Aufnahme dieser Papiere im Verkehr steht sicherlich mit den beiden anderen wichtigen Creditoperationen dieser Periode, nämlich der Vermehrung der Creditbilleten in und nach dem Krimkriege und der Herabsetzung der Depositenzinsen, in engem ursächlichem Zusammenhange. In ersterer Hinsicht ist die Zunahme der Serien wesentlich dieselbe Erscheinung wie die Anschwellung der Depositen in den Banken bis zur Zinsreduction: das neue Papiergeld ließ sich vorläufig nicht anders unterbringen als durch Einlage in die Banken zu 4% oder lieber noch durch Anlage in den Serien, welche noch etwas höheren Zins gaben und als Zahlungsmittel an öffentlichen Kassen zu verwenden waren. Schon damals oder sogar grade damals hätten sicher noch mehr Serien Nehmer gefunden, wenn der Staat sie ausgegeben hätte. Später mußte die Herabsetzung des Depositenzinses von 4 auf 3% (20. Juli 1857), vom 1. Januar 1860 an sogar auf 2% (abgesehen vom neuen Depositengeschäft der Reichsbank) vollends einen Theil der zurückgenommenen Gelder der Anlage in den Serien zuführen. Die Folge hiervon war aber nichts Anderes, als daß ein guter Theil der mit großen Kosten durchgeführten Rückzahlung und Fundirung der Depositen nur fictiv war: die schwebende Creditbillettschuld war in die schwebende Depositenschuld und diese wieder in die schwebende Serienschuld verwandelt worden, die Menge hatte sich insoweit nicht verändert, die Qualität nur wieder verschlechtert. Die Serienemission gewann hier für die Verminderung der Depositen zwar dieselbe Bedeutung wie die Ausgabe der 5 und 4% Bankbilleten und der 4% ununterbrochen Renten tragenden, aber letztere Maßregel führte durch die Conversion zu einer Fundirung eines Theils der schwebenden Schuld, erstere nicht. \*) Später als das Papiergeld in die Verkehrs canale des großen Reichs eingeströmt war, ein Druck auf den Geldmarkt und ein hoher Discout entstand, häuften sich die Serien dagegen nothwendig in den Staats- und Bankkassen an, — dieselbe

\*) Vgl. Goldmann a. a. D. S. 76 ff. Wenn auch nicht durchweg der Form, so doch der Wirkung nach hat die Emission jener drei Arten fundirter Schulden (einschließlich der 4% ununterbrochen Renten tragenden Bilette) zur Fundirung von ca. 500 Mill. Rbl. Privatdepositen, dem größten Theil der am 1. Januar 1859 vorhandenen 725 Mill. Rbl. älteren Einlagen, geführt.

Erscheinung wie die Rückforderung der Depositen. Bei den zukünftigen Operationen zur Herstellung der Valuta wird der Drang, Serien in Creditbillete zu verwandeln, noch stärker werden, deßhalb muß man um so mehr die Fundirungsoperation auf die Serien ausdehnen.

Der Mangel der jetzigen russischen Schatzscheine liegt vor Allem in der unbedingten Annahme an Zahlungsstatt für Beträge über 50 Rbl. an den Staatskassen, in der zum Theil diese Eigenschaft bedingenden viel zu langen Umlaufzeit und der übergroßen Masse dieser Papiere. Letztere werden dadurch eine Art Papiergeld, ein verzinsliches Papiergeld nach der alten falschen Idee neben dem unverzinslichen, den Creditbilleten. Da die Serien nicht die volle Eigenschaft des Papiergelds besitzen, so ergeben sich die bekannten Mißstände, die Anhäufung in den Bank- (und auch wohl den Staats-) Kassen, sobald der Verkehr mehr gewöhnliche Umlaufmittel braucht. Für den Staat kommt noch der Nachtheil der Verzinslichkeit in Betracht, der für die Volkswirtschaft kaum durch den Vortheil aufgewogen wird, daß die Serien wenigstens theils- und zeitweise nicht als Papiergeld, sondern als Geldpapier fungiren, nicht zu Zahlungen, sondern zu Capitalanlagen verwendet werden. Die Reform muß unseres Erachtens in der Verwandlung nicht des halben in volles Papiergeld, sondern in reines Geldpapier und in der definitiven Beseitigung der größeren Masse der Serien bestehen.

Der einzuziehende Betrag Serien hängt von der Größe desjenigen Serienbetrags ab, welcher in der Form eigentlicher Schatzscheine vom russischen Verkehr bequem aufgenommen werden kann. Letztere Größe läßt sich nur aus der Erfahrung richtig bestimmen. Analogieschlüsse nach den Verhältnissen anderer Länder sind gewagt. Doch zeigt der Vergleich mit den anderen europäischen Großstaaten, selbst mit Frankreich und Oesterreich, welche wie alle finanziell derangirten Staaten unter der Bürde übermäßiger schwebender Schulden leiden, daß die gegenwärtige russische Serienschuld, 48,6% der Bruttoeinnahme des Reichs, wirklich ganz unverhältnißmäßig groß ist, und doch bilden die Serien in Rußland nur den kleinsten Theil der schwebenden Schuld. Selbst ein Betrag von 100 Mill. Rbl. eigentlicher Schatzscheine ist immer noch 22,4% der Bruttostaatseinnahme. Auf 100 Mill. werden die Serien mindestens zu reduciren sein und auch

dann sind die Verhältnisse der anderen Länder meistens noch günstiger. \*) Der Betrag von 100 Mill. Rbl. übersteigt immer noch die bis zum Jahre 1860 ausgegebene Summe. Ist die Erfahrung nicht ganz ermutigend, so empfiehlt sich für später eine weitere Verminderung. Vorläufig proponiren wir die Einziehung der Serien bis auf 100 Mill. Rbl.

Falls die Valutaoperationen nicht ein rascheres Vorgehen erheischen, was kaum anzunehmen ist, da ein Zeitraum von 4—5 Jahren für die gesammte Operation wohl mindestens nothwendig sein dürfte, so kann die Fundirung der einzuziehenden Serien am besten wohl auf die Weise bewerkstelligt werden, daß die grade von 1868 an wegen der starken Emission vor acht Jahren in größeren Beträgen jährlich ablaufenden Serien nicht wieder gegen neue umgewechselt werden. Es werden fällig im Jahre 1868 (resp. in den nächsten Monaten des folgenden Jahres) 15, 1869 6, 1870 60, 1871 39, 1872 54, 1873 33, 1874 9 Mill. Rbl. Serien. Eine theilweise Fundirung dieser Summe ist von jedem Gesichtspunkte aus absolutes Erforderniß, selbst wenn die Finanzleitung sonst wie bisher die Hände in den Schooß legt. Nach unserem Vorschlage werden 116 Mill. Rbl., vornehmlich in den Jahren 1870 und 1871, einzuziehen

\*) In Großbritannien wird der Betrag der Schatzkammerbills jährlich, derjenige der Schatzbons (mit längerer Verfallzeit) für längere Finanzperioden bestimmt. In den letzten Jahren gab es von jenen 12,0 Mill. Pfd. St. (18,0% der Bruttostaats-einnahme), von diesen 3,0 Mill. Pfd. St., eingetheilt in verschiedene Serien, welche immer ein halbes Jahr nach einander fällig sind. In Zeiten besonderer Anforderungen an die Finanzen, z. B. in den Revolutionskriegen, im Krimkrieg, war der Betrag viel höher. In Preußen hat man erst nach den Ereignissen von 1866 mit der Ausgabe von Schatzscheinen begonnen. Das Gesetz vom 28. September 1866 gestattete den eröffneten Credit von 60 Mill. eventuell vollständig durch verzinsliche Schatzanweisungen, längstens auf ein Jahr lautend, zu decken. Doch ist von dieser Erlaubniß uur schüchtern Gebrauch gemacht und zuerst nur ein Betrag von 5 (Verordn. vom 31. Mai 1867), dann von weiteren 5 Mill. Thln. 3% Scheine emittirt worden (ca. 4,0% der Bruttostaats-einnahme, welche einschließlich der neuen Provinzen und inbegriffen die vom preussischen auf das norddeutsche Bundesbudget übertragenen Einnahmen ca. 220 Mill. Thlr. beträgt). In Oesterreich giebt es, neben dem Staatspapiergeld und den Zwangscursbanknoten, 100 Mill. fl. Schatzscheine (sog. Salinenscheine, deren Entwicklungs- und Vermehrungsgeschichte derjenigen der russischen Serien analog, auch für die reine Theorie des Geld- und Creditwesens interessant ist, s. meine Ordn. d. österr. Staatshaush. S. 82) oder 24% der Bruttoeinnahme. In Frankreich endlich bilden die Bons du Trésor den Hauptbestandtheil der über 900 Mill. Fr. (fast 50% der Bruttoeinnahme) betragenden schwebenden Schuld, eine übermäßige Summe und eine der vielen schlimmen Seiten der neueren französischen Finanzwirtschaft. Seit länger vergebliche Regulierungsversuche!



sein. Der Staat muß zu diesem Behufe über eine ratenweise eingehende größere Anleihe summe rechtzeitig verfügen.

Die übrigen 100 Mill. Serien sind in eigentliche Schatzscheine, eine Art Schatzwechsel wie in anderen Staaten, zu verwandeln. Diese neuen Schatzscheine werden im Allgemeinen nicht an den Staatskassen in Zahlung angenommen, ihre Verfallzeit ist dagegen erheblich zu verkürzen und für bequeme Einlösung beim Verfall ist Sorge zu tragen. Auch für Rußland empfiehlt sich die englische Einrichtung von Schatzscheinen verschiedener Verfallzeiten, wie der englischen Bills (bis 1 Jahr) und der Bous (über 1 Jahr bis 6 Jahr). Die ersteren, welche wir Schatzanweisungen nennen wollen, können etwa auf 3, 6, 9, 12 Monate, die anderen, die Schatzobligationen, wohl auf  $1\frac{1}{2}$ , 2, 3, 4, 5 und 6 Jahre ausgestellt werden. Nach der Beseitigung des Papiergeldcharakters der Schatzscheine ist die Beschränkung auf 50-Rbl.-Scheine unnötig, kleinere und größere runde (am Besten durch 10 ohne Rest theilbare) Beträge können ausgegeben werden. Bei den Schatzanweisungen wird der Zins passend als Discout vorweg bezahlt, was auch die Geldmanipulation an den Staatskassen erleichtert, falls die Scheine kurz vor Verfall in Zahlung angenommen werden. In letzterer Beziehung könnte man etwa die Scheine 1—2 Monate vor Verfall gegen den Discoutabzug in Zahlung annehmen lassen, in den entlegeneren Gouvernements vielleicht auch etwas länger vorher, — grade in den Hauptstädten ist dies am wenigsten nothwendig.

Der Zinsfuß der Schatzscheine darf ferner nicht wie gegenwärtig ein stabiler sein. Er muß nach dem marktgängigen Discouto für die Anweisungen und die 1—2 Jahre laufenden Obligationen und in verschiedener Höhe nach den Verfallzeiten festgesetzt werden, nämlich nach den allgemeinen Normen der Regulirung des Leibzinses und der bekannten Regel des Depositenbankgeschäfts niedriger für kurze und höher für lange Verfallzeit. Denn in gewissem Sinne sind sich Verfügbareit, resp. Kürze der Kündigungsfrist, und Zinshöhe ebenso gut umgekehrt proportional als letztere und Sicherheit der Umlage. Für die Obligationen mit längerer Verfallzeit, über zwei Jahre hinaus, kommt wieder ein anderes Moment in Betracht, nämlich der Vortheil auf länger hinaus hinsichtlich des Pari des Capitals gesichert zu sein. Daher kann der Zinsfuß für diese Obligationen wohl wieder etwas ermäßigt werden.

Im Uebrigen muß das Schatzscheingeschäft nach Bankgrundsätzen geführt werden. So ist namentlich auch ein gewisser Baarfonds erforderlich, den

wir bei 100 Mill. Schatzscheinen vorläufig auf 5 Mill. veranschlagen wollen. Gegen stärkere Kündigungen resp. Verweigerung der Prolongationen hat die Verwaltung in der Erhöhung des Zinsfußes das probate, rationelle und doch nicht sehr kostspielige Mittel der Banken zur Verfügung; bei veränderten Conjunctionen kann bald wieder eine Herabsetzung des Zinsfußes erfolgen. Wenn der Betrag der Schatzscheine gesetzlich fest normirt ist und das Geschäft ordentlich geleitet wird, so verliert auch die Gefahr der Discantirung der nur noch kurze Zeit laufenden Scheine durch die Reichsbank ihre Bedeutung. Im Gegentheil kann wie in England und Frankreich eine große Bank alsdann zweckmäßige Dienste bei der Verwaltung dieses Geschäfts leisten. Unter gewissen Cautelen kann letzteres auch der Reichsbank übertragen werden.

Die Schatzscheinemission von 100 Mill. Rbl. würde vorläufig etwa je zur Hälfte auf Anweisungen und Obligationen zu vertheilen sein. Die Anweisungen machen der Geschäftsstratte und dem gesunden Depositengeschäft der Banken bei den zur Discantirung und zur Deposteneinlage bestimmten Geldcapital leicht besondere Concurrrenz. Dies schadet in reichen Ländern mit ausgebildetem Credit- und Bankwesen nicht viel, in Ländern wie Oesterreich und Rußland kann es bedenklich werden. Deshalb ist es wünschenswerth, den Betrag der Anweisungen nicht zu hoch anzusetzen. Werden Anweisungen an öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen, so müssen sie an die Hauptkasse zur Einlösung gesandt und dürfen nicht wieder ausgegeben werden.

Die Raum- und Verkehrsverhältnisse des russischen Reichs sind der Ausgabe von Schatzobligationen wohl günstig. Auch die Unterbringung eines größeren Betrags als 50 Mill. wird kaum erhebliche Schwierigkeiten machen. Doch die gestörte Ordnung des Staatshaushalts verlangt, den Betrag nicht zu hoch zu greifen, weil sonst für eine längere, unberechenbare Zukunft Verpflichtungen übernommen werden, welche gelegentlich recht lästig fallen können. Bei 1—6 Jahren Verfallzeit werden jährlich 10 Mill. Rbl. fällig, deren Termine passend halb- oder vierteljährlich, also mit 5 und  $2\frac{1}{2}$  Mill. zu wählen sind. Allerdings kann der Schatz die von ihm gewünschte Prolongation auch bei diesen Obligationen wohl durch Erhöhung des Zinsfußes bis zu einem gewissen Umfang erzwingen. Aber diese Hülfe kann bei Papieren längerer Verfallzeiten leichter versagen oder anderseits zu kostspielig werden. Sehr große Summen Schatzobligationen würden eine besonders unbequeme Staatsschuld mit kurzer Tilgungsperiode und

starker Tilgungsquote bilden. — Die Umwandlung der übrig bleibenden Serien in neue Schatzscheine beider Arten erfolgt wohl am passendsten beim Ablauf der jetzigen Serien.

Die Kosten der hier vorgeschlagenen Regulirung der Serien werden wir unten im Zusammenhang mit den Kosten der gesammten Operationen besprechen.

#### 6) Die Regulirung der Depositenschuld.

Wenn die Serien einmal in der angegebenen Weise geordnet sind, so hat dies für die Depositen und Creditbilleten, die eigentlichen Bankschulden, einen doppelten Vortheil. Es ist alsdann nämlich die Gefahr beseitigt, daß zum Ersatz der rückströmenden Serien Creditbilleten ausgegeben werden müssen, und die leichter realisirbaren Bankactiva bleiben allein verfügbar für Depositen und Noten, während sie gegenwärtig, wo die Serien täglich in den Staats- und Bankcassen in Zahlung angenommen werden, in der That auch als verfügbare Deckungsmittel der Serien mit betrachtet werden müssen, wenn dieses Verhältniß auch durch die Form des Bankausweises verdeckt wird. Der Fortschritt tritt darin zu Tage, daß nach Tabelle 4 im Mai 1868 nur 20,2 % der schwebenden Schuld leidlich ordentlich gedeckt waren, nach Absetzung der Serienschuld — was aber erst nach der Regulirung der letzteren statthaft ist — dagegen bereits 24,7 %.

In den Bankausweisen sind die Activa, zum Theil allerdings auf Grund früherer gesetzlicher, jedoch in allen Punkten willkürlich durchbrochener Bestimmungen, den verschiedenen Arten der Passiva gleichsam als deren specielle Deckung zugetheilt. Das ist gegenwärtig eine ziemlich gleichgültige Fiction, welche man nur etwa dazu brauchen kann, um einen leichteren Ueberblick über die Deckungsverhältnisse der Bankschulden zu gewinnen.\*) Diese gestalten sich hiernach folgendermaßen.

\*) Die gleichartigen Posten sind im Ausweis nicht einmal zusammengezogen. So befindet sich darin ein „Conto des Auswechslungsfonds und der Creditbilleten“, im Passivum mit 691,88 Mill. Rbl. Creditbilleten (1. Mai 1868), im Activum mit der „Metallkasse“, d. h. dem größten Theil des in der Bank liegenden Goldes und Silbers, aber — wiederum nach einer Fiction — einschließlich eines Betrags von 24 Mill. Rbl. „öffentliche Fonds“ (Tab. 2 sub 6 b.), und mit dem „Découvert des Schatzes für die Creditbilleten“. In einem besonderen Conto sind die „Summen in Creditbilleten emittirt für die Succursalen“ gebucht. Eine specielle Deckung dafür ist in der Bilanz nicht ausgeworfen. Die durch Schatzscheine garantierte Emission von Creditbilleten ist jetzt zu den ersten Hauptposten hinzugeschlagen.

1) *Conto der Creditbillete.*

Passiva.	(Mill. Rub.)	Activa.	oder %
Creditbillete (Hauptsumme) .	691 <sub>,88</sub>	Gold . . .	94 <sub>,55</sub> 13 <sub>,6</sub>
		Metallkasse { Silber . . .	4 <sub>,86</sub> 0 <sub>,7</sub>
		{ Deff.-Fonds 24 <sub>,00</sub>	3 <sub>,5</sub>
		Découvert . . . . .	568 <sub>,17</sub> 82 <sub>,2</sub>
		Summa 691 <sub>,88</sub>	100 <sub>,0</sub>

2) *Conto der übrigen künftbaren Schulden.*

Creditbillete für die Succursl.	28 <sub>,5</sub>	Kasse {	Metall . . . . .	19 <sub>,95</sub>	6 <sub>,5</sub>
Privatdepofiten . . . . .	c. 232 <sub>,0</sub>		Creditbill. und		
Deffentliche Depofiten . . . . .	c. 46 <sub>,0</sub>		4% Bill. . . . .	23 <sub>,78</sub>	7 <sub>,8</sub>
			Creditbillet bei		
		den Fil. . . . .	12 <sub>,0</sub>	3 <sub>,9</sub>	
		Privatforderungen . . . . .	c. 55 <sub>,0</sub>	17 <sub>,9</sub>	
		Realisirbare Staats-			
		schuldposten . . . . .	c. 45 <sub>,2</sub>	14 <sub>,8</sub>	
		Summa 155 <sub>,03</sub>		50 <sub>,9</sub>	
		Découvert (resp. anders			
		gedeckt) . . . . .	150 <sub>,57</sub>	49 <sub>,1</sub>	
	Summa 306 <sub>,5</sub>	Summa 306 <sub>,5</sub>		100 <sub>,0</sub>	

3) *Zusammengezogenes Conto aller künftbaren Schulden.*

Creditbillete (excl. Kasse) . . . . .	c. 685 <sub>,0</sub>	Metallvorrath . . . . .	113 <sub>,37</sub>	11 <sub>,8</sub>
Depofiten . . . . .	c. 278 <sub>,0</sub>	Privatforderungen . . . . .	c. 55 <sub>,0</sub>	5 <sub>,7</sub>
		Realisirbare Staats-		
		schuldposten . . . . .	c. 69 <sub>,2</sub>	7 <sub>,2</sub>
		Summa 237 <sub>,57</sub>		24 <sub>,7</sub>
		Découvert (resp. anders		
		gedeckt) . . . . .	725 <sub>,13</sub>	75 <sub>,3</sub>
	Summa 963 <sub>,0</sub>	Summa 963 <sub>,0</sub>		100 <sub>,0</sub>

Man sieht, daß nach dieser Gruppierung die Hauptsumme der Creditbillete für sich allein zwar metallisch besser, sonst aber noch schlechter als sowohl die Gesamtheit der künftbaren Schulden wie die übrigen künftbaren Schulden gedeckt ist. Auch eine rechtliche Bedeutung hat die höhere Metalldeckung der Creditbillete nicht, denn nach der Wieder-

einführung der Metallwährung kann natürlich für die Depositen so gut als für die Creditbilleten Münze gefordert werden.

Um das Ziel zu bezeichnen, welches man bei der Regulirung des Depositengeschäfts erreichen muß, wird man zuerst die Depositen analysiren müssen. Alsdann kann man passend in Anknüpfung an die eben vorgesehrte Gruppierung durch eine kleine Umgestaltung der letzteren hypothetisch aus den jetzigen Bankactivis eine möglichst gute Deckung des Depositengeschäfts zusammenstellen. Daraus ergibt sich, ob und was eventuell selbst noch für das Depositengeschäft allein weiter Noth thut und welche Operationen vollends für die Regulirung der Creditbilleten auf Grund einer solchen, den zu stellenden Anforderungen entsprechenden Hypothese noch erforderlich sind. So führt diese Hypothese zur Begründung der praktischen Vorschläge.

Die aus den alten Creditanstalten herrührenden Depositen (Tab. 1 sub 5) sind in langsamer aber stetiger Verminderung durch Abzahlung begriffen. Dasselbe gilt von den Rückständen für schuldige Depositenzinsen. Beide Posten zusammen, welche in der unten folgenden Zusammenstellung mit Inbegriff der übrigen Rückstände ältere Depositen genannt werden, betragen ungefähr 42 Mill. Rbl. Für die allmähliche weitere Tilgung dieser Summe sind die Mittel zu beschaffen. Die Rückstände für ausgeloste Staatspapiere, Bankbilleten, Zinsen derselben u. s. w. werden dagegen in der jetzigen Lage des russischen Staatsschuldenwesens und bei der voraussichtlichen Zunahme der Obligationen fundirter Anleihen im Gesamtbetrage eher wachsen als abnehmen, indem für behobene Rückstände immer wieder neu zu hebende zeitweilig stehen bleiben. So bedarf dieser Posten von 11—12 Mill. Rbl. wenigstens nicht unbedingt einer besonderen Creditoperation zu seiner Regulirung. Für diese 54 Mill. „ältere Depositen“ genügt daher vorläufig eine Anleihe von 42 Mill. Rbl.

Die öffentlichen Depositen sind in letzter Zeit besonders stark angeschwollen (Tab. 1 sub 7). Vermuthlich muß die Bank auf diesem Conto bald an den Staat und seine Institute größere Rückzahlungen leisten. Deshalb muß dieser Posten wie die kurz- oder stetsfälligen Privatdepositen streng bankmäßig, d. h. durch baare Kasse und leicht realisirbare Forderungen gedeckt werden. Da auch die Privatdepositen abnehmen, so muß diese Deckung um so dringender verlangt werden.

Die Privatdepositen zerfallen in zwei größere Klassen, die stets auf Verlangen und die erst nach gewissen Kündigungssterminen

rückzahlbaren Depositen. Die Summe der ersteren beträgt ca. 133 Mill. Rbl. (eigentliche Sichteinlagen, Contocorrente und Billets à Ordre), diejenige der Termineinlagen ca. 45 Mill. Rbl. Doch befinden wir uns in Betreff dieser letzteren in einigen Zweifeln. Es scheint nämlich, daß sich neuerdings grade auch die auf längste Kündigungsstermine hinterlegten Depositen recht stark vermindert haben. So sind die  $4\frac{1}{2}\%$  Depositen von April 1867 bis Mai 1868 von 20<sub>26</sub> auf 12<sub>20</sub> Mill. Rbl. gesunken. Unter solchen Umständen wird man später kaum umhin können, selbst für diese Termineinlagen eine bessere Deckung mit in Aussicht zu nehmen. Um so strenger muß man daher jetzt schon an der Forderung bankmäßiger Deckung für die übrigen Depositen festhalten.

Reißt man nunmehr hypothetisch alle leichter realisirbaren Activa der Reichsbank (samt Filialen) dem Depositengeschäft zu, so erhält man folgende Bilanz des letzteren:

Passiva.	Mill. Rbl.	Activa.	Mill. Rbl.
Kurzfristige Depositen . . .	133 <sub>10</sub>	Metallvorrath . . . . .	113 <sub>37</sub>
Öffentliche Depositen . . .	46 <sub>10</sub>	Privatforderungen . . . .	55 <sub>10</sub>
Summa	179 <sub>10</sub>	Real. Staatsschuldposten. .	69 <sub>12</sub>
Termineinlagen . . . . .	45 <sub>10</sub>	Summa: bankmäßig	237 <sub>57</sub>
Ältere Depositen . . . . .	54 <sub>10</sub>	Découvert (andere Deckung) .	40 <sub>43</sub>
Summa	278 <sub>10</sub>	Summa	278 <sub>10</sub>

Diese Lage des Depositengeschäfts entspräche zwar noch nicht allen gerechtfertigten Anforderungen, aber sie wäre doch eine im Ganzen genügende. Der Metallvorrath brauchte bei Weitem nicht so hoch zu sein, dafür dürfte aber ein entsprechender Theil desselben nur in leicht realisirbare Werthe verwandelt werden. Jedenfalls müssen die bankmäßigen Activa mindestens auf dieser Höhe von ca. 238 Mill. Rbl. bleiben. Es ergibt sich mithin aus dieser hypothetischen Bilanz, welche gleichwohl gar keine brauchbaren Activa für die Creditbillets übrig lassen würde, daß die neuen Creditoperationen dem Depositengeschäft wenigstens eine ähnliche Deckung, wie nach dieser Bilanz, geben müssen.

Diese neuen Creditoperationen müssen sonach flüssige Mittel für die successive Abzahlung von 42 Mill. Rbl. und eine gute bankmäßige Deckung für wenigstens 180 Mill. Rbl. stehen bleibende Depositen beschaffen. Selbst dann sind die

Termindepósitos noch nicht bankmäßig gedeckt. Wenn auch das erreicht werden soll, so muß die letztgenannte Summe noch auf wenigstens 220 Mill. Rbl. erhöht werden. Diese Ziffer der Operation ist keineswegs zu hoch, wenn auch wohl vorläufig die niedrigere von 180 Mill. genügen möchte. Die eigentlichen verzinslichen Depósitos haben nämlich von Monat zu Monat in den letzten Jahren abgenommen. Die Zunahme der Contocorrente ist auf der andern Seite freilich ein Symptom des geringer werdenden Geldbedarfs, doch kann sie sehr wohl auch nur durch die neue Vermehrung der Creditbilleten verursacht worden sein. Bei der Geldflenne, welche im Gefolge der Operationen zur Herstellung des Geldwesens nothwendig entstehen muß, kann auch leicht wieder eine stärkere Zurückziehung der Depósitos eintreten. Nur der Wunsch, die erforderlichen Anleihen auf das irgend statthafte Minimum zu beschränken, bewegt uns dazu, die Operation zur Beschaffung der bankmäßigen Deckung der Depósitos mit 180 statt mit 220 Mill. Rbl. in Rechnung zu stellen.

Reißt man wirklich, wie in der obigen Hypothese, die vorhandenen realisirbaren Activa dem Depositengeschäft ausschließlich zu, so verkleinert sich natürlich dem entsprechend die neue Operation für diesen Geschäftszweig, während sich um ebenso viel die Regulirungsoperation der Creditbilleten vergrößert. Im Endresultat kommt dies auf dasselbe hinaus. Wir wollen von der Annahme ausgehen, daß der vorhandene Baarvorrath von 113 Mill. Rbl. — obwohl das Depositengeschäft auch aus dem Grunde schon jetzt einen Theil davon beanspruchen könnte, weil der Vorrath zum Theil nur durch die ungewöhnlich starke Einschränkung des Wechsel- und Lombardgeschäfts seine gegenwärtige Höhe erreicht hat, — ganz dem Fettelgeschäft, die übrigen brauchbaren Activa von 125 Mill. Rbl. aber ganz dem Depositengeschäft zugewiesen werden. Dann stellt sich hinsichtlich dieses Theils der schwebenden Schuld die Aufgabe dahin: es müssen zur Rückzahlung von 42 Mill. Depósitos und zur erforderlichen Ergänzung der bankmäßigen Deckung um 55 Mill. Rbl. für das verbleibende Depositengeschäft Creditoperationen im Betrage von 97 Mill. Rbl. unternommen werden.

Die erste Maßregel ist wesentlich dieselbe wie die im vorigen Abschnitt befürwortete hinsichtlich der 116 Mill. Rbl. einzuziehender Serien: die betreffende schwebende Schuld muß in beiden Fällen endgültig beseitigt werden; an ihre Stelle tritt eine fundirte Staatsschuld.

Die zweite Maßregel hat einen ähnlichen Charakter und Zweck wie die Verwandlung der 100 Mill. rußischer Serien in eigentliche Schatzscheine. Die Depositen müssen zu einer durch eine veränderte Organisation ihrer Deckung ungefährlichen schwebenden Schuld werden. Weil der Staat schon in den Schatzscheinen eine große schwebende Schuld besitzt, dürfen die Depositen um so weniger ohne geeignete specielle, d. h. hier aus Kasse und leicht realisirbaren Forderungen bestehende Deckung, nicht auch wie die Schatzscheine auf bloßen Staatspersonalcredit hin als schwebende Schuld verbleiben.

Aus einer Anleihe von 55 Mill. Rbl. zur Beschaffung einer bankmäßigen Deckung der Depositen muß zuvörderst eine baare Kasse auch für diesen Geschäftszweig beschafft und der Rest in solchen Werthen angelegt werden, welche eine Ergänzung dieser Kasse im Fall stärkerer Rückforderungen der Depositen leicht machen. Sonst muß das Depositengeschäft, wie auch die bisherige Erfahrung in Rußland beweist, stets auf die Kasse des Notengeschäfts recurriren oder, was auf dasselbe hinauskommt, es müssen neue Creditbilletts emittirt werden, wenn die Depositen zurückverlangt werden.

Der Zeitpunkt und die Durchführungsmodalitäten der vorgeschlagenen Creditoperation hängen theils von der Stärke der Rückforderungen der Depositen, theils von der Einrichtung der Hauptoperationen zur Regulirung der Creditbilletts ab. Jedenfalls muß von vornherein eine Anleihe speciell zur Rückzahlung und Regulirung der Depositen mit in Aussicht genommen werden, welche in passenden Terminen ratenweise einzuzahlen ist. Wir können ferner nur nochmals betonen, daß eine solche Creditoperation zur Ordnung des Depositengeschäfts ganz unabhängig von allen weiteren eigentlichen Maßregeln zur Herstellung der Valuta nothwendig ist. Sie wird wenigstens die früher oft so verhängnißvolle Gefahr beseitigen, daß der Insolvenz des Depositengeschäfts durch neue Emission uneinlösbaren Zwangscurspapiergelds abgeholfen werden muß.

Es überschreitet unsere Aufgabe, das Depositengeschäft der Reichsbank abgesehen von seiner Beziehung zur Valutafrage hier näher zu besprechen. Unseres Erachtens sollte übrigens auch in Rußland der Grundsatz der Stabilität des Zinsfußes wenigstens bei den Sichtdepositen zu Gunsten des wandelbaren, der Bewegung des Discouts folgenden Zinsfußes aufgegeben werden. Dadurch läßt sich der Rückforderung der Depositen in Zeiten der Geldklemme eher Einhalt gebieten und zugleich gewinnt dabei das Depositengeschäft gegenüber dem Notengeschäft mehr Boden.



Beides liegt im Interesse des Geld- und Creditwesens. — Ueber die Kosten der Operation sprechen wir ebenfalls unten noch.

### 8) Die Regulirung der Papiergeldschuld oder der Creditbillete.

#### a. Die Einziehung eines Theils der Creditbillete.

In den weiteren Erörterungen setzen wir nun die erfolgte Regulirung der Serien- und Depositenschuld voraus. Sonst müßten unbedingt hinsichtlich der Regulirung der Creditbillete viel weiter gehende Forderungen gestellt werden, als dies im Folgenden geschieht. Wir gehen nach dem Gesagten von einer Papiergeldmenge von 685 Mill. Rbl. im Passivum aus, welcher im Activum von brauchbaren oder realisirbaren Werthen nur der Baarvorrath von 113 Mill. Rbl. gegenüber steht. Auch dieser ist aber bloß unter der Bedingung für das Zettelgeschäft ausschließlich verfügbar, daß für den erforderlichen Kassenbestand des Schatzschein- und Depositengeschäfts anderweit Vorsorge getroffen ist.

Bei unseren positiven Vorschlägen machen wir nun die schon oben berührte Voraussetzung, daß man sich auch bei der Regulirung der Creditbillete möglichst an das Bestehende halte. Wir weisen also namentlich auch jedes Project nochmals zurück, welches auf eine gänzliche Beseitigung auch einlösbaren Papiergelds oder eigentlicher Banknoten hinausläuft. Dagegen sprechen praktische und theoretische, finanz- und creditpolitische Gründe die Menge, ohne daß ein ausschlaggebender Grund dafür ins Gewicht fiele. Die Creditoperationen würden dadurch ganz unnöthig vergrößert, ebendeshalb vertheuert und erschwert werden. Die Gefahr, wenn bloß Münze in Zukunft statt der Creditbillete umliefe, wieder von Neuem in Papiergeldwirthschaft zu gerathen, wird mit Nichten vermindert. Die principielle Verwerfung alles Banknotenwesens (und einlösbaren Staatspapiergelds), welche allerdings hier und da noch vertreten wird, beruht auf einer Reihe theoretischer Irrthümer über Geld- und Creditwirthschaft, Papiergeld- und Banknotenwesen und darf mit Recht als widerlegt und antiquirt gelten. Daher darf auch in unserem concreten Falle von der Herbeiführung einer ausschließlichen Münzcirculation ganz abgesehen werden.

Hiernach gestaltet sich die Aufgabe auch in diesem ebenso wie in den beiden bereits erörterten Fällen der Serien und Depositen. Es muß

nämlich einmal ein Theil der Creditbilleten, deren Gesamtmenge unbedingt zu groß ist, eingezogen, m. a. W. die vom Papiergeld dargestellte schwebende Schuld in einem noch näher zu bestimmenden Betrage fundirt werden. Sodann ist die Deckung der übrigbleibenden Creditbilleten anders und zwar derartig einzurichten, daß diese Billete stets sofort auf Verlangen des Inhabers von der Bank (oder wer sonst die Ausgabe leitet) eingelöst werden können. Diese beiden Maßregeln lassen sich getrennt von einander betrachten und durchführen. Die erste ist eine reine Finanzoperation, deren Besorgung dem Staate obliegt. Bei der zweiten handelt es sich ebenfalls um Finanzoperationen, daneben aber um eine etwaige Veränderung der ganzen Organisation des Papiergeld- und Zettelbankwesens.

Die erste Maßregel setzt die Ermittlung einer Ziffer des vorläufig jedenfalls zu beseitigenden Theils des Papiergelds voraus. Diese Ziffer fällt verschieden aus, je nachdem man die (gänzliche oder theilweise) Beseitigung der kleinen Creditbilleten, der 1- und 3- Rubelscheine, von vorn herein mit in Aussicht nimmt oder vorläufig alle jene Umsätze, welche jetzt durch Creditbilleten vermittelt werden, auch fernerhin noch ausschließlich durch (einlösbar gewordenes) Papiergeld bewerkstelligen läßt. Wir wollen die Frage trennen und zuerst die Ziffer der zur beseitigenden Papiergeldmenge in dem Falle festzustellen suchen, wenn das kleine Papiergeld noch verbleibt.

Unseres Erachtens muß man nun das offene Eingeständniß machen, daß eine solche Ziffer a priori nur mehr oder weniger willkürlich angenommen, um nicht zu sagen errathen werden muß. Zwar ist die principielle Forderung leicht hinzustellen: die Papiergeldmenge muß auf den wirklichen, bei Metallgeldpreisen der Waaren und Leistungen vorhandenen Bedarf an den durch die Creditbilleten dargestellten Umlaufsmitteln beschränkt werden. Auch giebt es wohl einige erfahrungsmäßige Anhaltspunkte, um wenigstens annähernd diesen Geldbedarf zu ermitteln. Aber schon bei der näheren Formulirung jener theoretischen Forderung stößt man auf große Schwierigkeiten. Man kann vollends bei der eigenthümlichen Entwicklung, welche das russische Geld- und Creditwesen in den letzten fünfzehn Jahren genommen, schwer die Rolle würdigen, welche die übrigen Creditumlaufsmittel, die Serien u. s. w., neben den Creditbilleten

gespielt haben. Ebenso wenig läßt sich im Voraus näher ermessen, wie die vorgeschlagene Verminderung der Serien den Bedarf an Creditbilleten etwa erhöhen möge. Zum Anhalt an die wichtige aber noch sehr wenig erforschte Theorie der Stückelung der Creditumlaufmittel und mit Hilfe genereller Beobachtungen im russischen Verkehr lassen sich vielleicht einige allgemeine Sätze aus den Grundregeln des Geld- und Creditwesens ableiten aber zu keiner näheren, geschweige zur ziffermäßigen Genauigkeit bringen. Auf empirischer, statistischer Grundlage kann man nur mit etwas größerer Sicherheit Daten für die ungefähre Ober- und Untergrenze gewinnen, zwischen welchen die gesuchte Größe vermuthlich liegt. Drei verschiedene Wege, welche hier zugänglich sind, führen wenigstens zur Aufstufung einer ähnlichen Ziffer, und diese muß in Ermanglung einer besser begründeten genügen. Man kann nämlich zur Ermittlung der Bedarfsgröße an al pari mit Münze stehenden Creditbilleten ausgehen: 1) von der Ziffer der ausgegebenen Menge Creditbillete während der Papiergeldwirthschaft selbst (seit dem Krimkriege), oder 2) von der Ziffer der einlösbaren Creditbillete vor dem Kriege unter Mitberücksichtigung der verantheilichten Größe der Münzcirculation, oder 3) von der Ziffer der ausgegebenen Creditbillete unter gleichzeitiger Beobachtung des Curswerts des Papiergelds. Die Ergebnisse dieser drei verschiedenen Untersuchungen controliren sich gegenseitig einigermaßen. Man begeht übrigens in allen dreien den gleichen theoretischen Fehler, die Creditbillete und die Münze als die einzigen hier in Betracht kommenden Umlaufmittel anzusehen, was eigentlich um so weniger erlaubt ist, da auch das Verhältniß der übrigen Circulationsmittel zu den Creditbilleten und der Münze, unter Anderem schon in Folge der starken Vermehrung der Serien und der Veränderungen im Depositenbankwesen, sich im Laufe der Jahre vielfach verändert, man es also auch nicht mit einem constanten Fehler zu thun hat.

Auf dem ersten der genannten Wege kommt man, da im Mechanismus des russischen Creditwesens ein genaueres Controlmittel fehlt, um die ausgegebene Papiergeldmenge von der activen Circulation zu unterscheiden, kaum zu einem festimmteren Ergebnis, als daß die vermuthliche Untergrenze für den Bedarf des russischen Reichs an den durch Creditbillete repräsentirten Umlaufmitteln 500—550, die Obergrenze 600—650 Mill. Rbl. während der verfloffenen Periode der Papiergeldwirthschaft gewesen sein mag. Zu beachten ist dabei, daß die Billete seit Ende 1857

wegen des Metallagio's für die Beträge bis zu 1 Rbl. herab das so gut wie ausschließliche Circulationsmittel statt der Münze gewesen sein müssen. \*)

Auf dem zweiten Wege findet man, daß um das Jahr 1853 neben reichlich 300 Mill. Rbl. Creditbilleten eine immerhin nicht unbeträchtliche Münzcirculation vorhanden gewesen sein muß. \*\*) Die handelsstatistischen

\*) Seit der letzten Zeit des Krimkriegs ist die Emission stets, meistens erheblich, mehr als 500 Mill. Rbl. gewesen. Um die wirkliche Circulation zu ersehen, müßte in Rußland wie bei den großen Centralbanken von England, Oesterreich das Disconto- und Lombardgeschäft bedeutender sein, weil dann ersichtlich werden kann, welchen Betrag des auf anomale Weise in den Umlauf gelangten Papiergelds der Verkehr zur Abzahlung der von den Banken gewährten Credite wieder abstößt. Nur aus der Bewegung des Depositen-geschäfts kann man auch in Rußland wenigstens für einen einzelnen wichtigen Zeitpunkt den wirklichen Umlauf einigermaßen schätzen. In der Zeit der Maximalmission von über 700 Mill. Rbl. Papiergeld im Jahre 1857 lagen 180 Mill. in den Bankkassen brach, waren also nur 520 Mill. Rbl. in Umlauf, von den sonstigen anderswo müßig liegenden Summen abgesehen. Die Reduction der Depositenzinsen drängte jene Summe in den Verkehr. Das jetzige Depositen-, Disconto- und Lombardgeschäft und die daraus bei einer Fixirung der Papiergeldmenge vornehmlich hervorgehende Bewegung der Bankkassen lassen zwar den steigenden und sinkenden Bedarf an Umlaufsmitteln auch wohl erkennen, doch kann man dennoch die Unterscheidung zwischen Zettelausgabe und Circulation nicht weiter durchführen. Die Bewegung der Bankkassen und andre Anzeichen machen es nur wahrscheinlich, daß der wirkliche Papiergeldumlauf nach und nach der ausgegebenen Papiergeldmenge immer näher gekommen ist. Darauf deutet die glaubhaft versicherte relativ stärkere Zunahme der kleinen Zettelstücke hin. Die Preissteigerung, der Uebergang zur Geldwirtschaft u. v. a. m. mußten dies bewirken. Eine Differenz zwischen Emission und Circulation besteht indessen gewiß auch heute noch, denn diese ist eine allgemeine Erscheinung des Geldwesens.

\*\*) Die Emission der Creditbilleten betrug Ende 1847—53 resp. 289<sub>0</sub>, 306<sub>0</sub>, 300<sub>3</sub>, 301<sub>0</sub>, 303<sub>0</sub>, 311<sub>4</sub>, 333<sub>4</sub> Mill. Rbl., der Metallvorrath, welcher bei der damaligen Einlösbarkeit unter dem Einfluß des Verkehrsbedarfs stand, gleichzeitig resp. 117<sub>0</sub>, 117<sub>1</sub>, 107<sub>3</sub>, 108<sub>2</sub>, 111<sub>3</sub>, 123<sub>7</sub>, 131<sub>5</sub> Mill. Rbl. Die Vermehrung des Metalls entsprach in 1852—53 also einigermaßen der Zunahme der Creditbilleten. Im „Rusßij Westnik“ (s. Baltische Monatschr. Bd. 1 S. 86) wird aus der Vergleichung zwischen der Bewegung des Metallvorraths und der Creditbilleten in 1848—50 geschlossen, daß „der Verkehr nur wenig über 300 Mill. Creditbilleten ertragen konnte“, — ein übereilter Schluß, welcher den Zusammenhang zwischen jenen beiden Größen für viel zu eng und das Moment der Menge — gemäß der Ricardoschen Quantitätstheorie — für viel zu entscheidend hinsichtlich dieses Punktes annimmt. — Im controlirten Edelmetallverkehr mit dem Auslande müßte in den zwei Jahren 1852—53 über die Steigerung des Bankvorraths um 20<sub>2</sub> Mill. Rbl. noch an 5 Mill. Rbl. dem Lande zugeführt worden sein, abgesehen von der heimlichen Silberausfuhr, die bei den damaligen Wechselkursen wenigstens im europäischen Verkehr nur ganz unbedeutend gewesen sein kann. Die inländische Goldproduction jener 2 Jahre bildete dann einen reinen Ueberschuß, der im Inlande blieb.

Daten und der Stand der Wechselcourse führen zu dem Schluß, daß namentlich in den beiden Jahren 1852 und 1853 während der günstigen Getreideexportconjunction die eigene russische Goldproduction mit zusammen etwa 40 Mill. Rbl. im Lande und zwar noch außerhalb des Einwechslungsfonds der Creditbilletts verblieben sein muß. Für die Schätzung der Größe der Münzcirculation und der brachliegenden Baarvorräthe außerhalb jenes Fonds ist man aber wieder auf wenig genügende Anhaltspunkte angewiesen. Wäre die Productionsstatistik von Gold und die Ein- und Ausfuhrstatistik der Edelmetalle ganz zuverlässig, so könnte man bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Bewegung des Baarvorraths der Bank wohl das Minimum des aus der Circulation erfolgten Metallabflusses ins Ausland ermitteln und daraus auf den mindesten Betrag der früheren Münzcirculation einen Schluß ziehen. Doch zeigt eine auf diese Weise zusammengestellte Edelmetallbilanz Rußlands für die Jahre 1854—66, daß die vorhandenen Daten zu lückenhaft sein müssen, um ein richtiges Resultat zu ergeben, obgleich der in der Productions- und in der Ausfuhrstatistik gemachte Fehler sich noch einigermaßen ausgleichen müßte. Nach dieser Bilanz müßte nämlich außerhalb des Metallvorraths der Reichsbank zu Anfang 1867 noch ein Betrag von 95,29 Mill. Rbl. Edelmetall mehr im Lande gewesen sein als Ende 1853, was kaum glaublich ist. \*)

\*) Dies ist nämlich das Resultat folgender Zusammenstellung.

Edelmetallbilanz Rußlands 1854—66. (Mill. Rbl.)

I. Einnahme:		Gold.	Silber.	Zusammen.
Baarvorrath der Bank 1. Januar 1854 . . . . .		?	?	131,48
Neue inländische Production 1854—66 . . . . .		262,28	c. 10,82	273,10
Einfuhr im europäischen Verkehr 1854—66 . . . . .		28,84	48,27	77,21
Degl. im asiatischen Verkehr 1854—66 . . . . .		1,37	0,34	1,01
	Summe	—	—	483,70
II. Ausgabe:				
Ausfuhr im europäischen Verkehr 1864—66 . . . . .		248,02	9,55	257,58
Degl. im asiatischen Verkehr 1854—66 . . . . .		35,22	36,55	71,78
Baarvorrath der Bank 1. Januar 1867 . . . . .		—	—	59,05
	Summe	—	—	388,41
Demnach Ueberschuß . . . . .		—	—	95,29

Die Goldproduction betrug nämlich nach der amtlichen Angabe von 1854—66 genau 19,855 Pud legitirten Goldes zu 13,210 Rbl. per Pud. Die Daten des asiatischen Verkehrs im Jahre 1866 lagen mir noch nicht vor und sind hier nach Maßgabe der Vorjahre ergänzt.

Hierbei ist freilich die regelmäßige Silberausfuhr im asiatischen Verkehr während des Silberausfuhrverbots (29. Decbr. 1850 bis 5. August 1855, resp. 25. Mai 1862), die — übrigens aus früher schon zur Sprache gekommenen Gründen kaum sehr hoch anzurechnende — heimliche Goldausfuhr im europäischen Verkehr in der Verbotszeit (27. Februar 1854 bis 12. April 1857, auch nur für russisches Gepräge), ferner die inländische Consumtion zu technischen Zwecken, zu Schmuck und Geräth, endlich das Aufspeichern und Vergraben von Münze nicht berücksichtigt worden. Immerhin beweist jener Ueberschuß der Edelmetallbilanz wohl soviel, daß diese verschiedenen uncontrolirbaren Abzugsquellen des Metalls entweder eine kaum annehmbare außerordentliche Bedeutung haben müssen oder aber die Münzcirculation vor dem Krimkriege nicht so hoch angeschlagen werden darf, als man vielfach zu thun geneigt war. Eine Ziffer aufzustellen, ist nach dem Allen sehr gewagt. Im Gesamtüberblick aller Momente dürfte man vielleicht im Maximum bis auf 100—150 Mill. Rbl. Münze geben, wovon etwa 40 Mill. erst aus den letzten Jahren vor dem Kriege herrührten. \*)

Die Summe der Creditbillette und der Münze, mit Ausnahme des Baarvorraths der Bank, wäre dann auf 400—450 Mill. Rbl. zu veranschlagen, wovon über zwei Drittel auf das Papier, fast ein Drittel auf die Münze kommen. Man greift mit dieser Ziffer wohl eher zu hoch als zu niedrig.

Gegenwärtig muß dieser Bedarf auch bei vollwichtiger Währung nicht unerheblich gewesen sein. Die Entwicklung der Volkswirtschaft, besonders der Industrie hat dazu beigetragen, mächtiger wirkte wohl die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der Agrarverhältnisse ein, weil sie mit dem Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft verbunden waren.

\*) Auch diese Ziffer wird nur erreicht, wenn die Ausfuhr auf ca. 100 Mill. Rbl. mehr als nach den Handelsausweisen, das Aufspeichern auf 100 Mill., der industrielle Neuverbrauch auf 50 Mill. Rbl. veranschlagt wird, — sicher lauter Ziffern von fraglicher Höhe; die heimliche Goldausfuhr insbesondere müßte dann 1854—57 eine unwahrscheinliche Stärke erreicht haben. Die Ziffer für das Aufspeichern ist natürlich ganz gewagt. Die auffallend geringe Höhe, welche die europäische Silberausfuhr auch nach der Aufhebung des Verbots erreicht — selbst in dem Jahre der ungeheuren Metallausfuhr in Folge der Einlösungsoperation, 1863, nur 1,75, selbst 1866 bei dem abnorm schlechten Wechselcurse nur 5,62 Mill., sonst in keinem Jahre auch nur 1 Mill. Rbl. — macht es nur wahrscheinlich, daß die ländliche Bevölkerung vorzüglich Silbermünze aufgesammelt hat, wie dies ihren Wirtschafts- und Wohlstandsverhältnissen ja auch entspricht.

Die wirkliche Steigerung des Bedarfs kann auch hier nur von der Erfahrung gelehrt werden. Die Annahme einer Vermehrung um 100 bis 150 Mill. Rbl. ist nur unter Vorbehalt all der oben erwähnten Cauteleu hinsichtlich der Richtigkeit einer solchen Ziffer statthalt. So gelangte man zu einer jetzigen Bedarfsgröße von ca. 550 Mill. Rbl. Creditbilleten, wenn die kleinen Stücke von 1 und 3 Rubel statt der Münze noch im Umlauf bleiben.

Der dritte Weg endlich wird bekanntlich am liebsten zur Ermittlung der fraglichen Größe beschritten: mittelst einer Reduction der Papiergeldmenge auf den Curswerth will man den „wahren“ Geldbedarf finden. Das Gewagte und Mißliche auch oder vielmehr grade dieses Verfahrens ergibt sich jedoch schon aus allen unseren früheren Erörterungen über die das Agio bestimmenden Factoren, über die unrichtige Annahme eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Papiergeldmenge und Agio und die Nothwendigkeit, zwischen der Entwerthung des Papiergelds gegen Münze und der Werthverminderung gegen Waaren zu unterscheiden. Die wirkliche Umrechnung spricht für die Richtigkeit des deductiven Raisonnements und zwar selbst in dem für die gegnerische Theorie günstigsten Falle, wenn man von den Schwankungen der Menge und des Agios in kürzeren Zeiträumen absteht — und nur den Jahresdurchschnittsumlauf nach dem Jahresdurchschnittsagio reducirt. Man nimmt auch dabei nicht einmal eine deutliche Entwicklungstendenz des „wahren“ Bedarfs an Creditbilleten während einer Reihe von Jahren wahr und kann kaum auf einen anderen Punkt Gewicht legen, als daß die Ziffer der auf den Curswerth reducirten Creditbillete nur wenig und nur selten unter 550 Mill. Rbl. sinkt, so daß man wiederum auch auf diesem Wege zu dieser Summe gelangt. \*)

\*) Die Reduction auf den Durchschnittscurs ergiebt folgende Zahlenreihe.

	Creditbillete allein.	Creditbillete und Serien.		Creditbillete allein.	Creditbillete und Serien.
	Mill. Rbl.	Mill. Rbl.		Mill. Rbl.	Mill. Rbl.
1854	329	377	1861	637	733
1855	408	468	1862	636	746
1856	596	674	1863	635	736
1857	693	784	1864	547	794
1858	648	735	1865	537	703
1859	605	690	1866	524	688
1860	656	751	1867	604	787

Durch die vorstehenden Erörterungen wird demnach wohl der Beweis geliefert, daß wir die Summe von 550 Mill. Rbl., auf welche die Creditbilleten zu vermindern, also die Summe von 135 Mill. Rbl., auf welche die erste Fundirungsoperation auszudehnen ist, mit einigem Grunde wählen und wenigstens nicht unnötig große Anleihen hier befürworten. Der Fehler, welcher bei der Bestimmung dieser Ziffer etwa gemacht wird, läßt sich ferner gut machen. Ist die Summe von 550 Mill. Rbl. noch zu hoch gegriffen, so muß nur um so größere Vorsicht auf die richtige Deckung dieser übrigbleibenden Creditbilleten gewendet werden. Dann kann man durch Realisirung weiterer Activa den Ueberschuß leicht einziehen. Ist umgekehrt jene Summe nicht hoch genug, so schadet dies nicht, denn wenn der Verkehr grade mehr Creditbilleten braucht, so kann er sich dieselben durch Einbringung von Münze in die Bank verschaffen. Die Hauptsache bleibt, daß die Deckung zugleich eine Cautele gegen den ersten bei der Festsetzung des Bedarfs auf 550 Mill. etwa begangenen Fehler bilden muß.

Die Einziehung von 135 Mill. Rbl. Creditbilleten wird passend aus dem Ertrag einer inländischen Anleihe (eventuell zum Theil auch einer besonderen Vermögenssteuer zu diesem Zwecke) vor sich gehen; nicht mit überstürzender Raschheit, sondern besser allmählich im Lauf einiger Jahre; schneller oder langsamer, je nachdem man den Termin für die endliche Herstellung der Valuta ansetzt; einigermassen gleichzeitig mit der Regelung der Serien- und Depositenschuld oder unmittelbar danach, als dritter Schritt zum Ziele jedenfalls vor allen etwaigen anderen Maßregeln zur Ordnung der Creditbilleten speciell. Hieran muß man sich auch nicht irre machen lassen, wenn die Einziehung von 135 Mill. Rbl. Creditbilleten die Geldklemme steigern, den Verkehr sehr belästigen sollte, die

---

Die Menge der Creditbilleten allein zeigt hier allerdings z. B. 1860—63, 1864—66, incl. Serien 1860—62, 1864—66 nicht allzugroße Abweichungen. Die Ziffern der Jahre 1856—58 ff. reduciren sich ferner, wenn man die brach in den Banken liegenden Summen vom Umlauf abzieht, erheblich, z. B. 1857 auf resp. 518 und 609 und weichen dann von denen der vorhergehenden und folgenden Jahre etwas weniger ab. Aber groß genug sind die Differenzen immer noch, und vollends die Sprünge von 1863 auf 1864 und von 1866 auf 1867 sind so außerordentlich, daß man selbst unter Berücksichtigung des abnorm störenden Einflusses der Einlösungsoption von 1863, des Kriegs von 1865 und des Goldankaufs von 1867 doch auf eine Geldbedarfsgröße wenig Werth legen kann, welche durch solche Berechnungen gefunden worden ist. Und welche Verschiedenheit der Ziffern gar, wenn man die Papiergeldmenge innerhalb eines Jahres, wie z. B. 1866, auf ihren jeweiligen Curswerth reducirt!



von öfters betonte wahrscheinliche Folge, bevor Preise und Kurse entsprechend gewichen, zugleich aber ein nothwendiges Mittel zur Herbeiführung des Umschwungs der Wechselcourse und des wirklich oder annähernd erreichten Pariwerths des Papiergelds. Erst beim Paricourse darf man wagen, die Creditbillette wieder einlösbar zu machen und den Zwangscurs aufzuheben, zu welchem Zweck dann eben die Deckung des übrig bleibenden Papiergelds gehörig zu ordnen ist. Erst dann kann Münze in den Verkehr strömen und darin verbleiben, erst dann die zeitweilig nothwendige Geldflemme gehoben werden.\*) — Ueber die Kosten der Operation ebenfalls weiter unten.

Die Einziehung der 135 Mill. Rbl. Billete wird vielleicht die einzelnen Größenkategorien von Scheinen nicht ganz gleichmäßig treffen, vermuthlich relativ stärker die großen als die kleinen Stücke. Doch können wir diesen Punkt hier nicht weiter verfolgen, weil uns leider ein Nachweis über die Zusammensetzung des russischen Papiergelds nach diesen Größenklassen fehlt. Darf man für den Restbetrag von 550 Mill. Rbl. Creditbillette eine ähnliche Vertheilung wie früher in Oesterreich annehmen, so würden etwa 183 Mill. Rbl. auf die Scheine von 1 und 3 Rbl. und 367 Mill. auf die größeren (von 5 Rbl. an) kommen.\*\*\*) Ohne Zweifel wäre es nur erwünscht, zur völligen Ordnung des Geldwesens das kleine Papiergeld ganz zu beseitigen. Denn die Verwendung von Münze für solche Umsatzgrößen ist notorisch bequemer und auch in hochentwickelter Creditwirtschaft bleibt es wünschenswerth, im kleinen Verkehr stets Münze zu gebrauchen. Der verbleibende Fünfrubelschein ist immer noch ein recht niedriger Appoint, später sollte der Zehnrubelschein lieber das niedrigste Stück werden. Allein

\*) Nimmt man schließlich das Devaluationsprincip doch noch in diesem oder jenem Umfange an, so vermindert sich der nothwendige Anleihebetrag zur Einziehung jener 135 Mill. überflüssiger Creditbillette und damit auch die Kosten der Operation natürlich entsprechend. Bei 5, 10 oder 15% Devaluation sind statt 135 Mill. Rbl. nur noch resp. 100,75, 66,5 oder 32,25 Mill. Rbl. erforderlich. Freilich eine beträchtliche Erleichterung, hinsichtlich deren Bedenklichkeit aber auf das früher Gesagte verwiesen werden muß.

\*\*) Die russischen 1- und 3-Rubelscheine sind hier den österreichischen 1-, 2- und 5-Fl.-Noten gleichgestellt deren Gesamtbetrag einige Jahre nach der starken Vermehrung des Papiergelds (1859) fast ein Drittel (1861 32,53 %) des Notenumlaufs war. Wenn man die Hälfte der Fünzigrubel-Serienscheine den Creditbilletten als Umlaufsmittel (nicht als Capitalanlage) hinzufügt, so kämen auf die Summe von 793 Mill. Rbl. Papiergeld nach der wohl einigermaßen zutreffenden Analogie mit österreichischen Verhältnissen 264 Mill. Rbl. kleine und 520 Mill. Rbl. größere Scheine (von 5 Rbl. aufwärts).

selbst die jegige Beseitigung nur der 1- und 3-Rubeischeine würde die erforderliche Creditoperation um runde 180 Mill. Rbl. Metall (wohl eher noch eine Minimal- als Maximalziffer) vergrößern, dadurch die Maßregeln überhaupt schwieriger machen und die finanziellen Opfer bedeutend steigern. Wäre nun die sofortige gänzliche Einziehung jener kleinen Scheine um des Zwecks willen, also zur Herstellung der Baluta unumgänglich geboten, so dürfte man auch vor dieser Vergrößerung der Operation nicht zurückschrecken. Diese Voraussetzung trifft indessen nicht zu. Aus praktischen Gründen scheint uns vielmehr vorerst wiederum die Aufgabe durch gänzliche Beseitigung der kleinen Scheine nicht wieder unnötig erschwert werden zu dürfen, sonst könnten leicht wieder alle Versuche, einen guten Zustand zu schaffen, im Jagen nach dem besten Zustande scheitern. Einstweilen muß auch hinsichtlich der kleinen Scheine nur das Unumgängliche oder höchstens noch das durch ganz überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe Geforderte in das Programm der Finanzmaßregeln aufgenommen und durchgeführt werden. Alsdann beschränkt sich die zu lösende Aufgabe in Betreff der kleinen Scheine vorläufig noch erheblich, und das ist sehr wichtig.

Unbedingt müssen auch die kleinen Scheine strict auf Verlangen einlösbar sein. Das allein ist der principielle Punkt. Ob und wie viele dieser Scheine wirklich im Verkehr durch Münze ersetzt werden, das kann man großentheils von der Entwicklung des Verkehrs selbst abhängen lassen. Im Voraus vermag man wiederum nicht genau zu bestimmen, wie viel kleine Noten der Verkehr ausstoßen wird, um Münze für den Umlauf zu erhalten. Gibt man kleine einlösbare Noten, welche dann fest accreditirt sind und al pari stehen, überhaupt aus, so wird bei freier Gestaltung der Dinge vornehmlich die Bequemlichkeit darüber entscheiden, welcher Theil der Umsätze durch Münze, welcher durch kleine Scheine bewerkstelligt wird. Für den gewöhnlichen täglichen Kleinverkehr im Betrage eines oder weniger Rubel ist die Münze sicherlich bequemer, für die etwas größeren Umsätze hat die grobe Silbermünze schon nicht mehr, wohl aber noch das kleine Goldstück Vorzüge vor der Note. Für alle Verwendungszwecke ist letztere wieder ungleich bequemer, ein in Rußland besonders zu beachtender Punkt. Man kann nun unseres Erachtens bei dem Uebergang zur Goldwährung vorläufig die Prägung von Goldstücken unter 20 Fr. (dem veränderten Halbimperial) oder unter 5 Rbl. Gold ganz oder fast ganz unterlassen. Dann kann der Verkehr noch nicht auf Beträge unter 5 Rbl., also hiersfür noch nicht auf Goldstücke zurückgreifen, so daß sich ohne Nachtheil für das Geldwesen die

größere Menge kleiner Noten vermuthlich noch in Umlauf erhält. Das wird namentlich von den 3-Rubelscheinen gelten. Nur einen größeren Betrag Einrubelscheine wird der Verkehr wohl ausstoßen, ohne daß auch diese Scheine, ähnlich wie in Preußen die Kassenanweisungen von 1 Thlr., wegen ihrer Bequemlichkeit für manche Zwecke in Rußland ganz aus dem Umlauf verschwinden werden. Da der Verkehr aber jedenfalls gern einen Theil der Einrubelscheine durch Münze ersetzt haben wird, so empfiehlt sich wohl die absichtliche Einziehung eines Theils dieser Scheine vermittelt einer besonderen Finanzoperation, indem die Maximalsumme dieser Kategorie auf einen entsprechenden Betrag unterhalb des gegenwärtigen festgesetzt wird. Dadurch wird ein zweifacher weiterer Vortheil erreicht. Einmal die factische Circulation von Münze und Rubelscheinen neben einander, was das Publicum gewöhnt, beide im täglichen Verkehr im gleichen Werth zu halten und seine etwaigen Aufspeicherungen an Münze eher an das Tageslicht zu bringen; sodann der Zwang für den Verkehr, auf die dann allein erlangbare Münze zurückzugreifen, wenn er mehr Umsatzmittel von 1 Rbl. Größe bedarf. Dann muß also Münze statt des bequemeren und deshalb bevorzugteren Scheines gebraucht werden, was kein erheblicher Nachtheil für den Verkehr und ein Vortheil für den Rubelschein ist, welchem sich eine stärkere Nachfrage (dafür vielleicht gelegentlich selbst ein kleines Agio) zuwendet. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit, daß solche Scheine in größerer Masse zur Einlösung zurückströmen, geringer. Unter der Voraussetzung, daß also einstweilen Goldstücke unter 5 Rbl. nicht geprägt werden, wird man mit der Ziffer von 50 Mill. Rbl. für die absichtliche und die vom Verkehr selbst ausgehende Einziehung kleiner Billete wohl kaum zu niedrig greifen. Es ist daher vorläufig speciell für diesen Zweck eine solche Summe Münze zu beschaffen. Diese Summe muß wirklich in den Umlauf geleitet, also zur Zeit der Decretirung der Wiedereinlösbarkeit der Billete hiefür parat sein. Vorher, wenn das Papiergeld noch nicht ganz und nicht fest al pari steht, darf die Münze noch nicht ausgegeben werden, weil sie sich dann noch nicht sicher in Umlauf erhalten würde. Bei bestehender Goldwährung werden jene 50 Mill. Rbl. Münze wohl ganz aus etwas leichter geprägten Silbertheilmünzen bestehen können, was die betreffende Anleihe minder kostspielig macht oder deren Betrag um ca. 7% vermindert.\*)

\*) Die erforderliche Münze, vornehmlich Ein- und Halb-Rubelstücke, dürfen niedriger ausgebracht werden, am passendsten wohl im genauen Anschluß an die Bestimmungen der

So reducirt sich also die Finanzoperation zur Einziehung der kleinen Scheine vorläufig, unbeschadet der Ordnung des neuen Geldwesens, von 180 auf ca. 46,<sup>75</sup> Mill. Rbl. Im Ganzen wird dann nach unserem Vorschlage der Betrag von 185 Mill. Rbl. Creditbilleten mittelst einer Anleihe von 181,<sup>75</sup> Mill. Rbl. einzuziehen sein. 500 Mill. Rbl. Creditbilleten bleiben dann noch übrig, wovon etwa 130 Mill. Rbl. auf die kleinen (1- und 3-Rubelscheine), 370 Mill. auf die größeren Scheine kommen, resp. 26 und 74%. Für die jetzt durch Creditbilleten bewerkstelligten Umsätze erübrigt noch dieser Betrag von 500 Mill. Rbl. Noten und von 50 Mill. Rbl. Münze, wenn die Einlösbarkeit der Billete wieder begonnen haben wird, oder von 550 Mill. Rbl. Noten und 50 Mill. Rbl. zu dem besonderen Zweck der Einziehung von kleinen Scheinen in der Bank bereit liegender Münze unmittelbar vor diesem Zeitpunkt. Nunmehr bleibt uns nur noch der letzte Theil der Aufgabe zu erörtern übrig:

#### b. Die Regulirung der übrig bleibenden Creditbilleten.

Die 500 Mill. Rbl. Creditbilleten, welche nach der abgesonderten Durchführung der im Vorhergehenden befürworteten Operationen noch übrig und durch 113 Mill. Rbl. Metall gedeckt sein würden, müssen nach unsrer schon früher aufgestellten Forderung wieder strict auf Verlangen des Inhabers einlösbar werden. Zu diesem Behufe handelt es sich eben um die richtige Organisation der Deckung dieser Billete.

Diese Organisation sollte unseres Erachtens hinsichtlich der Größenklassen der Scheine keine principieell verschiedene sein. Allerdings sind die kleinen Scheine mehr als die größeren, namentlich bei den hier befürworteten Modalitäten der Emission, „durch das Verkehrsbedürfnis gebunden“, so daß ihre wirkliche Einlösung nicht so leicht auf einmal in größerem Umfange beansprucht werden wird. Aber da die kleinen Scheine im Princip auch

---

Münzconvention von Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz zu 835 statt zu 900 Tausendtheilen Feinheit. So werden die Prägekosten und die Anleihezinsen eines Jahres gedeckt, resp. der Anleihebetrag entsprechend verringert. Auch neben den übrigen Einrubelscheinen und der (freilich dann auch reformbedürftigen) Scheidemünze dürften 50 Mill. Rbl. halbe und ganze Rubel (2- und 4-Fr.-Stücke) in Rußland kaum zu viel sein. Es wäre ca.  $\frac{2}{3}$  Rbl. oder  $2\frac{2}{3}$  Fr. per Kopf, während in der genannten Münzconvention, allerdings für alle kleine Münze bis zu 20 Cent. herab und als alleiniges Zahlungsmittel für solche Beträge, 6 Fr. per Kopf festgestellt ist. Rußlands geringerer Wohlstand steigert aber den relativen Bedarf an kleinem Gelde gegenüber allem Gelde und die spärliche Bevölkerung macht den Umlauf langsamer, was wieder den absoluten Geldbedarf erhöht.

einlösbar sein sollen und der Betrag, welchen der Verkehr lieber durch Münze ersetzt haben wird, sich doch im Voraus nicht sicher bestimmen läßt, so wird man doch die gleiche Deckung wie für die größeren Scheine verlangen müssen. Dann kann nöthigenfalls auch ohne weitere besondere Schwierigkeiten ein fernerer Betrag jener kleinen Billete eingezogen werden mittelst Realisirung von Activen. Die Anforderungen in Betreff der gesammten Deckung aller Creditbillete dürfen aber mit Rücksicht darauf, daß sich unter den 500 Mill. Rbl. Papiergeld noch 130 Mill. Rbl. kleine Stücke befinden, etwas gemildert werden. Im Folgenden wird daher die weitere Unterscheidung der Notenkategorien für die Frage der Organisation der Deckung bei Seite gesetzt, wodurch dann auch der etwaige Fehler in dem von uns angenommenen Verhältniß von 74% größeren und 26% kleineren Noten in dieser Frage einflußlos wird.

Das Ziel, welches die Einrichtung der Deckung vor Augen haben muß, nämlich die Ermöglichung einer steten, sicheren Einlösbarkeit der Creditbillete, läßt sich auf verschiedene Weise erreichen. Es ist auch hier wiederum nicht schwer, die an und für sich beste Weise zu bezeichnen, wenn man keine Rücksicht auf die Größe, Schwierigkeit und Kosten der alsdann erforderlichen Operationen nimmt. Die praktisch überhaupt in Frage kommende beste Deckung\*) ist ohne Zweifel auch in Rußland die sogenannte bankmäßige. Hier sind sämmtliche einlösbare Noten vollständig mit baaren Fonds (Edelmetall in Münze und Barren, und zwar insbesondere Währungsmetall und -Münzen) und mit leicht realisirbaren Werthen (namentlich Forderungstiteln) in zweckentsprechender Combination gedeckt. Von kleineren, auch bei dieser Deckungsmethode zulässigen Modificationen, wie z. B. der Belassung eines kleinen Staatsdécouverts für einen beschränkten Notenbetrag, abgesehen,

---

\*) Die mitunter wohl auch verlangte volle Baardeckung der Noten kommt praktisch nicht in Frage. Sie wäre nichts Andres als die vollständige Einziehung aller Noten und deren Ersetzung ausschließlich durch Münze im Verkehr, vom finanziellen Gesichtspunkte betrachtet. Ganz unnützer Weise nimmt sie der Note die Eigenschaft des Creditumlaufmittels und giebt ihr diejenige des reinen Depositencheins, ein credittechnischer Rückschritt. Hinsichtlich der Notenbedeckungssysteme, welche hier nicht weiter entwickelt werden können, verweise ich übrigens auf die eingehenden Untersuchungen in meinen früher genannten Schriften und auf die Zusammenfassung dieser Untersuchungen in den Artikeln „Zettelbank“ in Henszsch' Handwörterb. d. Volkswirtschaftslehre und im Staatswörterb. v. Bluntschli und Brater Bd. XI.

müssen dann doch in der Hauptsache die Mittel zu einer solchen Deckung der Noten flüssig gemacht werden. Da nach unserer Voraussetzung den 500 Mill. Rbl. Creditbilleten keine andern bankmäßigen Activa als die 113 Mill. Rbl. Edelmetall der Bank gegenüberstehen, so wären mithin einmal ein weiterer Betrag Metall, sodann für den Rest der Noten leicht realisirbare Deckungen zu beschaffen. Als letztere sind wie überall discountirte gute inländische Wechsel mit kurzer Verfallszeit am meisten zu empfehlen, daneben für einen Theil der Noten etwa auch sichere Vorschüsse auf Faustpfand (Combarddarlehen). Eine solche Organisation der Deckung ist - im Ganzen der Typus aller Pläne, welche auf eine radicale Umgestaltung des ganzen russischen Papiergeldwesens gerichtet sind: wo möglich soll der Staat der Ausgabe auch einlösbaren Papiergelds für sich ganz entsagen; wenn nicht, so soll er wenigstens die angegebene Deckung durchführen; wird die Notenausgabe in Zukunft von einer großen, aber nicht im Eigenthum des Staats befindlichen Centralbank oder mit Concessionszwang oder selbst völlig frei von einer decentralisirten Vielbankwesen übernommen, so soll die Deckung der Noten streng bankmäßig sein. Wie man nun auch in der Durchführung dieses Planes im Einzelnen abweiche: die Voraussetzung seiner Verwirklichung ist stets eine Creditoperation im Betrag von 387 Mill. Rbl., mittelst deren der Staat definitiv aus jedem Verhältniß eines unmitttelbaren Schuldners für die Creditbilleten heraustritt. Dieser Plan ist nun auch unseres Erachtens gewiß vorzüglicher und gewährt für die Zukunft hinsichtlich der Sicherung der steten Noteneinlösbarkeit bessere Garantien als jedes Compromiß, welches man um der praktischen Schwierigkeiten und Kosten der Operation willen eingeht. Aber nach unserem mehrfach vertheidigten Standpunkte halten wir es trotzdem für richtiger, ein solches Compromiß anzunehmen, weil an dem Umfang, welchen die Operationen nach jenem Plane sonst erlangen müßten, wieder Alles scheitern könnte, während doch eine solche Ausdehnung nicht unumgänglich nothwendig ist. Das Rationelle ist doch auch hier, die Operationen auf denjenigen Umfang im Interesse der Durchführbarkeit und geringeren Kostspieligkeit vorläufig zu beschränken, welcher aus allgemeinen theoretischen Gründen oder wegen der besondern Verhältnisse Rußlands zulässig erscheint, ohne der Erreichung des Endziels zu präjudiciren. Erlauben die Verhältnisse später hin, ja baldmöglichst, weitere durchgreifende Maßregeln: desto besser. Einstweilen beschränke man sich auch hier lieber auf das von vornherein Unumgängliche.

Unser Vorschlag geht daher darauf hin, daß zuerst die Einlösbarkeit der Creditbilleten, welche auch in Rußland eine unbedingte und möglichst gesicherte sein muß, grade in Rußland durch eine der bankmäßigen zwar möglichst nahe kommende aber nicht vollkommen bankmäßige Deckung hergestellt werde. Diese Abweichung von den strengen Forderungen der Theorie wagen wir hier um so mehr zu befürworten, wenn unsere obigen Vorschläge hinsichtlich der Serien, Deposten und einzuziehenden Creditbilleten genau zur Ausführung kommen. Je lazer man in dieser Beziehung wäre, desto weniger dürfte man von der bankmäßigen Deckung der Creditbilleten abgeben. \*)

Als erlaubte Abweichungen vom Principe der bankmäßigen Deckung der Creditbilleten stellen wir unter den gegenwärtigen Verhältnissen Rußlands folgende hin.

1) Es verbleibt vorläufig noch ein Staatsdécouvert für die einlösbaren Creditbilleten (resp. auch eine unrealisirbare Deckung, z. B. durch hypothekarische Darlehen, welche während einer längeren Reihe von Jahren durch kleine Amortisationsquoten getilgt werden, oder eine schwer realisirbare Deckung durch gewöhnliche Hypotheken). Dieses Découvert wird auf eine nicht zu überschreitende Maximalziffer gesetzlich festgestellt.

An und für sich ist die Fortdauer eines solchen Découverts gewiß nicht erwünscht. Nur die Rücksicht auf die finanziellen Schwierigkeiten und Opfer der gänzlichen Beseitigung dieses Découverts bestimmt uns zu obigem Vorschlage. Und nur die bedingungsweise Zulässigkeit eines solchen richtig beschränkten Découverts unter rationellen Cautelen hinsichtlich der übrigen Deckungen der Creditbilleten und anderer ähnlicher Schulden läßt es erlaubt und räthlich erscheinen, jene Rücksicht zu nehmen.

Als besondere Rechtfertigungsgründe dieses Vorgehens darf man noch den Umstand anführen, daß in jedem Staate, zumal in einem großen Reiche mit noch fast ganz ausschließlicher Münz- und Notencirculation, eine gewisse Menge einlösbaren Papiergelds sich *al pari* in Umlauf erhält, ohne daß die wirkliche Einlösung beansprucht wird, sobald nur Sorge getragen ist, daß jede Note, welche factisch zur Einlösung präsentirt wird,

---

\*) Diese Bemerkung sei zugleich eine Verwahrung gegenüber der beliebten kritiklosen Kritik, einzelne Punkte solcher Vorschläge heraus- und anzugeifen. Alle hier gemachten Vorschläge stehen im engen Zusammenhang mit einander.

auch jeder Zeit eingelöst wird. Ferner den weiteren Umstand, daß gerade in den weiten Territorien Rußlands mit seiner spärlichen Bevölkerung eine sonst gut fundirte, stets einlösbare Note sich wohl im Umlaufe al pari erhalten kann, ohne daß wiederum die wirkliche Einlösung thatsächlich in Frage kommt.

Der praktische Hauptpunkt bleibt die richtige, vor Allem die nicht zu hohe Normirung jedes Découvert. Theoretisch kann man a priori die zulässige Größe des letzteren abermals nicht zu einer unangreifbaren Ziffer bringen, sondern nur die maßgebenden Momente bezeichnen. Das Découvert darf im Maximum nicht ganz die Höhe erreichen, unter welche der Notenumlauf einmal herabgeben kann. Hier kommt es neben der Accredittirung der Note, welche aber erfahrungsmäßig bald Platz greift, sowie einmal die stete Einlösbarkeit der wirklich zur Einlösung präsentirten Noten eine sichere und bekannte Thatsache ist, vor Allem auf die Größe der einzelnen und specieell der kleinsten Notenstücke, sodann auf die volkswirtschaftlichen Verhältnisse, die räumliche Ausdehnung, die Bevölkerungsdichtigkeit des Umlaufgebiets, endlich auf die etwaige Concurrnz andrer Geldsurrogate oder Creditumlaufmittel oder die Benutzung von Noten wie Münze ersparenden Einrichtungen des Credit- und Bankwesens an. In Rußland liegen die Dinge, zumal wenn die kleinen Noten noch größtentheils im Umlaufe bleiben, im Ganzen hinsichtlich dieser Punkte insofern günstig — obwohl sich grade die geringe Entwicklung des Landes darin ausspricht — als ein größeres Découvert für die Noten danach wohl statthast erscheint. Es darf specieell wieder um so höher angesetzt werden, je solider die Serien und Depositen regulirt, je mehr Creditbilletts aller Kategorien, besonders der großen Stücke eingezogen, je besser die übrigen Deckungen der Noten beschaffen sind.

Unter der Voraussetzung, daß in allen anderen Punkten unsere Anforderungen oder statt derer nur noch weitergehende zur Ausführung gelangen, wagen wir es, das vorläufig verbleibende Staatsdécouvert für die Creditbilletts auf ein Maximum von 200 Mill. Rbl. anzusetzen. Bei diesem Vorschlage nehmen wir ferner den Fortbestand der bisherigen Reichsbank als einziges Institut der Zettelausgabe oder wenigstens die Ersetzung dieser Bank nur durch eine unabhängige Centralbank mit ausschließlichem Recht der Notenausgabe an. Bei der Decentralisation der Notenausgabe z. B. in Folge einer Uebertragung an ein wie immer geartetes Vielbankwesen wird man jene Ziffer von



200 Mill. Rbl. von vornherein mehr oder weniger reduciren müssen. Erlauben es die finanziellen Rücksichten, jenes Découvert auch bei centralisirter Notenausgabe zu vermindern, desto besser.

Wir legen keinen großen Werth darauf, ob das Découvert des Staats unverhüllt bestehen bleibt, indem eben 200 Mill. Rbl. Noten auf den bloßen Personalcredit des Staats hin in Umlauf sind, oder ob der betreffenden Verwaltungsbehörde oder der Bank für diesen Betrag eigentliche Staatspapiere übergeben werden, welche unter gewissen Umständen zur Verstärkung der verfügbaren Deckungsmittel veräußert werden dürfen. Denn wenn es erst einmal zu einer solchen Nothwendigkeit kommt, so wird dies Veräußerungsrecht schwerlich praktisch mehr viel nützen. Dann müssen überhaupt andere energischere Hülfen geleistet werden. Die Höhe des Découverts darf gar nicht anders bestimmt werden, als daß eine solche Nothwendigkeit zu den allergrößten Unwahrscheinlichkeiten gehört.\*)

\*) Unser Vorschlag, eine Staatsschuld als Deckung eines Theils einlösbarer Noten zu belassen, beruht, so wird man sagen, auf einem der englischen Peel'schen Acte und dem nordamerikanischen Notendeckungsprincipe verwandten Gedanken. Der Verfasser dieser Arbeit scheint insofern hier mit seinen früheren Ansichten in Widerspruch zu kommen, als er die beiden genannte Deckungsarten und insbesondere die Peel'sche Acte stets angegriffen und zu Gunsten der streng bankmäßigen Notendeckung plädirt hat. Ich glaube jedoch auch in diesem neuen Vorschlage meiner noch heute bekannten theoretischen Ansicht nicht untreu geworden zu sein. Die rein bankmäßige Deckung scheint mir nach wie vor in jeder Hinsicht vorzüglicher. In einem entwickelten Bankwesen, wie dem englischen und nordamerikanischen und im Ganzen auch dem mittel- und westeuropäischen, halte ich die Deckung des ganzen oder eines großen Theils des Notenumlaufs durch eine Staatsschuld oder auch durch Staatspapiere für entschieden gefährlich, weil es hier mehr darauf ankommt, durch die Einziehung realisirbarer Activa nöthigenfalls rasch einen starken Druck auf die Umlaufsmittel auszuüben, auf die Notenmenge, welche nicht zur Einlösung gegen Münze zurückströmt, zu reagiren. Am anderen Orte habe ich auch eingehend nachgewiesen, daß bei den nordamerikanischen Banken und dann besonders bei der englischen Bank selbst eine Abweichung von den Grundsätzen der bankmäßigen Deckung zwar in der Form, der Hauptsache nach aber nicht im Wesen besteht. In England speciell ist es eine Fiction, daß die Bank Noten durch die unrealisirbare Staatsschuld gedeckt habe: vielmehr ist dort das eigene Stammcapital dem Staate großentheils geteufelt, oder, wenn man die Noten durch jene Staatsschuld gedeckt ansieht, so ist eben dieses Bankcapital von ungefähre gleicher Höhe wie der metallisch ungedeckte Notenumlauf (dieser jetzt 15 Mill., jenes 14,553 Mill. Pfd. St.) disponibel, was auf dasselbe hinauskommt. — In Rußland nun erscheint bei den Verkehrsverhältnissen des Landes eine theilweise Deckung der Noten durch eine Staatsschuld viel weniger bedenklich. Wir wiederholen aber nochmals, daß wir auch hier von der Forderung streng bankmäßiger Deckung nur aus finanziellen Rücksichten

Wo die Zettelausgabe einmal nicht, wie andre Bankgeschäfte, freigegeben ist, da bezieht der Staat als Vertreter der Gesamtheit mit Recht den Gewinn aus ihr. In Rußland machen es die finanziellen Rücksichten wünschenswerth, diesen Gewinn zu capitalisiren. Dies geschieht, ähnlich wie in Großbritannien, Frankreich, Oesterreich, nach unserem Vorschlage vorläufig auch für eine weitere Zukunft durch die Form eines Découvert's für die Creditbilleten, denn dieses Découvert ist nichts Andres als der capitalisirte Theil des Gewinns aus der Zettelausgabe. Die preussische und belgische Einrichtung, nach welcher der Staat nur am jährlichen Gewinn der monopolisirten Zettelbanken einen Antheil hat, ist für die Solidität des Notengeschäfts auch wieder erspriesslicher, aber wegen der angedeuteten finanziellen Schwierigkeiten vorläufig wenigstens in Rußland noch nicht durchführbar. Bei einem Zinsfuß von 6% bezieht der Staat aus der Monopolisirung der Notenausgabe jährlich 12 Mill. Rbl., was gewiß eine genügende Summe ist, wenn dabei die Garantie eines geordneten Geldwesens besteht.

2) Für die übrig bleibenden 300 Mill. Rbl. Creditbilleten ist in erster Linie die streng bankmäßige Deckung durch Edelmetall und einheimische Wechsel (eventuell auch durch Lombardforderungen für einen gewissen Betrag) zu verlangen. Da aber die Bereithaltung eines sehr hohen Metallvorraths große finanzielle Opfer fordert und das einheimische Wechselgeschäft noch sehr beschränkt ist, so daß die Anlage der Noten- (und Deposten-) Capitalien in solchen Wechseln besondere Schwierigkeit zu finden scheint, so darf ein Theil des sonst erforderlichen Baarvorraths in auswärtigen Wechseln und anderen möglichst liquiden Forderungen der gleich zu erwähnenden Art placirt und ein Theil des jetzigen Staatsdécouvert's vermittelt einer auswärtigen Anleihe in eine Deckung durch solide fremde Werthpapiere, insbesondere solche mit kurzer Verfallzeit, wie englische, französische und preussische Schatzscheine oder ähnliche Bons großer Bank, oder Eisenbahngesellschaften, eventuell auch durch Activ-Conto-corrente mit großen Bankhäusern verwandelt werden.

Auch für diese Vorschläge berufen wir uns vor Allem auf finanzielle Rücksichten. Abgesehen von dem besondern Baarvorrath für einzuziehende

abstehen. In praktischen Fragen, wie die vorliegende, soll eben nicht ein Princip geritten, sondern ein Compromiß auf Grundlage einer zulässigen Modification bei der praktischen Durchführung dieses Princip's geschlossen werden.

kleine Noten wird für die übrigen 500 Mill. Noten, von denen 200 Mill. bloß durch das Staatsdéconvert gedeckt sind, ein Metallfonds von 150 bis 200 Mill. Rbl. wohl in Betracht zu ziehen sein. Dies wäre relativ noch immer viel weniger, als in den letzten Jahren der Einlösbarkeit der Creditbilletts vor dem Krimkriege vorhanden war. Allerdings sind in Folge der zufälligen Goldankäufe der Reichsbank in den Jahren 1867—68 bereits 113 Mill. Rbl. Edelmetall da, die Beschaffung der weiteren Summe machte keine so erheblichen Schwierigkeiten. Aber der ganze Baarvorrath kostete doch eine erkleckliche Anzahl Millionen jährlicher Zinsen, wovon es wünschenswerth ist, im Interesse der Reichsfinanzen zu sparen. Je mehr dies geschieht, desto größere Anforderungen darf man wieder hinsichtlich der Regulirung der gesammten schwebenden Schulden machen.

Es giebt nun ein ganz gutes Mittel, an den Kosten des Baarvorraths zu sparen, ohne die jederzeitige Verfügung über das Edelmetall, welche im Interesse der Einlösbarkeit nicht fortfallen darf, zu verlieren. Bei einem stärkeren Andrang an die Einwechslungskassen behufs Erlangung baaren Geldes handelt es sich vornehmlich um den Bedarf für ungewöhnlich starke auswärtige Zahlungen. Dieser Bedarf erhöht sich zeitweilig in den einzelnen Volkswirthschaften aus verschiedenen Ursachen, in capitalreichen Ländern z. B. beim Hochgang der Speculation, großen Capitalanlagen, starken Geschäften im Auslande, oder in solchen Ländern mit dichter Bevölkerung und regelmäßigem großen Getreidebedarf nach schlimmen Mizernten, wenn ein anomal hoher Getreideimport zu sehr theueren Preisen stattfindet. In Ländern von der Lage Rußlands (ähnlich Oesterreich, zum Theil auch Nordamerika), welche regelmäßig große laufende Credite im Waarenimport, Vorschüsse im Export erhalten, stark an das Ausland durch gewöhnliche verzinsliche Werthpapiere aller Art (Staatsschuldscheine, Actien, Prioritätsobligationen u. s. w.) verschuldet sind, tritt ein ungewöhnlich großer Bedarf für auswärtige Zahlungen im Falle mercantiler und politischer Krisen im Inlande oder im geschäftlich verbundenen Auslande ein, wodurch die Creditverhältnisse erschüttert, die auswärtigen Credite gekürzt oder eingezogen werden und viele Werthpapiere zurückströmen. Hier wird nun vor Allem auf das Edelmetallreservoir der Banken, namentlich der großen Centralbanken zurückgegriffen, um Metall zu erlangen. Der Verkehr braucht aber nicht sowohl dieses selbst, als vielmehr die Verfügung über Metall im Auslande. Hat die Bank daher entsprechende solide und leicht realisirbare Werthe, mittelst deren sie sicher über Metall im Auslande

verfügt, so kann sie diese Werthe eventuell ebenso gut und ebenso gern genommen wie das Edelmetall selbst in Zahlung geben, während sie doch im Besitze der genannten Werthe Zinsen gewinnt. So ist man denn neuerdings mehrfach zu dem Vorschlage gelangt, weil die eben dargelegten Verhältnisse einigermaßen typisch sind und sich nur in Nebenpunkten in den verschiedenen Ländern modificiren, den Metallbestand theils im Inlande baar in der Kasse zu haben, theils ihn in sicheren ausländischen Werthen anzulegen. \*) Für das russische Geldwesen in seiner hier besürworteten Neugestaltung scheint uns diese Einrichtung so zweckmäßig und empfehlenswerth zu sein, wie kaum anderswo.

Die Schwierigkeit liegt nur in der Aufstundung und Beschaffung der geeigneten Werthe, namentlich wenn das Zettelwesen fernerhin von einer reinen Staatsanstalt, wie die Reichsbank, verwaltet wird. Sie läßt sich indessen auch in diesem Falle überwinden. Eine solche Staatsanstalt oder Staatsbehörde besitzt vielleicht nicht immer die erforderliche geschäftliche Gewandtheit zur Leitung einer derartigen auswärtigen stets verfügbaren Capitalanlage in demselben Grade wie eine eigentliche Bankdirection. Jedoch kann in dieser Beziehung durch eine passende Organisation der Verwaltung Vieles erreicht werden. Bedenklicher ist der Umstand, daß eine Anstalt wie die Reichsbank dem Auslande gegenüber nicht politisch unabhängig da steht, so daß die Staatspolitik etwa zu einer peinlichen Rücksichtnahme auf die auswärtigen Capitalanlagen der Reichsbank, d. h. ja eben des Reichsschatzes selbst, gezwungen erscheinen könnte, namentlich etwa in dem Falle, daß die Metallbestände vornehmlich in auswärtigen Staatspapieren, Schatzkammerscheinen oder dgl. m. placirt sind. Wird auch nach den heutigen völkerrechtlichen Anschauungen eine Confiscation des Vermögens, welches auf diese Weise unter der unmittelbaren Herrschaft eines fremden Staats steht, nicht leicht zu befürchten sein, so können doch Inconvenienzen aller Art aus einem solchen Verhältniß hervorgehen. Man wird diesen aber auch kaum ganz entgehen, wenn das Zettelwesen einer unabhängigen Bank übertragen und von dieser die betreffenden ausländischen Werthe zur Anlage eines Theils des Baarvorraths erworben

\*) Ein ähnlicher Vorschlag in einer officiellen Denkschrift des österreichischen Finanzministeriums vom Jahre 1861. Eine insolvente Bank wie die österreichische wird mit Recht, wie die Nationalbank neuerdings gethan, ihren Baarfonds zum Theil in auswärtige Valuten convertiren.

werden. Deshalb spricht dieser Punkt noch nicht so unbedingt für die Aufhebung der jetzigen Reichsbank, wie es scheinen könnte.

Die Abhilfe gegen jene Inconvenienzen wird vielmehr wohl am zweckmäßigsten darin gefunden werden, daß eine Anstalt wie die Reichsbank die auswärtigen Capitalanlagen nicht alle unmittelbar, sondern zum Theil durch Vermittlung von auswärtigen Bankgesellschaften und Privatbankhäusern vornimmt. Allerdings kostet dies eine Provision oder läuft direct und indirect auf eine Verringerung des Zinsgewinnes bei diesen Capitalanlagen hinaus. Damit wird aber die größere Sicherheit und Sicherheit dieser Anlagen nicht zu theuer bezahlt.

Wechsel von Rußland auf das Ausland, vornehmlich für ausgeführte Producte gezogen und auf die fremden Metallwährungen lautend, kann die Bank jederzeit erwerben. Die vortheilhafte Abwicklung eines solchen im Großen betriebenen Geschäfts in auswärtigen Wechseln setzt schon die Verbindung mit großen fremden Banken oder Privatbankhäusern voraus. Wir denken uns die Sache in der Weise weiter ausgebildet, daß das russische Zettelinstitut an den großen Weltbörsen insbesondere London, Berlin (schon jetzt wohl der wichtigste Geldplatz für Rußland), Paris, ferner in Amsterdam, Hamburg, vielleicht auch Frankfurt mit großen Bankfirmen in regelmäßige Geschäftsverbindung tritt, bei ihnen stets bedeutende Guthaben in Contocorrent stehen hat und diesen Häusern den Auftrag giebt, mit diesen Geldern auswärtige leicht realisirbare Werthe zu erwerben, Wechsel zu discountiren, Schatzkammerscheine, einzelne den Curschwankungen wenig unterworfenen Staats- und Industriepapiere zu kaufen u. s. w. Die Organisation einer solchen Geschäftsverbindung kann im Einzelnen verschieden sein. Die Hauptsache bleibt für Rußland die möglichste Disponibilität dieser Capitalanlagen im Interesse der Einlösbarkeit der Creditbilletts und, soweit es mit diesem Zwecke vereinbar ist, eine gehörige Rente aus jener Anlage im Interesse der Finanzen. Am besten wird daher wohl sein, wenn jene Bankhäuser die genannten Werthe auf Rechnung des russischen Instituts erwerben, aber in Depot behalten und gegen eine Provision die Verpflichtung übernehmen, dem Institut einen bestimmten Theil der angelegten Capitalien jederzeit gegen das Recht, alsdann die Werthe auf Rechnung des Eigenthümers zu realisiren, zur Verfügung zu stellen. Gewisse Beträge könnten solchen Häusern auch als laufendes verzinsliches Activcontocorrent überlassen

werden. Dieselben Firmen lassen sich auch als Vermittler der auswärtigen Zinszahlungen benutzen.

Der Umfang derartiger Capitalanlagen im Auslande wird außer von der erforderlichen Höhe des Metallvorraths auch von der Ausdehnung des inländischen Wechsel- und Lombardgeschäfts abhängen. Wir haben mehrfach den Einwand vernommen, daß die bankmäßige Veranlagung der Zettelcapitalien in Rußland wegen des Mangels geeigneter Wechsel besondere Schwierigkeiten finde. Vieles mag hier an notorischen Mängeln des russischen Rechts, des Processes u. dgl. m. liegen. Der Gesetzgebung steht auch hier noch ein Feld größerer reformatorischer Thätigkeit offen. Die Bankausweise lassen in der mitunter bedenklich hohen Ziffer der nothleidenden Wechsel und ebenso der unbezahlt gebliebenen Vorschüsse auf Werthpapiere in der That auf große Uebelstände schließen. Auch zeigen die früher mitgetheilten Daten, welche geringe Höhe, absolut und relativ, das Wechsel- und Lombardgeschäft, selbst mit Inbegriff desjenigen der Filialen, immer noch erst erreicht. \*) Nach den bisherigen Verhältnissen wird man kaum mehr als 75 Mill. Rbl. Durchschnittsbestand an Wechseln und Vorschüssen bei der Bank und ihren Zweigen annehmen können und darunter haben die Vorschüsse auf Werthpapiere ein bedenkliches Uebergewicht. Doch scheint es immerhin wahrscheinlich und durch darauf abzielende Maßregeln erreichbar zu sein, daß sich das Wechselgeschäft auch in Rußland bald stärker entwickle, resp. die Creditverhältnisse im Handel die Wechselform annehmen. Auch die Einziehung der durch das Staatsdécouvert gedeckten Noten wird einer Ausdehnung des Wechselgeschäfts günstig sein. Dann kann doch wohl ein Durchschnittsbestand von 100—150 Mill. Rbl. für künftige Jahre angenommen werden. Solange dieser

\*) S. d. Tab. 2 im früheren Abschnitt 5. Das Maximum der Wechsel war bei der Bank in den letzten Jahren am 1. Decbr. 1866 14,25 Mill. Rbl. davon nothleidend 49,000 Rbl., bei den Filialen am 1. Novbr. 1866 26,28 Mill., wovon (vielleicht mit Inbegriff gewisser Vorschüsse?) nothleidend 422,000 Rbl. Das Maximum der Vorschüsse auf Fonds — im Zusammenhange mit der Emission der zweiten Prämienanleihe und der großen Ausdehnung der Vorschüsse darauf mittelst neuer Papiergeldausgabe — war bei der Bank am 1. Octbr 1866 33,03 Mill. Rbl., wovon, als unbezahlt zum Termine, noch rückständig 338,000 Rbl., und bei den Filialen am 1. Novbr. 1866 25,74 Mill., wovon 1,336,000 Rbl. rückständig. So waren zeitweilig auf 100,2 Mill. Ausleihungen dieser Art 2,14 Mill. Rbl. oder etwa ebenso viel Procent nothleidend. Ueber 40 Mill. Rbl. ist das Wechselportefeuille der Bank und ihrer Filialen bisher nur selten und nur wenig gestiegen, vornehmlich zur Zeit der genannten Operation der zweiten Prämienanleihe.

Betrag nicht erreicht ist, wird jene auswärtige Capitalanlage nur im finanziellen Interesse um so größer sein müssen, und zwar vollends im Falle der Durchführung unserer Vorschläge. Denn nach den letzteren soll das vorhandene Wechsel- und Vorschußgeschäft nicht nur ganz dem Depostengeschäft als dessen specielle Deckung zugewiesen sein, sondern auch noch zur weiteren Deckung desselben ausgedehnt werden (um ca. 35 Mill. Rbl. unter Voraussetzung eines Kassenbestands von 20 Mill. für diesen Geschäftszweig, wobei allerdings der gegenwärtige sehr niedrige Betrag der Privatorderungen von nur 55 Mill. Rbl. zum Ausgangspunkt der Berechnung dient).

Unter diesen Umständen wird fürerst wenigstens, vielleicht zur speciellen Deckung der Creditbilleten auf die inländischen Wechsel (und Vorschüsse) fast gar nicht gerechnet werden können. Wollte man das jetzige Geschäft zur Deckung dieser Billete verwenden, so befände man sich doch in demselben Dilemma, denn das Depostengeschäft bliebe dann ungeregelt, was unbedingt unstatthaft ist. Will man daher nicht das noch dazu vom Zweck nicht geforderte Opfer bringen und einen ganz übermäßigen Baarvorrath halten, oder andererseits durch Erhöhung des Staatsdécouverts für die Creditbilleten oder durch Annahme schwer oder gar nicht realisirbarer Deckungen die Noteneinsösbarkeit gefährden, so muß man nothwendig auf die hier vorgeschlagene auswärtige Capitalanlage recurriren.

Im schließlichen Ergebniß würde sich die Sache also folgendermaßen gestalten: es wird eine auswärtige Anleihe aufgenommen, deren Ertrag ganz oder fast ganz im Auslande, möglichst jederzeit verfügbar angelegt, stehen bleibt. Die Zinsen der Anleihe werden von dem Gewinn dieser Veranlagung gedeckt, insofern also vom Auslande selbst bezahlt. Die jedenfalls verbleibende Differenz zwischen den höheren Zinsen der Anleihe und dem niedrigeren Erträgniß dieser Anlage bildet allein das eigentliche finanzielle Opfer für Rußland. Damit wird aber die dauernde Zahlungsfähigkeit des Zettelinstituts erkauft.

Die richtige Vertheilung der Deckung für die noch übrig gebliebenen 300 Mill. Rbl. Creditbilleten in Baarfonds, inländische Wechsel und Vorschüsse und auswärtige Placements muß und kann erst durch die Erfahrung der Praxis nach erfolgter Wiedereinlösbarkeit genau bestimmt werden. Wir würden vorläufig etwa eine Combination von 100 Mill. Rbl. Baarfonds und 200 Mill. Rbl. auswärtiger Capitalanlagen befürworten.

Später könnte von letzteren ein Theil in inländischen Wechseln u. s. w. placirt, auch vielleicht der Baarfonds etwas verkleinert werden. Die inländische Anlage wird sich höher verzinsen als die auswärtige, da der russische Durchschnittsdisconto höher als der fremde ist und die im Ausland stehenden Summen vornehmlich in solchen Anlagen untergebracht werden müssen, deren Zinserträgniß im Ganzen vom laufenden Disconto bestimmt wird. Die Größe des Baarfonds wird u. A. auch von der Zahl der Einlösungskstätten der Creditbilleten abhängen. Gerade in Rußland mit seinen unvollkommenen Communicationen ist bei fortdauernder Centralisation des Zettelwesens die Eröffnung zahlreicher Einlösungsklassen dringend geboten. Die hierdurch bedingte Zerspaltung des Baarvorraths macht eine stärkere Höhe des Gesamtfonds um so nothwendiger, als sich die einzelnen Klassen bei den jetzigen Communicationen nicht so leicht ausbelfen können und in Nebenplätzen die Zahlung mit Wechseln auf's Ausland statt mit Münze nicht genügt.

Nach diesem Plane wäre also der Ueberschuß des jetzigen Metallbestands über 100 Mill. Rbl. vielleicht für die Klasse des Depostengeschäfts verfügbar. Die Durchführung der veränderten Deckung setzt dann keine besondere Manipulationen mit den Creditbilleten voraus, solange die letzteren auch nach wieder eingetretener Einlösbarkeit nicht in größerer Menge zur Kasse zurückströmen. Ein Anleihebetrag von ca. 200 Mill. Rbl. muß dagegen bis zum Zeitpunkt der Zahlungsöffnung im Auslande aufgenommen und in der angegebenen Weise placirt und verfügbar gestellt worden sein.

Wir sind auch in den letzten Vorschlägen ebenso wie in den früheren von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Reichsbank als eine Abtheilung der Finanzverwaltung für einen besonderen Zweig des Staatsschuldwesens bestehen bleibe. Wie wir schon früher hervorhoben bietet eben auch die völlige Trennung des Staats vom Zettelgeschäft in Nothlagen kaum größere Garantien gegen einen Mißbrauch. In einer absoluten Monarchie wie Rußland scheint uns eine solche Trennung vollends von secundärer Bedeutung zu sein. Man möge auch hier die Reichsbank gegenüber der übrigen Finanzverwaltung durch möglichst bestimmte präcise rechtliche Cautelen unabhängig hinstellen. Das wird immerhin Einiges nützen und wohl mindestens ebensoviel als die Errichtung von selbständigen



Banken, welche sich, wie die Geschichte der Banken von England, Oesterreich, Italien, zum Theil auch Frankreich, Nordamerika beweist, in den Krisen des Staatslebens auch nicht vor einer finanziellen Ausbeutung durch den Staat, nach der Maxime „Noth kennt kein Gebot“, retten können. Im Uebrigen halten wir eine Aufhebung der Reichsbank, wie gesagt, nicht für geboten und aus praktischen Gründen für bedenklich.

In Rußlands gegenwärtiger Lage sprechen dann aber auch wieder schwerwiegende finanzielle Rücksichten für die wenigstens vorläufige Fortdauer der Reichsbank. Sollte man bei der notwendigen Reform des Geldwesens das Bankwesen vom Staate trennen und das Depositen- und Zettelgeschäft an wie immer organisirte neue Banken übertragen, so stände man vor folgender Alternative: entweder völlige Abwicklung des bisherigen Schuldverhältnisses des Staats hinsichtlich der Creditbilletts und Depositen oder theilweises Verbleiben eines solchen Schuldverhältnisses und Einfügung desselben in das neue Bankwesen. Im ersten Falle muß die ganze betreffende schwebende Schuld, da Steuererhöhungen namenswerther Art zu diesem Zwecke kaum in Frage kommen (s. übrigens unten), in eine fundirte Schuld verwandelt werden. Dann wäre allerdings der Boden für ein ganz neues Bankwesen bereitet, und ohne Zweifel auf die beste Art, auch auf diejenige, welche man eigentlich verlangen müßte, wenn das neue Bankwesen wenigstens in normalen Zeiten des Staatsleben reell unabhängig dastehen soll. Aber die finanziellen Schwierigkeiten und Opfer wären auch noch viel größer, zumal auch in diesem Falle die Regulirung der Serien nicht unterbleiben dürfte. Ebendeshwegen haben wir schon früher aus praktischen Gründen von diesem Plane abgemahnt. Im zweiten Fall lassen sich die finanziellen Leistungen allerdings ähnlich herabmindern wie im Fall der Fortdauer der Reichsbank. Aber der Unterschied zwischen letzterer und der oder den etwaigen neuen Banken kann dann auch gar nicht so durchgreifend sein. Sowohl die Stellung dieser Banken als vollends die Deckung ihrer Passiva, der Noten und Depositen würde keine so entschieden andere, bessere als bei der Reichsbank selbst. Da unseres Erachtens die praktischen Rücksichten auf die Finanzen nur der zweiten Alternative einige Aussicht auf Realisirung geben, so lohnt es auch nur, bei dieser Eventualität einen Augenblick zu verweilen, wobei wir die Depositen nicht weiter berücksichtigen, sondern uns nur an die Creditbilletts halten. Wir nehmen dabei unsere früheren

Vorschläge als soweit durchgeführt an, daß noch ein Betrag von 500 Mill. Rbl. Creditbilleten übrig ist.

Ein vom Staate getrenntes Zettelbankwesen kann centralistisch oder decentralistisch gestaltet werden. In beiden Fällen wäre den neuen Banken die vorhandene Creditbilletschuld von 500 Mill. Rbl. und der Baarvorrath dafür, 113 Mill. Rbl. Edelmetall, zu übertragen. Die weitere Aufgabe ist dann insoweit die gleiche wie in dem Fall der Reorganisation der Reichsbank, daß nämlich für den ganzen Rest von 387 Mill. Rbl. Creditbilleten oder für einen Theil desselben eine andere passende Deckung beschafft werden muß. Da der Staat aus den angedeuteten Rücksichten nicht diese Schuld von 387 Mill. Rbl. abwickeln kann, so muß er eben darauf bedacht sein, die erforderlichen Creditoperationen soweit zu beschränken und so billig zu bewerkstelligen, als es irgend die Erreichung des Zwecks aller Reformen, die dauernde Zahlungsfähigkeit der Bank, gestattet. Nach unserem Vorschlage bleibt eben deshalb ein Déouvert von 200 Mill. Rbl. vorläufig stehen und der Rest der Creditbilleten wird möglichst durch selbst wieder zinstragende, in- und ausländische, leicht realisirbare Capitalanlagen gedeckt. Will man dagegen an Stelle der Reichsbank ein neues Bankwesen einführen, so kann man unter gleichzeitiger Wahrnehmung jener finanziellen Rücksichten etwa in folgender Weise, verschieden je nachdem man das Zettelbankwesen centralisirt oder derentralisirt, vorgehen.

In einem Falle gründet man eine einzige große neue Centralbank, eine Actiengesellschaft nach dem Muster der großen Banken von England, Frankreich, Preußen, Oesterreich. Diese Bank übernimmt die jetzigen Creditbilleten und den Baarfonds. Da der Staat auch hier nicht die Schuld von 387 Mill. Rbl. ganz abtragen soll so gestattet er der Bank, einen bestimmten Notenbetrag, etwa gleichfalls 200 Mill. Rbl., durch eine directe Forderung an den Reichsschatz zu decken. Das Verhältniß ändert sich hierdurch im Vergleich zu unserem Vorschlage insofern, als diese 200 Mill. Rbl. Creditbilleten jetzt zunächst eine Schuld der Bank, mittelbar aber doch auch nur wieder eine Schuld des Staats sind. Dieser an sich bloß formelle Unterschied gewinnt einige reale Bedeutung, abgesehen von den etwaigen günstigen Folgen einer eigentlichen privaten Bankverwaltung statt einer Staatsverwaltung des Zettelgeschäfts durch das Vorhandensein eines eigenen Stammcapitals der neuen Bank. Je höher dieses Capital ist, um so mehr bessert sich die reelle Deckung jener fast nur durch das Déouvert von 200 Mill. Rbl. gedeckten Billete. Denn da

dieses Capital zunächst disponibel ist und bankmäßig placirt werden kann, so hat sein Vorhandensein die Wirkung, daß ein dem Stammcapital gleicher Betrag jener 200 Mill. Rbl. Noten bankmäßig gedeckt ist, — ohne Zweifel eine günstige Wirkung und eine vorzüglichere Einrichtung als nach unserem Vorschlage. Das eigene Bankcapital würde für eine russische Centralbank mit so riesigem Geschäfte, so bedeutenden Passiven — 500 Mill. Rbl. Creditbilleten sind fast der doppelte Betrag des letztjährigen Notenumlaufs der größten Zettelbank der Welt, der französischen — und nach Analogie der anderen Centralbanken wohl mindestens 100 Mill. Rbl. betragen müssen. Dadurch würde jenes Découvert für Creditbilleten um ein Viertel oder um die Hälfte reducirt.

Allein dieser Vortheil repräsentirt nur die eine Seite der Sache. Das Stammcapital der Bank erheischt nothwendig eine genügende Verzinsung. Wir wollen nun selbst den günstigen Fall annehmen, es sei gelungen, die 187 Mill. Rbl. — die Differenz obiger 387 Mill. Rbl. Creditbilleten nach Abzug des Betrags der eben besprochenen 200 Mill. Rbl. — welche der Staat jedenfalls auch hier durch eine Anleihe flüssig machen müßte, im In- und Auslande ordentlich bankmäßig in leicht realisirbaren verzinslichen Werthen in der früher geschilderten Weise anzulegen. Die Zinsen dieser Summe würden jetzt der neuen Bank zufallen, während sie früher der Reichsbank, also m. a. W. dem Reichsschatz zufließen und als ein theilweiser Ersatz der Zinsen der Anleihe von 187 Mill. Rbl. dienten. So erhöhte sich die finanzielle Last der Herstellung der Valuta für den Staat bei der Gründung einer solchen Bank sofort um ein Bedeutendes. Aber daran nicht genug, schwerlich würde doch der Ertrag dieser Capitalanlagen von 187 (eventuell nach dem früheren selbst von 200 Mill. Rbl.) eine genügende Verzinsung des Actien Capitals von 100 Mill. Rbl. abwerfen. Eventuell bliebe dann nichts Andres übrig, als daß der russische Reichsschatz zur erforderlichen Ergänzung der Bankdividende jene nunmehrige „Schuld des Staats an die Bank“ von 200 Mill. Rbl., wenn auch vielleicht nur theilweise oder nur nach einem niedrigen Zinsfuß verzinst, wie dies bei der englischen, französischen und österreichischen Bank seitens des Staats ebenfalls geschieht. Dann wäre also jener Vortheil einer partiell besseren Deckung der Creditbilleten mit neuen finanziellen Opfern erkauft. Scheut man aber vor diesen nicht zurück, so kann man auch in unserem Projecte „die Anleihe zur Verminderung des Découverts der Creditbilleten“ — denn darauf kommt unser Plan

hinaus — noch erhöhen und erreicht dann gleichfalls eine bessere Notendeckung, vielleicht noch um einen geringeren Preis. Auch der weitere Einwand der Befürworter einer selbständigen neuen Bank, daß wenigstens hier nicht die Staatscreditoperationen einen noch größeren Umfang erreichen und dadurch noch erheblicheren Schwierigkeiten begegnen müßten, will nicht viel befagen. Denn statt dessen kommt eben ein Gründungscomité einer neuen Bank mit ebenso großen Ansprüchen an den Capitalmarkt und wiederum für ein russisches Unternehmen. In speculativer Zeit, wie der gegenwärtigen (Sommer 1868) wird ein solches Bankunternehmen leicht günstige Chancen haben, aber die gesammten Anforderungen Rußlands an das europäische Capital für die Hülfe bei der Herstellung der russischen Valuta bleiben die gleichen wie in dem Falle, daß jenes Découvert noch unter 200 Mill. Rbl. herabgesetzt wird. Nur unter einer Voraussetzung stellen sich die Verhältnisse in finanzieller Beziehung bei der Gründung einer Bank etwas günstiger für den Reichsschatz, als wir sie hier schilderten, nämlich wenn das Stammcapital der neuen Bank erheblich kleiner als mit 100 Mill. Rbl. angesetzt wird. Dann genügt vielleicht der Ertrag der übrigen 187 Mill. Rbl. Capitalanlagen zur gehörigen Verzinsung dieses Bankcapitals. Aber nicht nur entgeht auch hier noch dem Schatze der Gewinn aus diesen Anlagen, der Staat und die Volkswirtschaft profitieren auch nicht einmal auf der anderen Seite durch bessere Ordnung des Geldwesens merklich, denn je kleiner dieses Capital, ein desto größerer Betrag jener 200 Mill. Rbl. bleibt dann doch nur durch die Staatsschuld gedeckt. So bewahrheitet sich doch in der That unsere Behauptung, daß die Fortdauer der Reichsbank und die Errichtung einer unabhängigen Central- (Actien-) Bank nicht so wesentlich verschiedene Wirkungen haben, wie man sonst leicht denkt.

Aber auch von der Einführung eines decentralisirten Zettelbankwesens gilt dasselbe. Würde das verbleibende Découvert für die Creditbilletts auf eine Anzahl Banken vertheilt, so werden die finanziellen Schwierigkeiten und Opfer für den Reichsschatz leicht noch größer ausfallen als im Falle der einen Centralbank. Denn die Summe aller Stammcapitale jener Banken und daher die Summe der zur gehörigen Verzinsung dieser Capitale erforderlichen Erträgnisse wird dann eher noch größer sein, zumal es bei einer Zerspaltung des Zettelwesens leicht noch eines höheren Barvorraths im Ganzen bedürfte. Am meisten spräche etwa noch für die Errichtung von Zettelbanken der Gouvernements oder ganzer Gruppen von

Gouvernements. Bei der jetzigen Strömung der inneren Politik Rußlands wird man sich aber vielleicht gerade vor einer solchen Decentralisation scheuen, in welcher nationale Heißsporne separatistische Tendenzen wüthern könnten. Die finanziellen Schwierigkeiten würden ohnehin auch hierbei kaum geringer werden, vielleicht aber ließe sich eine bessere Notendeckung erzielen. Wir dächten uns z. B. den Notenumlauf und das Découvert von 200 Mill. Rbl. auf die Gouvernements nach einem freilich schwer auffindbaren richtigen Maßstabe vertheilt, etwa nach einer Combination der Volksmenge, des Flächenraumes und des Steuerertrags. Dann könnte den Gouvernements die Ausbringung des entfallenden Betrags des Décverts mittelst einer eigenen Anleihe, vielleicht auch einer besonderen (Vermögens-) Steuer oder wie früher einmal in Dänemark durch Zwangshypothek auf den Grundbesitz zur Pflicht gemacht oder doch freigestellt werden, so daß die „Gouvernementsbank“ ihr Zettelgeschäft „rein“ mit guten Activen begönne. Aber letztere sind bei der geringen Entwicklung des inländischen Wechselgeschäfts schwer im erforderlichen Umfange zu beschaffen, die einzelnen kleinen Banken könnten auswärtige Capitalanlagen der besprochenen Art kaum erfolgreich durchführen. Die Ausnahme von Gouvernementsanleihen würde im schließlichen Effect an den Geldmarkt dieselbe Ansprüche stellen wie diejenige noch größerer Staatsanleihen und der steuerzahlenden Bevölkerung wohl eher noch größere Opfer auferlegen, weil solche Anleihen noch schwieriger und kostspieliger als Staatsanleihen sein dürften. Der Staat und seine Theile machten sich selbst Concurrnz. Die Erhebung von Extrasteuern (oder Zwangshypotheken) zur realen Abzahlung eines Theils der Creditbillschuld hat Einiges für sich, wenn sie überhaupt durchführbar ist, und die vorläufige Repartition der Quoten auf die Gouvernements und die weitere Untertheilung auf Kreise, Gemeinden und Individuen seitens der Gouvernements-Verwaltungen könnte manche Härten einer von der Centralstelle aus durchgeführten Repartitionen auf die Einzelnen mildern oder beseitigen. Vielleicht knüpften sich aber an solche Maßregeln wieder mancherlei bedenkliche Manipulationen grade seitens der Obergkeiten russischer Gouvernements. Jedenfalls kann man eine solche reelle Tilgung der Creditbillschuld auch in den Rahmen unseres Plans auf- und eventuell die Thätigkeit der Gouvernementsbehörden dafür in Anspruch nehmen. Bei dem Allen würde nur die Gesammtheit der finanziellen Opfer der Bevölkerung abermals über das von uns vorgeschlagene Maß erhöht. Es fragt sich, ob mit diesem Nachtheil und der daraus entsprin-

genden Gefahr eines Mißlingens des ganzen Reformwerks die zwar erwünschte, aber nicht unbedingt erforderliche Herbeiführung einer größeren Münzcirculation an Stelle von einlösbaren Creditbilleten — denn dies wäre das Endergebniß einer solchen Repartition und Tilgung des Découvert's von 200 Mill. Rbl. — nicht zu theuer erkauft ist. Wir glauben dies und halten deßhalb an den Hauptpunkten unseres Planes fest. \*)

9) Umfang, Kosten und Ergebnis der gesamten Operationen zur Regulirung der schwebenden Schuld.

Der Umfang der sämtlichen Operationen behufs der Herstellung des Geldwesens, die Kosten dieser Maßregeln und die Umgestaltungen im Bestande und der Deckung der schwebenden russischen Staatsschuld stellen sich nach unserem Plane etwa folgendermaßen heraus.

	Umfang der Opera- tion.	Kosten, resp. Mehr- kosten gegen bisher, oder gegen die neue Aus- scheidung.
	Mill. Rbl.	Mill. Rbl.
<b>A. Operationen.</b>		
<b>I. Reelle Verminderung der schwebenden Schuld durch Fundirung.</b>		
Einziehung von Serien . . . . .	116	2,53
Rückzahlung von Depositen . . . . .	42	1,89
Einziehung von Creditbilleten aller Art . . . . .	135	8,78
Dsgl. speciell von kleinen Scheinen mit Münze (50 Mill.)	47	3,13
Summa	340	16,33
<b>II. Veränderungen der Deckung schwebender Schulden.</b>		
<b>a. Neue Barvorräthe.</b>		
Barfonds für die Serien . . . . .	5	0,33
Dsgl. für die Depositen (nach Uebertragung von 13 Mill. aus dem Fonds der Creditbilleten) . . . . .	7	0,45
Summa	12	0,78
<b>b. Neue verzinsl. leicht realisirbare Deckungen.</b>		
Für die Depositen . . . . .	35	0,98
Für die Creditbilleten . . . . .	200	7
Summa	235	7,98
Gesamtbetrag der Operationen . . . . .	587	25,09

\*) Manches Hierhergehörige über die Frage der principiellen Veränderung der Bankorganisation bei der Wiederherstellung einer festen Währung s. in meiner Schrift: „Defterr. Wäluta“ Zbl. I. S. 9—23, insbesondere auch über Decentralisation des Bankwesens.

## B. Erzielte Resultate.

	Vor der Regulirung.	Nach Mill. Rbl.
I. Menge der schwebenden Schulden.		
Menge der Serien . . . . .	216	100
„ „ Depositen . . . . .	278	236
„ „ Creditbilleten . . . . .	685	500
Summa schwebender Schulden	1179	836
Menge der umlaufenden Münze (vorläufig) . . . . .	0	50
II. Specielle Deckung.		
1) Der Serien.		
Baarvorrath . . . . .	0	5
oder % . . . . .	0	5
Staatsdécouvert . . . . .	216	95
oder % . . . . .	100	95
2) Der Depositen.		
Baarvorrath . . . . .	0	20
oder % . . . . .	0	8 <sub>15</sub>
Leicht realisirbare Werthe . . . . .	125	160
oder % . . . . .	45 <sub>10</sub>	67 <sub>17</sub>
Découvert resp. andere Deckung . . . . .	153	56
oder % . . . . .	55 <sub>10</sub>	23 <sub>18</sub>
3) Der Creditbilleten.		
Baarvorrath . . . . .	113	100
oder % . . . . .	16 <sub>14</sub>	20
Leicht realisirb. bef. im Auslande angelegte Deckung . . . . .	0	200
oder % . . . . .	0	40
Découvert . . . . .	572	200
oder % . . . . .	83 <sub>16</sub>	40
4) Der ganzen schwebenden Schuld.		
Baarvorrath . . . . .	113	125
oder % . . . . .	9 <sub>16</sub>	14 <sub>19</sub>
Leicht realisirbare Deckung . . . . .	125	360
oder % . . . . .	10 <sub>16</sub>	43 <sub>11</sub>
Découvert und andere Deckung . . . . .	941	351
oder % . . . . .	79 <sub>18</sub>	42 <sub>10</sub>

Wir haben hier zur Berechnung der Kosten für alle neuen Anleihen einen Zinsfuß von  $6,5\%$  angenommen, allerdings etwas mehr, als den gegenwärtigen Kursen russischer Staatspapiere entspricht, und alsdann bereits eine kleine Amortisationsquote enthaltend. Bei dem großen Umfange der Operationen wird jener Zinsfuß aber eher zu niedrig als zu hoch angenommen sein. Da Rußland noch kaum in bedeutendem Umfange reine Rentenschulden wird contrahiren können, so wünschenswerth dies wäre, so wird man noch auf eine Amortisation Rücksicht nehmen müssen, welche mit durchschnittlich  $\frac{1}{2}\%$  wohl hoch genug angesetzt wird und streng genommen nicht zu den laufenden Kosten unserer Operation gehört. Die Verzinsung von 587 Mill. fundirter Anleihen zu  $6,5\%$  beträgt 38,15 Mill. Rbl., dazu  $\frac{1}{2}\%$  Tilgung mit 2,93 Mill. ergibt einen jährlichen Aufwand für die Regulirung der ganzen und die allmähliche Tilgung eines Theils der schwebenden Schuld von 41,08 oder rund 41 Mill. Rbl. Theils durch Ersparung an den Zinsen der jetzt schon verzinslichen schwebenden Schuld (Serien  $4,32\%$ , Depositen  $2\%$ ), theils durch die neue Ausleihung der aufgenommenen Anleihe summe im Depositen- und Notengeschäft (in unserer Rechnung angesetzt Zinsfuß für die Deckungen des Depositengeschäfts  $4\%$ , für diejenige des Notengeschäfts unter Berücksichtigung des niedrigeren Zinsfußes für die auswärtigen Anlagen  $3\%$ , also zuzuzahlende Zinsdifferenz resp.  $2,5$  und  $3,5\%$ ) vermindert sich die neue Last ohne Tilgung auf ca. 25, mit solcher auf ca. 28 Mill. Rbl. jährlich.\*) Muß der Baarfonds des Depositen- oder des Notengeschäfts noch höher gehalten werden oder gelingt es nicht, die passenden in- und ausländischen leicht realisirbaren verzinslichen Deckungen in dem hier angenommenen Umfange zu beschaffen, so erhöht sich diese jährliche Ausgabe noch weiter. Doch möchte in längeren Jahresdurchschnitten der erwähnte Betrag wohl ausreichen, auch wird selbst nach Abrechnung der im ausländischen Geschäft zu zahlenden Provisionen ein Reinertrag von  $3\%$  in diesem Geschäft öfters überschritten werden können.

---

\*) Goldmann a. a. Orte kommt auch auf einen Kostenbetrag von ca. 25 Mill. Rbl. bei seinem Reformprojecte (S. 140). Letzteres ist allerdings radicaler in Betreff der Creditbilletts, aber es beruht auf dem bedenklichen Devaluationsprincip, noch dazu auf einer Devaluation um ein Drittel nach den anomalen Kriegscursen von 1866! Auch bezieht es sich auf Depositen und Serien nicht mit. So ist unser Vorschlag auch finanziell vortheilhafter.



Ohne Zweifel ist diese Vermehrung der Jahresausgabe um 25 Mill. Rbl., ohne Amortisation, eine ernste Sache. Die Reineinnahme des Jahres 1867 von 340 Mill. müßte dadurch z. B. um ca. 7,3% gesteigert werden. Indessen ist eben zu bedenken, daß mindestens eine solche oder eine ähnliche Summe der unumgänglich zu zahlende Preis für eine volks- und staatswirthschaftlich gleich wichtige Einrichtung, für die Ordnung des Geld- und Creditwesens ist. Diese Ausgabe wächst im Grunde gar nicht neu in Folge der hier besürworteten Operationen zu, sondern geht aus früheren Staatsnothlagen nothwendig hervor. Sie ist in der Hauptsache die durch den Krimkrieg veranlaßte Last, welche jetzt nur erst in diese richtige Form umgelegt wird, bisher aber auch schon in der Form der Papiergeldwirthschaft reell getragen wurde von Volk und Staat. Die neu gewonnene Ordnung des Geld- und Creditwesens erspart der Volkswirthschaft gewiß viele Kosten, welche der neuen, schließlich doch im Wege der Besteuerung zu beschaffenden Steigerung der Staatseinnahmen gegenüberzustellen sind und sich mit ihr mehr oder weniger compensiren müssen, wenn sich das auch nicht ziffermäßig belegen läßt. Etwas genauer kann man schon für die Finanzen selbst eine solche Compensation nachweisen. Die mancherlei Ausgabeersparnisse und Einnahmesteigerungen im Gefolge der Ordnung des Geldwesens wurden schon früher gelegentlich betont. Hier sei nur eine Ziffer hervorgehoben. Im Budget von 1866 standen 33,9 Mill. Rbl. auswärtiger Zins- und Amortisationskosten. Bei einem Agio von 20% sind darauf allein 6,74 Mill. Rbl. zuzusetzen. Alle auswärtige Zahlungen im gewöhnlichen Budget, diplomatischer Dienst, gewisse Marineauslagen, Anschaffungen von Waffen u. s. w. erhöhen diese Ausgaben im Auslande gewiß durchschnittlich auf 50 Mill. Rbl., die also 10 Mill. Rbl. Agio kosten. Bei einem Agio, wie wir es im Sommer 1866 einige Wochen erlebten, 40—50%, ist allein für die auswärtigen laufenden Zahlungen in einem Jahre soviel an Agio zuzusetzen, als die ganze Herstellung des Geldwesens nach unserem Vorschlage kostet. Dazu rechne man die ähnlichen Verluste der Eisenbahngesellschaften, der inländischen Production, welche, wie wir früher nachwiesen, dem Auslande die exportirten Erzeugnisse zum Theil schenkt, sobald die Preise im Inlande nicht im Verhältniß des Agios gestiegen sind. Man wird unter Berücksichtigung aller dieser Umstände kaum ernstlich vor den nur in einer anderen Form hervortretenden Kosten der Operationen, welche vielmehr die Kosten des

Krimkriegs und andere älterer Vorkommnisse im Staatsleben sind, zurück-schrecken. Verbunden mit einigen Ersparungen in anderen Zweigen der Ausgaben und mit ohnehin nöthigen Steuerreformen können diese Kosten um so weniger ernstliche Schwierigkeiten machen, als sie nicht auf einmal im ganzen Betrage, sondern nur ratenweise im Laufe mehrerer Jahre während der allmählichen Durchführung der Operationen in's Budget zu stellen sind.

Größeren Bedenken als diese Kostenübernahme wird der Umfang der vorgeschlagenen Creditoperation begegnen. Fast 600 Mill. Rbl. — selbst bei einer Vertheilung auf fünf Jahre, die passend sein möchte, jährlich beinahe 120 Mill. Rbl. „neuer Schulden“, neuer russischer Ansprüche an den Capitalmarkt, besonders den auswärtigen, und daneben doch die ebenfalls unumgänglichen Anleihen für Eisenbahnen, vielleicht selbst für ein kleines chronisches Deficit.

Was die Ziffer von nahezu 600 Mill. Rbl. Anleihen betrifft, so haben wir sie, wie wir glauben, nicht willkürlich herausgegriffen, sondern sind zu ihr durch eine detaillirte Analyse der Verhältnisse gelangt. Zu groß oder größer, als der Zweck unbedingt verlangt, ist sie schwerlich. Im Gegentheil haben wir selbst wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß streng genommen eher mehr als weniger Abzahlungen und Conversionen unrealisbarer in realisierbare Deckungen gefordert werden müßten. Die gefundene Ziffer hat daher unseres Bedenkens mehr die Eigenschaft einer Minimal- als einer Maximalgröße. Denjenigen, welche die Operation etwa durch die unterbleibende Regulirung der Serien und Depositen ermäßigen wollten, können wir nur unsere Auseinandersetzungen im Vorhergehenden entgegenhalten.

Zweierlei Einwände sind uns, n. A. auch im persönlichen Verkehr in Petersburg, gegen den Vorschlag einer solchen colossalen Regulirungsoperation entgegengetreten. Man zweifelt an der Durchführbarkeit derselben oder man giebt auch wohl etwas ironisch die Ersprießlichkeit und den guten Erfolg einer solchen Maßregel zu, bemerkt aber, daß man mit solchen Summen auf dem Papiere leicht um sich werfe, es handle sich in der Praxis darum, mit geringeren Mitteln eine Heilung herbeizuführen.

Wir möchten Dem gegenüber vor Allem immer nur wieder, wie schon weiter oben geschehen ist, daran erinnern, daß hier ja gar kein neues Schuldenwesen, sondern nur eine Conversion alter Schulden vorgeschlagen

wird. Die riesige Summe von fast 1200 Mill. Rbl. schwebender Schulden ist nun einmal da, eine Convertirungsoperation von nicht 600 Mill. Rbl., noch dazu reell zu wenig über 4% Kosten durchgeführt, ist trotz ihrer absoluten Höhe relativ niedrig. Kann man wirklich im Laufe mehrerer Jahre nicht 600 Mill. Rbl. Anleihen aufnehmen, wie Manche behaupten, so muß man eben die schwebende Schuld in ihrem bisherigen Zustande lassen und wird dann sehen, daß man bald in größere Schwierigkeiten verwickelt ist, als wenn man mit Energie die unvermeidliche Conversion unternimmt, welche freilich auch ihre Schwierigkeiten bietet und manche neue, aber vorübergehende, schafft. Vor einer Operation wie der hier vorgeschlagenen zurückzusehen heißt uns nichts Anderes, als dem Staatsbankerott, bewußt oder unbewußt, zusteuern. Die Erscheinungen des Jahres 1866, ein Agio höher als das österreichische, die früher nachgewiesene wachsende Sensibilität des russischen Wechselcurses gegenüber discreditirenden Einflüssen lassen wahrlich für die Zukunft das Schlimmste befürchten. Gerade bei der Lage des Geldmarkts im Jahre 1868 und bei dem immer noch hohen Credite, welchen Rußland auf den Börsen genießt, ist eine Operation für einen so eminent productiven Zweck wie die Herstellung der Valuta gewiß eines Erfolgs sicher, zumal die erforderliche Summe nach heutigen Verhältnissen so übermäßig eben nicht ist. Die russischen Staatsmänner, welche die Durchführbarkeit einer solchen Creditoperation bezweifeln, schlagen da den Credit ihres Staats niedriger an, als er, mit Recht oder Unrecht, trotz der großen Sünden der Finanzverwaltung thatsächlich immer noch ist.

Aber der andere Einwand: „freilich mit 600 Mill. Rbl. kann man helfen, das haben wir aber schon bisher gewußt, dazu braucht es nicht erst eine lange Beweisführung, die ein reines hors d'oeuvre ist; solcher Rath ist billig, wir bedürfen vielmehr eines leichter und mit geringeren Kosten ausführbaren Planes.“ Dieser Einwand beruht auf einem ebenso bedenklichen Optimismus, wie der vorige auf übertriebenem Pessimismus. Es ist ein Irrthum, wenn man, von Gewaltmaßregeln, wie Devaluation, abgesehen, sich einbildet, gegenüber einer so hohen und qualitativ so gefährlichen schwebenden Schuld wie der russischen mit kleineren Mitteln durchzukommen. Diese nützen nichts und sind deßhalb die kostspieligsten von allen. Wie gesagt, die Summe von 600 Mill. Rbl. ist eher eine Minimal- als eine Maximalziffer. Dafür können wir nur auf das Frühere verweisen.

Wenn wir vielmehr ein Bedenken hegen, so ist es das, ob die Summe von 600 Mill. Rbl. genügen wird, zur Beschaffung einer die Ordnung des Geldwesens, die Herstellung der Valuta, die stete Einlösbarkeit der Creditbilletts verbürgender Deckung der schwebenden Schuld. Wir glauben, darauf allerdings einigermaßen bauen zu dürfen, aber wir verhehlen uns auch nicht, daß womöglich und wenn nicht in den ersten Jahren, so doch in etwas späterer Zeit noch mehr zur Regulirung und Fundirung der schwebenden Schulden geschehen muß. In Betreff der Begründung unserer Zuversicht, daß wenigstens mit der Summe von ca. 600 Mill. Rbl. das fürerst Unumgängliche aber auch einigermaßen Genügende geschehen kann, und in Betreff weiterer Details der Durchführung der Operationen würden wir ebenfalls nur Früheres zu wiederholen haben. Es sei zum Schluß nur noch bemerkt, daß die Einlösung der Creditbilletts erst beginnen darf, wenn die Operationen durchgeführt und damit die Mittel zur steten Einlösbarkeit wirklich verfügbar gestellt sind, daß ferner auch erst dann eventuell — es scheint uns erwünscht, aber nicht unbedingt nothwendig grade in Rußland — der Zwangscurs der Creditbilletts aufgehoben werden darf, weil erst durch die stete Einlösbarkeit der Noten deren Paristand, selbst wenn er durch die Conjunctionen bereits herbeigeführt sein sollte, dauernd gesichert ist, wovon wieder die bleibende Einbürgerung der Münze im Verkehr abhängt.

Im Uebrigen muß die Reichsbank bei der Regulirung ihrer Geschäfte den anerkannten und erprobten Grundsätzen der Depositen- und Zettelbanken in der Discontopolitik, in der Bewegung ihres Zinsfußes und ihrer Ausleihungen folgen, worüber hier nichts Besonderes weiter zu bemerken ist.

Geht man mit Umsicht und Energie ans Werk, so kann man gewiß auf Erfolg rechnen. So schwierig und so groß die Aufgabe ist, sie übersteigt nicht die Kräfte eines großen, wenn auch armen und noch unentwickelten Reiches wie Rußland, das trotz mancher inneren und äußeren politischen Schwierigkeiten nicht fürchten muß, durch die Sorge und den Kampf um seine Existenz, wie Oesterreich, immer wieder von der Lösung einer solchen Aufgabe abgezogen zu werden. Die Hauptsache bleibt wie stets in solchen Problemen des Staatslebens: der Muth des Wollens, der Muth der Initiative. Möge er nicht fehlen!

Adolph Wagner.

## N o t i z e n .

---

Durch die Herausgabe des ersten Hefes einer „Zeitschrift für Rechtswissenschaft“ hat die Dorpater Juristen-Facultät ihr bereits vor einiger Zeit dem baltischen Publicum gegebenes Versprechen zu lösen begonnen. Somit besitzt auch sie jetzt ein eigenes Organ gleich der theologischen und medicinischen Facultät unserer Landesuniversität, deren erstere bereits seit einigen Jahren die „Zeitschrift für Theologie und Kirche“ herausgibt, während die letztere unlängst die Petersburger medicinische Zeitung, für welche auch schon früher vorzugsweise Schüler der Universität Dorpat thätig waren, zu ihrem Organ erklärt hat.

Es kann selbstverständlich nicht die Aufgabe unserer „Notiz“ sein, eine Beurtheilung der wissenschaftlichen Leistungen in dem uns vorliegenden Hefte zu unternehmen: nur über Bedeutung und Zweck dieser Veröffentlichung erlauben wir uns einige Worte zu sagen, die um so freimüthiger sein dürfen, als wir gerade durch dieselbe unsere Meinung mit der der Herausgeber in Uebereinstimmung gebracht sehen.

Man hat unserer heimischen Juristen-Facultät vielfach den Vorwurf literarischer Unfruchtbarkeit gemacht. Daß sie außer den zur Erlangung der gelehrten Grade oder zur Habilitation nöthigen Schriften so gut wie nichts producire — diese Beobachtung wagte vor einigen Jahren die gerade in einer gewissen Sturm- und Drangperiode befindliche Tagespresse sogar öffentlich auszusprechen, indem sie zugleich an frühere, bessere Zeiten erinnerte. In den dreißiger und vierziger Jahren, hieß es, hätten Dorpater Professoren wie Bunge, Madai, Osenbrüggen und Andere neben den nicht der Universität angehörigen J. R. L. Samson-Himmelfiern und R. v. Helmersen eine juristische Literatur geschaffen, die leider von der jetzt lebenden Generation nicht fortgeführt worden sei. Wie natürlich, erregte diese

Indiscretion einen Aerger, rief auch ein paar Entgegnungen hervor und -- Alles blieb für's Erste beim Alten. Finden nun aber die Dorpater Juristen-Facultät ein periodisch erscheinendes Organ für ihre wissenschaftlichen Arbeiten begründet, hat sie selbst anerkannt, daß es ihre Pflicht sei außer ihrer regelmäßigen Lehrthätigkeit auch durch das gedruckte Wort zu wirken und sich in einen festen Rapport zu der Rechtspflege des Landes zu setzen.

Und in der That, je höhere Anforderungen an diese Facultät in Folge der besonderen Lage der Dinge gestellt werden müssen, desto lebhafter wurde ihre zeitweilige Unproductivität empfunden. In einem Lande, in dem Rechtsinstitute verschiedensten Ursprungs und mannigfachster Structur über einander geschichtet liegen, einem Lande, in dem nichts so sehr gefürchtet und gehaßt wird als das Eingreifen der Gesetzgebung in die althergebrachten Rechtsverhältnisse, einem Lande, für dessen Rechtszustand mit besserem Recht als irgendwo anders die Bezeichnung des organischen, geschichtlich erwachsenen zutrifft, bedarf es vor Allem, in Ermangelung anderer ordnender Factoren, der sichtenden Hand der Wissenschaft, soll nicht schließlich das bestehende Rechtsleben in sich versumpfen. Wo fast jedes Rechtsinstitut eine tiefe historische Wurzel hat, da ist es die Aufgabe der Rechtswissenschaft die Gegenwart aus der Vergangenheit zu erklären; wo die authentische Interpretation uns meist im Stiche läßt, da erweitert sich naturgemäß der Kreis und die Bedeutung der Doctrinellen. Und wem anders als unserer Landesuniversität liegt vorzugsweise die Pflicht ob, an der Hand der Geschichte und Dogmatik hier zu construiren, dort zu erklären? Wem anders als ihr ist die schöne Aufgabe zu Theil geworden aus dem bunten Nebeneinander unserer verschiedenen Particularrechte die höhere Einheit zu suchen und zu finden?

Nicht anders also als mit der größten Genugthuung konnte man in einem Verzeichniß der auf unsere Landesuniversität zu haltenden Vorlesungen aus der letzten Zeit die Ankündigung eines Collegiums über die Erregese einheimischer Rechtsquellen lesen, und mit ebenso großer Freude begrüßen wir jetzt das erste Heft der „Zeitschrift für Rechtswissenschaft“ als ein hoffnungsvolles Zeichen erregten neuen Lebens. Es ist zu wünschen, daß auch unsere Praxis die ihr von der Hochschule dargebotene Hand freudig ergreife, um in möglichst vollständiger Ansammlung und Vorführung des reichen Materials unseres täglichen Rechtslebens das Ubrige zum Gedeihen unserer juristischen Publicistik beizutragen.

Vor einigen Jahren verlautete unter uns etwas von der Idee einer höhern Schule mit durchgängig estnischer Unterrichtssprache, die von dem gesammten Volke der Esten vermittelt einer freiwilligen Selbstbesteuerung von 2 bis 3 Kopelen per Kopf zum eigenen Nutz' und Frommen zu gründen wäre. Der Urheber dieses Planes — so hörte man — sei ein geistig angeregter junger Este Namens Jaan Adamsohn, Schulmeister zu Holstfershof, Kirchspiel Paistel; es sei auch eine betreffende Bittschrift zu Stande gekommen und dem Generalgouverneur übergeben worden. Aus dem lehterschienenen Hefte des Journals des Unterrichtsministeriums erfahren wir nun Genaueres sowohl über den Inhalt jener Bittschrift als auch über die Chancen ihres Erfolges. Wir glauben nichts Ueberflüssiges zu thun, wenn wir im Nachfolgenden die betreffende Stelle in vollständiger Uebersetzung wiedergeben, indem wir nur noch, zur Vollständigkeit des Citats, bemerken, daß dieselbe in derjenigen der regelmäßig wiederkehrenden Rubriken des ministeriellen Journals zu finden ist, welche überschrieben wird: „In Sachen der Centralverwaltung des Unterrichtsministeriums“.

„Außerdem“ — so heißt es, nachdem im Vorhergehenden die Rede gewesen ist von der demnächst in Riga zu eröffnenden russischen Töchterschule, dem „Lomonossow'schen weiblichen Gymnasium“ — „haben livländische Esten selbst, Kirchspiels Tarwast und Paistel, zur Zeit, da noch der Generaladjutant Graf P. A. Schuwalow dortiger Generalgouverneur war, mittelst einer im Namen von 500 Bittstellern durch deren Bevollmächtigte dem Generalgouverneur übergebenen Bittschrift die Gründung einer höhern Volksschule angeregt, die, zum Andenken an die Aufhebung der Leibeigenschaft in den baltischen Provinzen durch Kaiser Alexander I., Alexanderschule heißen und dem Ressort des Unterrichtsministerium untergeordnet werden solle. Die letztere Bedingung kennzeichnet den Wunsch der Gründe dieser Anstalt, dieselbe dem deutschen Einfluß zu entziehen, welcher in der allen livländischen Volksschulen vorgesetzten Oberlandschulbehörde herrschend ist; da aber hier weit über den gewöhnlichen Cursus der Volksschulen hinausgegangen werden soll, so darf diese Bitte um Unterordnung unter das Unterrichtsministerium nicht unberücksichtigt bleiben. Der Lehrplan dieser beabsichtigten höhern national-estnischen Alexanderschule besteht in Folgendem. Der Lehrkurs umfaßt 4 Jahre und gliedert sich in 4 Klassen. Er beginnt da, wo die Elementar-Volksschulen aufhören. Ausgenommen werden beim Beginn jedes Lehrjahres lutherische Esten im Alter von nicht

unter 16 und nicht über 20 Jahren. Die Eintrittsprüfung fordert von ihnen Kenntniß der biblischen Geschichte alten und neuen Testaments und der 5 Hauptstücke des evangelisch-lutherischen Katechismus, ferner daß sie geläufig und mit Verständniß in der Muttersprache lesen und ziemlich richtig schreiben können, endlich Rechnen nach den 4 arithmetischen Species mit unbenannten und benannten, ganzen und gebrochenen Zahlen. In der Schule wird gelehrt: Religion (auf Grund des evangelisch-lutherischen Katechismus, Bibellesen, kurze Uebersicht der Kirchengeschichte) — russische, estnische, deutsche Sprache — Geographie, Geschichte, Naturkunde im allgemeinen Umriss und mit besonderer Rücksicht auf die Geographie, Geschichte, Naturkunde des Vaterlandes — Physik (mit anschaulich experimenteller Erläuterung der physikalischen Gesetze) — Arithmetik und Geometrie (mit praktischen Uebungen in der Landmessung) — Zeichnen (vorzüglich in Beziehung auf Gegenstände die im Leben der Bauern vorkommen) — ein kurzer Cursus der Landwirthschaft, des Gartenbaus und der Hauswirthschaft — endlich Musik (Gesang für Alle, Instrumentalmusik entweder nur für besonders Befähigte oder auf Verlangen, in letzterem Falle gegen Bezahlung). Für die Zukunft, falls sich Geldmittel und befähigte Lehrer finden sollten, wird auch ein zweijähriger pädagogischer Cursus zur Ausbildung von Volksschullehrern in Aussicht genommen.“

„Für eine höhere Volksschule ist dieser Lehrplan, im Allgemeinen angesehen, befriedigend genug. Hinsichtlich der russischen Sprache gedenkt man es vermittelst praktischer Uebungen so weit zu bringen, daß die Schüler sich mit Leichtigkeit mündlich und schriftlich ausdrücken können, und zwar sowohl im gewöhnlichen Verkehr als auch in allen amtlichen Beziehungen. Wenn aber, wie angenommen, der ganze Unterricht in estnischer Sprache erteilt werden soll, so wird ein solcher Erfolg hinsichtlich der russischen Sprache durchaus nicht zu erreichen sein. Andererseits kann in Betracht der Sachlage, da in den baltischen Elementar-Volksschulen die russische Sprache noch gar keinen Unterrichtsgegenstand bildet, freilich vor der Hand nicht gefordert werden, daß in der höhern estnischen Volksschule aller Unterricht in russischer Sprache gegeben werde: weder würden die Schüler im Stande sein einem solchen Unterricht zu folgen, noch würden sich genügend dafür vorbereitete Lehrer finden. Die Bedingung, daß das Russische Unterrichtssprache für alle Fächer sein solle, könnte, bei ihrer vorläufigen Unerfüllbarkeit, geradezu die Gründung der Anstalt verhindern und so den Esten, zuwider ihrem eigenen Wunsche, jedes, wenn auch



unvollkommene Erlernen der russischen Sprache wiederum auf lange unmöglich machen; damit aber wäre zugleich auch das zuverlässigste und directeste Mittel, allmählich russische Bildung unter ihnen zu verbreiten, beseitigt worden. Indessen, ohne die russische Unterrichtssprache für alle Fächer obligatorisch zu machen, muß immerhin als unumgängliche Bedingung für die Eröffnung jener Schule gesetzt werden, daß wenigstens Geographie und Geschichte russisch gelehrt werde. Damit aber dieser Unterricht den Esten verständlich sei, wird derselbe nur in den zwei obersten Klassen statt haben müssen. Es ist zu verlangen, daß die Schüler der beiden oberen Klassen bis zum Verständniß eines einfachen russischen Vortrags fortgeschritten seien, und zu diesem Behufe, daß in den beiden unteren Klassen täglich russischer Sprachunterricht erteilt werde. Alle diese Bedingungen würden auch den Wünschen der Esten selbst aufs beste entsprechen, indem dadurch ihren Kindern die Möglichkeit gegeben wäre, wenigstens in einem gewissen Grade russisch sprechen und schreiben zu lernen, sowohl zum Behufe des gewöhnlichen Verkehrs als auch der amtlichen Beziehungen. Der geographische und besonders der geschichtliche Unterricht in russischer Sprache wird, vermöge der dabei erforderten mehr oder weniger ausführlichen und folgerichtigen Erzählung, vorzugsweise dazu dienen, die russische Umgangssprache den Schülern geläufig zu machen, während es für die zu erwerbende Sprachfertigkeit in amtlichen Angelegenheiten unerlässlich sein wird, wenigstens in der obersten Klasse die Schüler noch besonders in der Abfassung von russischen Geschäftspapieren zu üben.“

„Als erster, an das Gedächtniß ihres Befreiers Kaiser Alexander I. anknüpfender Versuch der Esten, sich eine höhere Volksschule zu gründen, verdient dieses Unternehmen — unter den oben angegebenen Bedingungen — jegliche Unterstützung und Förderung. Was die Frage nach den Mitteln zur Verwirklichung des gemeinnützigen und patriotischen Planes betrifft, so wird in demselben zum Schlusse gesagt: „Nach erlangter Bestätigung der im Obigen dargelegten Grundbestimmungen — sobald also als man Sicherheit darüber haben wird, daß die Gründung der Alexanderschule gestattet wird — beabsichtigt man eine öffentliche Subscription zu diesem Zwecke zu veranstalten, deren Erfolg für die verwendbaren Geldmittel maßgebend sein wird, wodurch wiederum die Eröffnung der Schule sei es nach einem größerem oder kleinerem Zuschnitt, mit einer größeren oder kleineren Zahl von Lehrern und Schülern, sowie auch die Aufstellung eines genauen Voranschlags über die Kosten und eines speciellen Reglements

über die Ausstattung und Verwaltung der Anstalt bedingt sein werden.“ — Diese Mittel müssen ziemlich bedeutend sein, da die Schüler nichts für Unterricht und Logirung, sondern nur für Beköstigung und Bücher etwas zu zahlen haben werden. Das Ministerium des Innern findet seinerseits kein Hinderniß, für die Eröffnung der beabsichtigten Subscription die Allerhöchste Genehmigung nachzusuchen, scheint aber zu wünschen, daß die Gründer, im Gegensatz zu ihrem ursprünglichen Plane, sowohl die Größe der erforderlichen Summe als auch die Frist, innerhalb welcher dieselbe zusammengebracht werden müsse, im Voraus bestimmen sollen. Die hierüber erforderlichen Auskünfte sollen von dem livländischen Gouverneur entweder direct oder durch Vermittlung des Ministeriums des Unterrichts dem Ministerium des Innern zugestellt werden. In Berücksichtigung des gemeinnützigen und patriotischen Zwecks, den die Esten des Tarwastischen und Paistelschen Kirchspiels sich vorgesetzt haben, sowie insbesondere des Umstandes, daß sie in weiterer Instanz auch die Gründung eines zweijährigen pädagogischen Cursets zur Ausbildung von Volksschullehrern beabsichtigen, kann man nur wünschen, daß diese Angelegenheit nach Möglichkeit gefördert und beschleunigt, für die öffentliche Subscription ein möglichst freies und kostenloses Verfahren nachgegeben und das Unternehmen mit einem vollen Erfolg gekrönt werde, sowie endlich, daß das von den Tarwastischen und Paistelschen Esten gegebene gute Beispiel auch in andern estnischen und lettischen, sowohl lutherischen als auch rechtgläubigen Kirchspielen Nachahmung finde.“

---

Von der Censur erlaubt. Riga, den 24. Juli 1868.

Redacteur G. Bertholz.